

„... für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens ...“

Die bundesbehördliche Handhabung fremder Dienste 1859-1927

Dank an:
Philipp Eichenberger
Peter Fleer
Juri Jaquemet
Claudia Miller
Verena & Urs Mülhaupt
Silvia Nater
Daniel Marc Segesser

Titel-Zitat:

„Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesrathes jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung *für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens* ertheilen.“

(Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859, Art. 1)

Inhalt

Abkürzungen	II
1 Einleitung	1
1.1 Forschungsstand	2
1.2 Fragestellung	3
1.3 Quellenlage	4
1.4 Methodisches	6
1.5 Gliederung der Arbeit	8
2 Die gesetzlichen Grundlagen	9
2.1 Die gesetzlichen Anfänge der fremden Dienste	9
2.2 Das Kapitulationsverbot durch die Bundesverfassung 1848	12
2.3 Die ersten Werbeverbote	14
2.4 Das Bundesgesetz von 1859	17
3 Die Bewilligungsverfahren	26
3.1 Armeen des Sezessionskrieges	26
3.2 Belgische Kolonialarmee.....	28
3.3 Britische Armee	30
3.4 Bulgarische Armee.....	34
3.5 Deutsches Heer, Königlich Preussische Armee und Kaiserliche Marine	35
3.6 Französische Armee	52
3.7 Französische Kolonialtruppen und Fremdenlegion.....	56
3.8 Italienische Armee	77
3.9 Königlich Niederländisch Indische Armee.....	78
3.10 K. u. k. österreich-ungarische Armee und Kriegsmarine.....	86
3.11 Päpstliche Regimenter.....	98
3.12 Polnische Armee	99
3.13 Russische Armee	100
3.14 Serbische Armee	103
3.15 Spanische Armee	106
3.16 Türkische Armee	106
4 Fazit	108
Bibliografie	115
Verzeichnis der Gesuchsteller	i
Das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859	iii

Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft
ASNF	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
BBl	Bundesblatt
BG 1859	Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859
BiG	Bibliothek am Guisanplatz
BStR 1853	Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853
BV 1848	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848
BV 1874	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
k. k.	kaiserlich-königlich
k. u. k.	kaiserlich und königlich
KNIL	Königlich Niederländisch Indische Armee
MO 1874	Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874
MO 1907	Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907
MStG 1851	Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851
MStG 1927	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927
NR	Nationalrat
StenBull	Amtliches stenografisches Bulletin der Bundesversammlung
SR	Ständerat

1 Einleitung

Die fremden (Militär-) Dienste spielen in der militärischen wie in der politischen Geschichte der Schweiz vor allem in der Zeit vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine zentrale Rolle.¹ Das Söldnerwesen war zu einer Jahrhunderte alten Tradition geworden, als der Abschluss von Militärkapitulationen zur Errichtung von Schweizerregimentern im Ausland durch die Bundesverfassung 1848 verboten wurde. Die laufenden Verträge der eidgenössischen Stände vor allem mit Neapel blieben aber vorerst noch bestehen, weshalb weiterhin Söldner angeworben wurden.² Dieser an sich widersinnige Zustand leitete eine politische Entwicklung ein, welche ihren Abschluss 1927 im absoluten Verbot des fremden Militärdienstes durch Artikel 94 des heute gültigen Militärstrafgesetzes fand.³

Unter dem Begriff „fremde Dienste“ verstehen wir den Militärdienst in der bewaffneten Macht eines fremden Staates. Als bewaffnete Macht bezeichnet das Völkerrecht die unter der staatlichen Leitung stehende organisierte Wehrkraft dieses Staates, welche sich gegen aussen durch Abzeichen kenntlich macht. Ausser dem regulären Heer gehören ihr unter Umständen auch nicht im Heer eingegliederte Milizen und Freiwilligenverbände an.⁴

Fremde Dienste leistet somit ein Bürger eines anderen Staates, der in eine solche Truppe eintritt. In der Forschung wird dies als „fremder Militärdienst“, „Söldnertum“, „Reisläuferei“ etc. oder eben wie in vorliegender Arbeit als „fremde Dienste“ bezeichnet. Gründe dafür, dass Teile der männlichen Bevölkerung in fremde Dienste eintraten, waren im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit wirtschaftlich-demografischer (der Bevölkerungsüberschuss floss ins Ausland ab, wo es Arbeit in Form von Solddienst gab), politischer (ausländische Herrscher waren sich der Bedeu-

¹ Henry, Philippe, Fremde Dienste, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 19.10.2011, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8608.php>.

² Direktion Militärverwaltung, Der Dienst der päpstlichen Schweizergarde und Artikel 94 des Militärstrafgesetzes vom 13.6.27/21.12.50, Bern 1959, BiG DMV REG 752.1/57, S. 1.

³ Militärstrafgesetz. Bundesgesetz vom 13. Juni 1927, ASNF 43, S. 359-419, hier S. 383.

⁴ Züblin, Georg, Die Falschwerbung und das Delikt der Annahme unerlaubten fremden Kriegsdienstes nach schweizerischem Recht, Aarau 1928, S. 47.

tung eines schlagkräftigen Heeres bewusst und die Kantone konnten durch den Abschluss von Verträgen zur Lieferung von Söldnern zu politischer Bedeutung gelangen) oder traditioneller Natur (die Söhne hatten das Kriegshandwerk vom Vater gelernt, wuchsen mit militärischem Bewusstsein auf und konnten es daher kaum erwarten, das Gelernte im Ausland anzuwenden).⁵ Heutzutage ist wohl hauptsächlich der finanzielle Aspekt oder die Lust auf Abenteuer ausschlaggebend.

Die vorliegende Untersuchung legt den politischen Prozess dar, der zum BG 1859 führte, und analysiert auf dieser Grundlage die Anwendung des Gesetzes durch die Bundesbehörden. Der Untersuchungszeitraum kongruiert mit der Gültigkeit dieses Gesetzes, das heisst er beginnt 1859 und endet mit dessen Ablösung durch das neue Militärstrafgesetz von 1927⁶, welches mit Beginn des Jahres 1928 in Kraft trat und es heute noch ist.

1.1 Forschungsstand

Es gibt zwei Militärgeschichten der Schweiz: Die Geschichte der Schweizer Kriege gegen ausländische Aggressoren mit den berühmten Schlachten zur Verteidigung des Landes und die Geschichte der Schweizer Söldner im Dienst von ausländischen Herrschern. Die erste ist berühmt, die zweite blieb lange Zeit vergessen – als hätte sich die Schweizer Bevölkerung für ihre fremden Dienste geschämt.⁷ Erst als die Schweiz im Zuge der Gefahren durch die zwei Weltkriege des 20. Jahrhunderts ihre Armee mobilisieren musste, wurde mit der historischen Aufarbeitung der fremden Dienste begonnen. Paul de Vallières Monumentalwerk über Schweizer in fremden Diensten wurde beispielsweise kurz vor dem Ersten Weltkrieg veröffentlicht.⁸ De Vallière versuchte, angesichts der Begeisterung für Soldatentum und Kriegswesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts den im Lauf des 19. Jahrhunderts zerstörten

⁵ Herrenschwand, U. P., *Swiss soldiers in British service. The commandants paper*, Camberley 1982, BiG B brosch 508, S. 1f.

⁶ MStG 1927.

⁷ Herrenschwand, *Swiss*, S. 1.

⁸ Mit einem Vorwort des späteren Generals Ulrich Wille. Die Neuauflage erschien 1940 und enthielt ein Vorwort von General Henri Guisan (Vallière, Paul de, *Treue und Ehre. Geschichte der Schweizer in fremden Diensten*, Lausanne 1940).

Ruf der fremden Dienste wiederherzustellen und das Beispielhafte des schweizerischen Kriegerturns hervorzuheben.⁹ Er ging dabei hauptsächlich auf die fremden Dienste zur Zeit der Kapitulationen ein; die Zeit nach der Gründung des Schweizer Bundesstaates wurde nur tangiert. Das ist exemplarisch für den Forschungsstand: Es existiert keine umfassende Studie über Schweizer in fremden Diensten von 1848 an bis nach dem Ersten Weltkrieg. Zwar wurde intensive Forschungsarbeit betrieben bezüglich kapitulierter Regimenter im Königreich Neapel, doch für die Zeit nach dem allmählichen Auslaufen der letzten Kapitulationen Ende der 1850er Jahre existieren kaum noch Untersuchungen zu fremden Diensten. Erst das Mitwirken von Schweizern im Spanischen Bürgerkrieg und auf deutscher Seite im Zweiten Weltkrieg ist wieder gut erforscht. Dieser Umstand und die Tatsache, dass fremde Dienste von Schweizern unter bestimmten Voraussetzungen im Untersuchungszeitraum noch immer nicht gesetzeswidrig waren, gibt Anlass zu vorliegender Untersuchung.

1.2 Fragestellung

„Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens erteilen“ – Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859¹⁰ erlaubte einem Schweizerbürger den Eintritt in Truppenkörper des Auslandes, falls diese zu den Nationaltruppen des betreffenden Staates gehörten. Wenn eine Armee nicht als Nationaltruppe ihres Landes betrachtet wurde, konnte der Bundesrat eine Bewilligung dazu zwar erteilen; allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Dienst des Gesuchstellers in einer fremden Armee zwecks seiner militärischer Weiterbildung geleistet wurde und diese dann später der Schweizer Armee zugute kommen würde. Die umständliche, nicht zu sagen unglückliche Formulierung dieser Bestimmung gibt den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers nicht in

⁹ Jaun, Rudolf, Schweizer Solddienst. Neue Arbeiten, neue Aspekte, in: Jaun, Rudolf, Streit, Pierre (Hg.), Schweizer Solddienst. Neue Arbeiten, neue Aspekte, Birnenstorf 2010, S. 23-30, hier S. 23.

¹⁰ Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst (vom 30. Heumonats 1859), AS VI, S. 312-314.

befriedigendem Masse wieder. Es drängt sich deshalb die Frage auf, wie diejenigen Akteure diesen Artikel interpretierten, welche ihn anzuwenden hatten.

Gegenstand der Untersuchung sind die Verfahren, in denen die Bundesbehörden im Untersuchungszeitraum Gesuche um Bewilligung des Eintritts in fremde Dienste behandelten. Zentral ist die Frage, wie die zuständigen Behörden das Gesetz anwendeten. Formal wird daher danach gefragt, welche Akteure und welche Ämter in die Verfahren miteinbezogen wurden und ob es in deren Rahmen sogar diplomatische Verstrickungen mit dem Ausland gab. Inhaltlich ist von Interesse, mit welchen Argumenten die Gesuchsteller ihre Anträge begründeten. War ihnen BG 1859 überhaupt bekannt und beriefen sie sich in ihrer Argumentation darauf, indem sie die militärische Weiterbildung als Zweck des geplanten fremden Dienstes hervorhoben? Auf Seite der Bundesbehörden soll nicht nur untersucht werden, ob diese sich bei ihren Entscheiden auf das Gesetz stützten, sondern vielmehr ob Unterschiede in der Handhabung des Gesetzes bezüglich Armeen, in welche die Bittsteller einzutreten gedachten, oder über die Zeit auszumachen sind. Sind Tendenzen erkennbar in der Wahrnehmung verschiedener Armeen und gibt es trotz der sporadischen Personalwechsel innerhalb der eidgenössischen Behörden eine gewisse Kontinuität in den Entscheiden?

1.3 Quellenlage

Für die Untersuchung von rechtlichen Aspekten der fremden Dienste muss naturgemäss auf juristische Abhandlungen zurückgegriffen werden. Das BG 1859 ist von Juristen eingehend analysiert worden und so stützt sich die Darlegung dessen Entstehung in weiten Teilen auf diesbezügliche rechtswissenschaftliche Studien. Die Quellenlage zum politischen Entstehungsprozess dieses Gesetzes ist ausgezeichnet. Das Bundesblatt, durch welches seit der Gründung des Schweizer Bundesstaates 1848 sämtliche Botschaften und Beschlüsse von Parlament und Regierung publiziert werden, erweist sich dabei als ergiebigste Quelle. Erläuterungen zu den Beratungen über neue Gesetzesentwürfe bilden denn auch die Hauptquelle zur Darlegung der

Entstehung von BG 1859. Die für uns relevanten Gesetzestexte finden sich in den der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, die seit Gründung des Schweizer Bundesstaates regelmässig nachgeführt und veröffentlicht wird.

Der Hauptteil der Arbeit – die Untersuchung der bundesbehördlichen Bewilligungsverfahren aufgrund entsprechender Gesuche – stützt sich vorwiegend auf Quellen, welche im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern gelagert sind. In dessen Hauptabteilung E27, welche die Bestände der Landesverteidigung 1848-1950 umfasst, finden sich unter den Signaturen E27/5741 bis E27/5757 die Akten zum Eintritt von Schweizer in ausländische Armeen. Dabei entspricht jede Archivsignatur einem Dossier mit Quellen zum Eintritt in die Truppen eines einzelnen Staates. In wenigen Fällen, in denen sich das Bewilligungsverfahren sehr aufwendig gestaltete¹¹ oder ein bestimmter thematischer Aspekt behandelt wurde¹², wurde innerhalb des Dossiers zu einem Staat ein separates Unterdossier angelegt. Die Akten zu den Bewilligungsverfahren sind zwar einigermaßen nach Fällen sortiert, jedoch nicht voneinander getrennt und die darin enthaltenen Dokumente meist nicht chronologisch geordnet. Sie bestehen aus Schriftstücken diverser Verfasser und behandeln die unterschiedlichsten Themen. In der Regel ist mindestens das originale Gesuch des Bittstellers enthalten und der dazu gehörende Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bundesrates, in der über dieses Gesuch befunden wurde. Weiter existieren dort Briefwechsel zwischen involvierten Ämtern wie beispielsweise Anträge des Militärdepartements an den Bundesrat oder Berichte der zuständigen Waffenchefs und Oberinstruktoren. Zwar wurde der Untersuchungszeitraum entsprechend der Gültigkeit von BG 1859 von 1859 bis 1927 definiert, die älteste für das Untersuchungsthema relevante Quelle datiert jedoch von 1861, die jüngste von 1929. Bezüglich Vollständigkeit der Quellen ist festzuhalten, dass zu fast allen Bewilligungsverfahren die relevanten Schriftstücke

¹¹ Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909", BAR E27/5745.

¹² Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880", BAR E27/5748.

erhalten sind oder Lücken durch andere Quellen wie zum Beispiel die Sitzungsprotokolle des Bundesrates geschlossen werden können. Es kann aber keine Angabe darüber gemacht werden, ob die Akten zu sämtlichen Verfahren, die in diesem Zusammenhang stattgefunden haben, im Bundesarchiv lagern. Deshalb wird in dieser Untersuchung beispielsweise auch nicht nach der Anzahl von Schweizern, welche in fremden Diensten waren, gefragt. Es werden einzig und allein die überlieferten Fälle von Gesuchen und deren Behandlung durch die Behörden analysiert.

Ein Grossteil der überlieferten Akten zu den Bewilligungsverfahren stammt aus den 1860er bis 1890er Jahren und ist dementsprechend in der deutschen Kurrentschrift abgefasst. Selbst offizielle Dokumente wie die Auszüge aus den Protokollen der Bundesratssitzungen wurden handschriftlich verfasst; erst ab ungefähr Beginn der 1890er Jahre finden sich einzelne Dokumente – vorwiegend die bundesrätlichen Sitzungsprotokolle –, welche mit Schreibmaschine geschrieben wurden. Praktisch alle handschriftlichen Quellen sind gut leserlich und nur vereinzelt sind kaum zu entziffern, da entweder ihre Verfasser unleserliche Handschriften besaßen oder die Tinte über die Jahre zu stark verblasst ist.

1.4 Methodisches

Die eingangs gestellten Fragen sollen mittels Analyse der überlieferten Akten von gut achtzig Bewilligungsverfahren beantwortet werden. Die vorliegende Arbeit stützt sich dabei auf die Methode der Hermeneutik; es wird also nach jenen Aspekten gefragt, welche „verstehbar“ sind. Daher stehen die Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen der historischen Akteure im Vordergrund, welche bestimmten Logiken folgen. Aus den zu untersuchenden Quellen werden Fakten ermittelt, die als Ausdrücke menschlichen Handelns gelten. Es sind deshalb besonders Quellen von Interesse, die über die Motive der handelnden Akteure Auskunft geben können wie beispielsweise Akten, Urkunden, zeitgenössische Geschichtsschreibung oder Selbst-

zeugnisse.¹³ Angewendet auf vorliegende Untersuchung sind die oben besprochenen Akten zu den Bewilligungsverfahren das wichtigste Arbeitsinstrument. Insbesondere die Gesuche und die in den bundesrätlichen Sitzungsprotokollen enthaltenen Entschiede geben Einblick über juristischen Kenntnisse der Bittsteller und darüber, wie die Bundesbehörden BG 1859 interpretierten und anwendeten.

Dem Historiker stehen bezüglich Darstellungsweisen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, nämlich ein chronologisches Prinzip, in dem Geschehnisse und Handlungen zeitliche miteinander verknüpft werden, und ein systematisch-analytischer Zugriff, in welchem ein historischer Prozess eingehend betrachtet wird, ohne dem Zwang chronologischer Folgerungen zu unterliegen. Am meisten verbreitet ist heute eine Mischung der beiden Verfahren, was auch in vorliegender Untersuchung der Fall ist. So werden zwar die Schritte innerhalb der Bewilligungsverfahren chronologisch dargestellt und die einzelnen Verfahren zeitlich geordnet, was jedoch thematisch gegliedert geschieht nach Armee, in welche die Gesuchsteller einzutreten gedachten.

Die Quellen stammen aus einer Zeit, als es noch keine einheitliche Rechtschreibung gab und beispielsweise Ortsnamen von verschiedenen Autoren verschieden geschrieben wurden. Die Namen der Akteure werden hier so wiedergegeben, wie sie deren Träger schrieben.¹⁴ Oft wurden Vornamen entweder abgekürzt oder weggelassen; in diesen Fällen werden – falls möglich – die Vornamen mittels Einteilungslisten der Schweizer Armee ermittelt. Für Ämter werden die offiziellen Bezeichnung benutzt,¹⁵ die Namen der Armeen werden so wiedergegeben, wie sie die Akteure in

¹³ Seiffert, Herbert, Einführung in die Hermeneutik. Die Lehre von der Interpretation in den Fachwissenschaften, Tübingen 1992, S. 9.

¹⁴ Wenn sich ein Bittsteller beispielsweise „Carl“ nannte, der Bundesrat ihn jedoch mit „Karl“ anschrrieb, wird hier „Carl“ wiedergegeben. Falls der Träger selbst seinen Namen in verschiedenen Formen schrieb, wird die chronologisch erste Version übernommen.

¹⁵ Beispielsweise wird das damals so bezeichnete Militärdepartement hier immer als Militärdepartement bezeichnet, auch wenn in der Korrespondenz von „schweizerisches Militärdepartement“, „eidgenössisches Militärdepartement“, „Militair-Departement“, „SMD“ etc. die Rede ist. Zudem werden Ämter meistens als Person betrachtet, da zum Beispiel in Berichten des Militärdepartements praktisch nie der Name des Verfassers auftaucht; wenn also mit „SMD“ unterzeichnet ist, wird vom „Militärdepartement“ gesprochen.

ihren Argumentationen gebrauchten.¹⁶ Dies, da oft nicht ganz klar war, welche Armee in einem Gesuch gemeint war.

1.5 Gliederung der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Zu Beginn wird die Fragestellung erörtert, der Forschungsstand und die Quellenlage beleuchtet und Methodisches definiert. Der zweite Teil liefert eine Darstellung der Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der fremden Dienste mit Fokus auf BG 1859. Angefangen bei ersten mittelalterlichen Erlassen bis hin zum heutigen Militärstrafgesetz wird die schrittweise Verschärfung der Bestimmungen bezüglich fremder Dienste aufgezeigt. Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet das dritte Kapitel, welches sich mit den Bewilligungsverfahren befasst. Gegliedert nach Armee werden die überlieferten gut achtzig Bewilligungsverfahren chronologisch dargestellt und ihr Bezug zu BG 1859 bewertet. So entsteht für jede Armee, in welche die Gesuchsteller einzutreten wünschten, ein Bild von der Art, wie die Behörden diese Gesuche behandelten. Im abschliessenden Teil werden diese Bilder zu einem Ganzen zusammengefügt und in Bezug auf die Fragestellung eine Bilanz gezogen.

¹⁶ Falls möglich, bestehen die Kapitelüberschriften jedoch der Einheitlichkeit halber aus den offiziellen Bezeichnungen der jeweiligen Armeen.

2 Die gesetzlichen Grundlagen

2.1 Die gesetzlichen Anfänge der fremden Dienste

Die Ursprünge der fremden Dienste von Schweizern sind unklar, reichen aber wohl weit zurück. Nach der volkstümlichen Überlieferung sollen Schwyzer, Unterwaldner und Haslitaler bei der Vertreibung der Goten aus Rom beteiligt gewesen sein.¹⁷ Erst die Teilnahme der Waldstätte-Bewohner an Feldzügen deutscher Kaiser nach Italien ist historisch belegt. Für ihre geleisteten Dienste erhielten die Schwyzer im Jahre 1240 als Belohnung von Friedrich II. die Reichsfreiheit.¹⁸ Nach ihrer Gründung 1291 musste sich die Eidgenossenschaft mehrmals militärisch behaupten und benötigte dafür schlagkräftige Streitkräfte. Da sie deshalb am Export von Wehrkraft kaum interessiert war, lenkte sie das Militärwesen schon früh in geordnete Bahnen. So wurden schon 1370 im sogenannten Pfaffenbrief „bewaffnete Auszüge ohne Erlaubnis der Obrigkeit“ verboten, im Sempbacherbrief von 1393 wurde den unterzeichnenden Orten auferlegt, künftig keine Freischarenzüge mehr zu erlauben. Das Reislafen ohne Willen und Wissen der Obrigkeit wurde dann 1401 in einem Zusatz zum Sempbacherbrief ausdrücklich untersagt.¹⁹ Die Wirkung dieser Verbote blieb aber gering; selbst die Androhung der Todesstrafe verfehlte ihre Wirkung. Aus diesem Grund schufen die Orte die oben angetönten „geregelten Zuzüge“ und entsandten diese an ihre Verbündeten.²⁰ Trotz diesen durch die Obrigkeit aufgestellten Hilfszügen ging das verbotene Reislafen weiter. Auch der Versuch der eidgenössischen Behörden, die militärische Abwanderung ins Ausland durch den Erlass von Werbeverboten und die Androhung strenger Strafen zu hemmen, erzielte nur einen bescheidenen Effekt.²¹

1480 beugte sich die Tagsatzung dem Drängen des französischen Königs und der finanziellen Verlockung, weshalb sie die erste Kapitulation mit Frankreich über die

¹⁷ Vallière, Treue, S. 47.

¹⁸ Fenner, Beat, Der Tatbestand des Eintritts in fremden Militärdienst, Zürich 1973, S. 19.

¹⁹ Ebd., S. 20.

²⁰ Vallière, Treue, S. 57.

²¹ Fenner, Tatbestand, S. 21.

Entsendung eines Söldnerkontingentes abschloss.²² Bald wurde Kritik geübt an der Bündnispolitik der Tagsatzung und dem damit verbundenen Kapitulationenwesen. Kein geringerer als der Zürcher Reformator Huldrych Zwingli verdammt den Solddienst als schlimmstes politisches Übel.²³ Sein Aufruf bewirkte, dass Zürich sich fast ein Jahrhundert lang weigerte, dem Bündnisvertrag mit Frankreich beizutreten.²⁴ Erwähnung verdient auch das 1655 vom Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein publizierte Memorandum „Politisches Bedencken“[sic], in welchem die Kapitulationen hauptsächlich aus ethischen Gründen abgelehnt wurden. Fremde Dienste seien mit der Moral unvereinbar.²⁵ Es gab durch die fremden Dienste jedoch nicht nur moralische Nachteile, sondern auch politische. So geriet die Eidgenossenschaft durch die Kapitulationen immer mehr in französischen Einfluss. Das ging beispielsweise so weit, dass der französische Gesandte von sich aus die Tagsatzung einberief.²⁶

Die fremden Dienste brachten aber auch diverse Vorteile mit sich. In wirtschaftlicher Hinsicht waren sie mit der Zeit praktisch eine Notwendigkeit geworden. Die überschüssige Arbeitskraft floss ins Ausland ab und federte so das Bevölkerungswachstum ab. Durch fremde Dienste wurden aber auch Devisen in die Schweiz gespült, während im Gegensatz dazu zivile Auswanderer ihre Vermögen endgültig ausführten.²⁷ Ausserdem kam die Schweiz durch die fremden Dienste zu Handelsprivilegien und wirtschaftlichen Erleichterungen im Ausland.²⁸ Nicht vergessen werden dürfen die mit den fremden Diensten verbundenen politischen Privilegien. Aus dem Bündnis mit Frankreich resultierte beispielsweise die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gegenüber ihren Nachbarstaaten.²⁹

²² Ebd., S. 22.

²³ Vallière, Treue, S. 171.

²⁴ Fenner, Tatbestand, S. 23.

²⁵ Aellig, Johann Jakob, Die Aufhebung der schweizerischen Söldnerdienste im Meinungskampf des neunzehnten Jahrhunderts, Basel 1954, S. 7.

²⁶ Vallière, Treue, S. 341.

²⁷ Fenner, Tatbestand, S. 24.

²⁸ Vallière, Treue, S. 341.

²⁹ Fenner, Tatbestand, S. 24.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entbrannte in der Eidgenossenschaft ein Meinungsstreit über die fremden Dienste, der unter dem Einfluss der Ideologie der französischen Revolution und dem Aufkommen der Ideen der Aufklärung stand. So wurde etwa behauptet, in der Theorie der gleichmässigen Begünstigung aller Nachbarn liege im Kriegsfall ein Widerspruch. Die geistige Oberschicht der Schweiz kritisierte die fremden Dienste als Gefährdung der eidgenössischen Unabhängigkeit und betrachtete sie als unvereinbar mit schweizerischen Vorstellungen von Freiheit, Moral und Politik. Sie konnte sich nicht damit abfinden, dass Schweizer für ausländische Herrscher ihr Blut vergossen und mit fremden Sitten, körperlichen oder geistigen Schäden oder Krankheiten zurückkehrten. Theologen und Geistliche verurteilten die fremden Dienste als schädlich für die Sitten und stützten sich bei ihrer Kritik auf die „wiederentdeckten“ Theorien Zwinglis.³⁰ Physiokraten und Agronomen schliesslich wollten die Abwanderung junger Arbeitskräfte aus volkswirtschaftlichen Überlegungen verhindern. Da sie eine intensivere und verbesserte Bebauung der schweizerischen Böden und somit vermehrt menschliche Arbeitskräfte verlangten, war für sie jeder Emigrant eine Schwächung der Volkswirtschaft. Neben diesen drei Hauptströmungen machten sich weitere Kreise aller Schattierungen der Gesellschaft Gedanken über die fremden Dienste. Zudem war die einheimische Bevölkerung gut informiert über das Leben in fremden Heeren, da viele Heimkehrer ihre Schauergeschichten verbreiteten.³¹ In Kombination mit dubiosen Werbepraktiken brachten diese Erfahrungen und Beobachtungen die Solddienste immer mehr in Verruf. Phänomene wie Aushebungsschwierigkeiten, steigende Kosten für die Werbung, und auch Kritik aus dem Ausland verstärkten sich. Aus fremden Diensten heimgekehrten schlug nun eher Misstrauen, Distanzierung und Abneigung entgegen statt wie früher Interesse, Hochachtung und Anerkennung.³²

³⁰ Fuhrer, Hans Rudolf, Eyer, Robert-Peter, Das Ende der "Fremden Dienste", in: Fuhrer, Hans Rudolf, Eyer, Robert-Peter (Hg.), Schweizer in "Fremden Diensten", Zürich 2006, S. 247-258, hier S. 247.

³¹ Ebd., S. 248.

³² Ebd., S. 254.

2.2 Das Kapitulationsverbot durch die Bundesverfassung 1848

Mit der französischen Revolution wurde ein Prozess eingeleitet, welcher sich für die damals im Dienst des französischen Königs stehenden Schweizer Söldner als fatal herausstellen sollte. Die Verpflichtung gegenüber dem König hatte bei den meisten von ihnen ein starkes Solidaritätsgefühl zu ihm und eine beinahe unbeirrbar Treue wachsen lassen. Diese sture Haltung stiess beim französischen Volk auf Unverständnis und es begann deshalb, die Schweizer Söldner mit dem verhassten Regime zu identifizieren und zu bekämpfen. Die Regierung der Schweiz stellte sich daher allmählich die Frage, ob eine Abberufung der noch in Frankreich dienenden Truppen vernünftiger wäre.³³ Sie machte sich diese Überlegungen jedoch zu spät. Am 10. August 1792 wurden rund 300 Mann des im Palais des Tuileries stationierten Schweizer Garderegiments durch einen von Georges Danton und den Jakobinern aufgebracht Mob niedergemetzelt.³⁴ Zehn Tage später beschloss die französische Nationalversammlung, alle noch in Frankreich stationierten Söldner zu entlassen.³⁵ Das Gemetzel während des Tuileriessturms wird in der Schweiz bis heute als Heldentod der Eidgenossen dargestellt und als unvergleichliches Beispiel für Treue bis in den Tod angesehen.³⁶

Mit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798 begann eine neue Epoche des schweizerischen Söldnerwesens. Die Ideologie der französischen Revolution strahlte auf die Schweiz aus und bestärkte die Gegner der fremden Dienste.³⁷ Die Regierung der helvetischen Republik begann daher ihre Arbeit zu einem Gesetzesentwurf über die Einschränkung des Söldnerwesens. Das Hauptargument gegen die fremden Dienste war, es sei mit den Ideen der Aufklärung nicht vereinbar, ausländische Tyrannen bei der Unterdrückung ihres Volkes zu unterstützen. Im Zusammenhang mit

³³ Fenner, Tatbestand, S. 25.

³⁴ Czouz-Tornare, Alain-Jacques, Tuileriessturm, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 12.01.2012, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8916.php>. Es gibt auch Berichte von über 600 Gefallenen (Vallière, Treue, S. 631).

³⁵ Fenner, Tatbestand, S. 25.

³⁶ 1821 wurde im Gedenken an die Ereignisse des 10. August 1792 das Löwendenkmal in Luzern eingeweiht (Czouz-Tornare, Tuileriessturm).

³⁷ Fenner, Tatbestand, S. 25.

dem Gesetzesentwurf wurden zahlreiche mehr oder weniger weit reichende Petitionen im Parlament eingereicht. Beispielsweise wurde gefordert, jedem Schweizer als Strafe für fremde Dienste das Bürgerrecht zu entziehen. Die Gegner eines Fremden dienstverbotes argumentierten mit zu einschneidenden Eingriffen in die persönliche Freiheit des Einzelnen oder damit, durch ein Verbot der Kapitulationen könnte der noch junge Staat durch die Flut heimkehrender Söldner überschwemmt werden und dadurch wirtschaftlichen Schaden nehmen. Schliesslich einigte sich das Parlament auf einen Kompromiss: Zwar wurde über das gesamte Gebiet der Helvetischen Republik ein Werbeverbot verhängt, Kapitulationen mit ausländischen Staaten sollten aber weiterhin erlaubt sein.³⁸ Kurze Zeit später musste sich das Parlament dem französischen Druck beugen und erlaubte die Werbung für die spanischen Regimenter wieder.³⁹

Die Zeit der Mediation und Restauration 1803-1830 sah einen weiterhin verbitterten Kampf gegen fremde Dienste. Immer mehr setzte sich die Meinung durch, Regimenter in fremden Diensten seien eine asoziale Einrichtung, da sie die Befreiung unterdrückter Völker verhinderten, bzw. verzögerten. Kam hinzu, dass die im Zuge der Kapitulationen mit Frankreich erhofften Handelsvorteile ausblieben, zumal die durch den französischen Einmarsch 1798 wirtschaftlich geschwächte Schweiz auf ein Entgegenkommen Frankreichs angewiesen gewesen wäre.⁴⁰

Die letzte Militärkapitulation mit Frankreich wurde in der Julirevolution 1830 aufgehoben.⁴¹ Viele der in Frankreich entlassenen Schweizer Söldner traten in neapolitanische Dienste ein oder dienten nun in der vom französischen König Louis Philippe 1831 gegründete Fremdenlegion.⁴²

Während der Regeneration 1830-1848 fand die negative Haltung gegenüber den Kapitulationen ihren Niederschlag in zahlreichen revidierten Kantonsverfassungen. So

³⁸ Ebd., S. 26.

³⁹ Aellig, Aufhebung, S. 18.

⁴⁰ Fenner, Tatbestand, S. 27.

⁴¹ Vallière, Treue, S. 720.

⁴² Ebd., S. 721.

erliess der Kanton Bern 1831 ein Verbot neuer Militärkapitulationen, ohne jedoch die bestehenden zu kündigen.⁴³ Bald folgten diesem Beispiel weitere Kantone.⁴⁴

Mit der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates 1848 war das Ende der Kapitulationen endgültig besiegelt, denn die freisinnige Schweiz sah in den fremden Diensten einen Widerspruch zur Würde und Ehre des Landes.⁴⁵ Mit Art. 11 der neuen Bundesverfassung wurde der Abschluss neuer Kapitulationen ausdrücklich untersagt.⁴⁶ Dieser Artikel wurde bei der Totalrevision 1874 eins zu eins in die neue Bundesverfassung übernommen.⁴⁷

2.3 Die ersten Werbeverbote

Art. 11 der Bundesverfassung von 1848 berührte nur die Kapitulationen, nicht aber die Werbung für fremde Dienste. Die Werbung wurde noch immer sehr erfolgreich betrieben; Schweizerregimenter in neapolitanischen Diensten und die des Papstes genossen regen Zulauf. Aus diesem Grund richteten sich die politischen Angriffe nun auf diese letzten beiden noch bestehenden Kapitulationen. Selbst im Ausland gab es Stimmen, welche den sofortigen Rückzug der in fremden Diensten stehenden Truppen forderten.⁴⁸ Die Gegner eines solchen Rückzugs begründeten ihre Position mit der Unantastbarkeit der bestehenden Verträge und damit, dass diese ja eh demnächst auslaufen würden.⁴⁹ Da der Bundesrat dieselbe Position vertrat,⁵⁰ legte er den eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf vor, der das „Falschwerben“ verbieten sollte.⁵¹

⁴³ Fenner, Tatbestand, S. 28.

⁴⁴ Aellig, Aufhebung, S. 80.

⁴⁵ Fuhrer, Eyer, Ende, S. 256.

⁴⁶ Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848, AS I, S. 3-35, hier S. 6.

⁴⁷ Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 29. Mai 1874), ASNF 1, S. 1-37, hier Art. 11, S. 4.

⁴⁸ Fenner, Tatbestand, S. 29.

⁴⁹ Aellig, Aufhebung, S. 111.

⁵⁰ Das politische Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft an den schweizerischen Bundesrath, BBl 1849 I (Beilage zu Nr. 2), S. 13.

⁵¹ Verboten werden sollte die Anwerbung in nicht kapitulierte Dienste wie z.B. die Fremdenlegion, sowie die Anwerbung in kapitulierte Dienste von Einwohnern solcher Kantone ohne abgeschlos-

Im Bundesbeschluss vom 20. Juni 1849 ging die Bundesversammlung weiter als vom Bundesrat vorgeschlagen, indem sie allgemein die „Anwerbungen für auswärtige Militärdienste“ untersagte und gleichzeitig den Bundesrat aufforderte, „die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen zu suchen“. Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates enthielt der Bundesbeschluss keine Strafbestimmungen, weshalb das Werbeverbot illusorisch war.⁵²

Der Bundesbeschluss traf nicht überall auf grosse Zustimmung. Mehrere Kantone mit laufenden Kapitulationen protestierten beim Bundesrat mit dem Argument der Kompetenzüberschreitung des Bundes und forderten die Annullierung des Beschlusses.⁵³ Der Kanton Schwyz beispielsweise forderte seine ungeschmälernten Rechte zurück, die er vor Erlassung von Art. 3 und 11 der neuen Bundesverfassung genossen hatte.⁵⁴ Solothurn dagegen begründete seinen Unmut gegenüber den Bundesbeschluss mit finanziellen Sorgen: Eine Auflösung der Kapitulation mit Neapel und ein fortdauerndes Werbeverbot hätte für die dort stationierten Schweizer existentielle wirtschaftliche Folgen.⁵⁵ Der Kanton sehe sich zudem nicht im Stande, die Kosten für die Rückreise der Söldner und eventuelle Entschädigungen für entgangene Pensionen zu übernehmen.⁵⁶ Die Uneinigkeit der Kantone in dieser Angelegenheit zeigt das Beispiel des Kantons Bern, welcher den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1849 nicht nur begrüßte, sondern sogar beantragte, die Bundesversammlung möge mittels geeigneter Massnahmen seine Durchsetzung in der ganzen Schweiz sichern und die definitive Auflösung der Kapitulationen erreichen.⁵⁷ Die Bundesversammlung beschloss schliesslich, am Bundesbeschluss vom 20. Juni 1849 festzuhalten und den Bundesrat

sene Kapitulationen. Als Strafe sah die Vorlage Bussen in der Höhe von 400-1600 Franken und Gefängnis von 3-12 Monaten vor (Gesetzesvorschlag über unbefugte Werbungen, BBl 1849 I (26), S. 563).

⁵² Bundesbeschluss vom 20. Juni 1849, AS I, S. 432.

⁵³ Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die Militärkapitulationen (vom 13. November 1850), BBl 1850 III (54), S. 499-520, hier S. 500-503.

⁵⁴ Ebd., S. 500.

⁵⁵ Ebd., S. 501.

⁵⁶ Ebd., S. 502.

⁵⁷ Ebd., S. 501.

mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen zwecks Auflösung der noch bestehenden Kapitulationen zu beauftragen.⁵⁸

Das Problem der fehlenden Strafandrohung im Werbeverbot wurde zwei Jahre später mit dem ersten schweizerischen Militärstrafgesetz, dem „Bundesgesetz über die Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen“ vom 27. August 1851, gelöst.⁵⁹ Es enthielt in Art. 98 neu eine Strafbestimmung, nämlich Gefängnis oder Zuchthaus in Friedens- und die Todesstrafe in Kriegszeiten. Verboten war nun die Anwerbung von „Leuten, die auf den eidgenössischen oder kantonalen Mannschaftsverzeichnissen“ standen.⁶⁰ Das neue Militärstrafgesetz war nicht dazu gedacht, das bis dahin geltende Militärrecht vollständig zu beseitigen und durch ein neues zu ersetzen, sondern der Gesetzgeber wollte die bestehenden Bestimmungen lediglich an die Einrichtungen des neuen Bundesstaates anpassen und abmildern.⁶¹ Anderthalb Jahre später wurde das Werbeverbot in Art. 65 des „Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ vom 4. Februar 1853 auf sämtliche Einwohner der Schweiz ausgeweitet.⁶²

Ungeachtet der Strafandrohungen gingen die Anwerbungen für fremde Dienste weiter. Werbebüros wurden ganz einfach ins angrenzende Ausland verlegt⁶³ und das Anwerben lassen, also die passive Werbung, war ja ohnehin noch erlaubt.⁶⁴ So liessen sich viele Schweizer für die Fremdenlegion und die British Swiss Legion, welche im Krimkrieg eingesetzt werden sollte, anwerben.⁶⁵ Insbesondere in Kantonen, welche

⁵⁸ Bericht und Antrag der Minderheit der vom Nationalrathe niedergesetzten Kommission betreffend die Militärkapitulationen, BBl 1851 I (10), S. 195-221, hier S. 221.

⁵⁹ Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (vom 27. August 1851), AS II, S. 606-741.

⁶⁰ Ebd., S. 639.

⁶¹ Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen (vom 2. Juni 1851), BBl 1851 I (31), S. 633-663, hier S. 634.

⁶² Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 4. Hornung 1853), AS III, S. 404-429, hier S. 424.

⁶³ Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalrathes über das Gesetz betreffend die Werbungen für fremden Kriegsdienst (vom 26. Juli 1859), BBl 1859 II (46), S. 449-458, hier S. 451.

⁶⁴ Fenner, Tatbestand, S. 30.

⁶⁵ Aellig, Aufhebung, S. 130.

noch über gültige Kapitulationen verfügten, verfolgten die Justiz- und Polizeibehörden die Durchsetzung der Werbeverbote oft nur widerwillig und halbherzig.⁶⁶ Das waren einige: Mitte 1855 hatten die Kantone Uri, Unterwalden, Appenzell-Innerrhoden, Freiburg, Solothurn, Schwyz, Graubünden, Wallis und Bern noch laufende Kapitulationen mit Neapel, deren letzte am 15. Juni 1859 auslief.⁶⁷ Luzern besass zu diesem Zeitpunkt sogar eine unbefristete Kapitulation mit dem Papst.⁶⁸ Die lasche Handhabung der Vorschriften bezüglich Anwerbung für fremde Dienste veranlasste die Eidgenössischen Räte, den Bundesrat mit der Überwachung der Kantone bei der Anwendung des Werbeverbotes und dessen rigorosen Durchsetzung zu beauftragen.⁶⁹

2.4 Das Bundesgesetz von 1859

Der Eintritt in fremde Dienste war also noch nicht verboten, was zu unbefriedigenden Zuständen führte.⁷⁰ Diese Tatsache und einige Vorkommnisse in Italien 1859 zwangen den Bundesrat, die Massnahmen gegen das Söldnerwesen zu verschärfen. Immer mehr waren die in Italien stationierten Schweizerregimenter als störender Machtfaktor empfunden worden. Hinzu kam das Nachlassen der Disziplin und der Zuverlässigkeit dieser Truppen. Die Werbeverbote in der Schweiz hatten dazu geführt, dass die Militärbehörden bei der Rekrutierung des Nachwuchses nicht mehr wählerisch sein konnten und bezüglich Herkunft und Vorleben der Angeworbenen keine grossen Ansprüche mehr stellten.⁷¹ Bei der Rückeroberung von Perugia durch das vor allem aus Schweizern bestehende erste päpstliche Fremdenregiment am 20.

⁶⁶ Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst (vom 13. Juli 1859), BBl 1859 II (35), S. 217-221, hier S. 219.

⁶⁷ Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die Handhabung des eidgenössischen Werbverbotes für ausländischen Militärdienst (vom 13. Juli 1855), BBl 1855 II (36), S. 317-359, hier S. 357f.

⁶⁸ Ebd., S. 358.

⁶⁹ Bundesbeschluss betreffend die Handhabung des Werbverbotes für ausländischen Militärdienst (vom 24. Heumonat 1855), AS V, S. 168-169.

⁷⁰ Bislin, Georg, Der unerlaubte Eintritt in fremden Militärdienst als Schwächung der Wehrkraft, Affoltern am Albis 1938, S. 11.

⁷¹ Fenner, Tatbestand, S. 31.

Mai 1859 soll es zu Plünderungen, Morden und Vergewaltigungen durch die Schweizer gekommen sein.⁷² Schweizer Gegner des Söldnerwesens unterstützen die liberale italienische Presse bei einer Hetzkampagne gegen die Schweizertruppen. Ohne die Berichte der ausländischen Presse und die amtlichen Bulletins auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, beschloss der Bundesrat am 27. Mai 1859, den neapolitanischen Fremdenregimentern durch Entfernung der eidgenössischen und kantonalen Hoheitszeichen den schweizerischen Charakter zu nehmen. Diese Massnahme hatte zur Folge, dass die Disziplin völlig zusammenbrach und ganze Truppenteile am 7. und 8. Juli meuterten.⁷³ Der Aufstand wurde durch die diszipliniert gebliebenen Truppenteile unter der Leitung der Offiziere blutig niedergeschlagen. Die letzten Kapitulationen mit Neapel waren am 15. Juni 1859 ausgelaufen⁷⁴; König Franz II. befahl nun die endgültige Entlassung seiner Schweizerregimenter in Neapel, welche auf keiner staatsvertraglichen Grundlage mehr basiert hatten.⁷⁵

Der Bundesrat sah sich durch diese Ereignisse zum Handeln gezwungen und präsentierte daher der Bundesversammlung am 13. Juli 1859 den Entwurf zu einem neuen Fremdendienst-Gesetz.⁷⁶ In seiner Botschaft schlug der Bundesrat das Verbot des Eintritts eines Schweizers in fremden Militärdienst vor, und zwar für den Fall, dass dies „ohne Bewilligung der kompetenten Behörden“ geschehe. Die Bewilligungskompetenz sollte dabei bei dem Kanton liegen, in dessen Truppenkontingent der Betreffende zugeteilt war, oder er im Kriegsfall würde Dienst leisten müssen.⁷⁷ Eine Bewilligung zum fremden Dienst sollte durch den Bundesrat bestätigt werden müssen und nur erteilt werden können zwecks Ausbildung von Führern und Offizieren der Schweizer Armee.⁷⁸ Der Gesetzesentwurf wollte das Werbeverbot von 1853⁷⁹ verschärfen, indem einem fehlbaren Schweizer neben der Auferlegung von Bussen, Ge-

⁷² Fuhrer, Eyer, Ende, S. 256.

⁷³ Aellig, Aufhebung, S. 159.

⁷⁴ Ebd., S. 150.

⁷⁵ Fuhrer, Eyer, Ende, S. 256.

⁷⁶ BBl 1859 II (35), S. 217-221.

⁷⁷ Ebd., Art. 1, S. 220.

⁷⁸ Ebd., S. 219.

⁷⁹ BStR 1853, Art. 65, S. 424.

fängnis oder Zuchthaus auch der Entzug des Aktivbürgerrechts angedroht werden sollte.⁸⁰ Durch die Einführung der Bewilligungspflicht bezweckte der Bundesrat, die fremden Dienste zu monopolisieren und dadurch besser in den Griff zu bekommen. Die Vorlage des Bundesrates gab in den eidgenössischen Räten Anlass zu heftigen Debatten und führte zu zahlreichen Gegenvorschlägen.⁸¹ Trotzdem konnte sich das Parlament am 30. Juli 1859 einigen, stimmte einem Kompromissvorschlag zu und verabschiedete das „Bundesgesetz [sic] betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst“.⁸² Im Gegensatz zur bundesrätlichen Vorlage sollten nicht sämtliche fremden Dienste verboten werden, sondern nur den Eintritt in fremde nichtnationale Truppen. Der Dienst in einer nichtnationalen Truppe konnte durch den Bundesrat bewilligt werden, falls er „zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens“ geleistet würde.⁸³ Das neue Gesetz sah bei Zuwiderhandlungen Strafen von 1 bis 3 Monaten Gefängnis und den Entzug des Aktivbürgerrechts bis zu 5 Jahren vor.⁸⁴ Es hatte bis zu seiner Ablösung durch das Militärstrafgesetz von 1927 Gültigkeit.

Bei der Anwendung des BG 1859 bereitete den zuständigen Behörden vor allem der Passus „nichtnationale Truppen“ während der gesamten Gültigkeitsdauer des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten. Insbesondere der Eintritt in die französische Fremdenlegion war umstritten; manchmal betrachteten sie die Schweizer Behörden als Nationaltruppe und somit den Eintritt in selbige als nicht bewilligungspflichtig, manchmal stuften sie sie nicht als Nationaltruppe ein und verlangten daher eine bundesrätliche Bewilligung für den Dienst darin. Eine konstante Praxis kann dabei nicht festgestellt werden.⁸⁵

Um den Sinn von Art. 1 des Gesetzes richtig interpretieren und damit dessen Anwendung auf die französische Fremdenlegion verstehen zu können, muss die Debat-

⁸⁰ BBl 1859 II (35), S. 220.

⁸¹ Fenner, Tatbestand, S. 33.

⁸² BG 1859.

⁸³ Ebd., Art. 1, S. 312.

⁸⁴ Ebd., Art. 2.

⁸⁵ Fenner, Tatbestand, S. 34.

te um das Gesetz betrachtet werden. Es darf nämlich nicht danach gefragt werden, was unter dem Begriff Nationaltruppen gemeint war, sondern was der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung bezwecken wollte.⁸⁶ Bei Beginn der nationalrätlichen Verhandlungen zum neuen Werbegesetz existierten zwei Hauptmeinungen.⁸⁷ Auf der einen Seite war der Standpunkt des Bundesrates, welcher ein generelles Verbot der fremden Dienste erwirken, Ausnahmen jedoch mit Bewilligung ermöglichen wollte.⁸⁸ Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission empfand den Gesetzesentwurf des Bundesrates mit seinem bis auf wenige Ausnahmen allgemeinen Verbot der fremden Dienste jedoch als zu starke Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit.⁸⁹ Deshalb wollte sie der Neigung Einzelner zum Solddienst freien Lauf lassen und den Dienst in nationalen Truppen ausländischer Staaten erlauben, da ihrer Meinung nach dort einzelne Schweizer in der Masse untergehen würden und nicht die Gefahr der Bildung von Schweizerkorps bestünde.⁹⁰ Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass nur Truppenkörper, die den Schweizernamen oder schweizerischen Abzeichen trugen, schädlich für den Ruf der Schweiz seien und damit zu einem gewissen Grad die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz gefährdeten. Aus diesem Grund unterschied sie den ausländischen Dienst in erlaubten und unerlaubten. Derjenige in Korps mit Schweizernamen oder schweizerischen Abzeichen, oder welche zu einem Grossteil aus Schweizern bestanden, sollte unerlaubt sein.⁹¹ Insbesondere verhindert werden sollte die Bildung von Truppenkontingenten aufgrund von Verträgen zwischen einzelnen Schweizerbürgern und ausländischen Regierungen.⁹² Die nationalrätliche Kommission wollte damit die Bildung von Korps verunmöglichen, welche als schweizerische Truppenkörper hätten gelten können.⁹³ Sie wandte sich auch ge-

⁸⁶ Züblin, Falschwerbung, S. 73.

⁸⁷ Ebd., S. 62.

⁸⁸ BBl 1859 II (35), S. 218f.

⁸⁹ Züblin, Falschwerbung, S. 59.

⁹⁰ Schräml, Eduard, Unerlaubter Eintritt in fremden Militärdienst und Werbung für fremden Militärdienst nach schweizer. Recht, Zürich 1941, S. 34.

⁹¹ BBl 1859 II (46), S. 458.

⁹² Ebd., S. 456.

⁹³ Ebd., S. 454.

gen die Möglichkeit einer kantonalen oder bundesrätlichen Bewilligung für Ausnahmefälle, da sie Reibereien unter den Behörden oder sogar mit dem Ausland befürchtete.⁹⁴ Schliesslich existierte im Nationalrat eine Minderheit, welche ein ganzes oder teilweises Verbot der fremden Dienste generell ablehnte.⁹⁵

Die Lösung dieser Meinungsverschiedenheiten brachte ein Kompromissvorschlag des liberalen Zürcher Nationalrates Alfred Escher. Dieser schlug vor, vor allem den Dienst in den „Schweizerkorps“ zu unterbinden, jedoch nicht denjenigen in ausländischen nationalen Armeen.⁹⁶ Eine nationale Armee bestehe aus Truppen eines Staates, welche als „reguläre Landestruppen“ angesehen werden könnten. Der Vorschlag beinhaltete aber die Möglichkeit des Dienstes in nichtregulären Landestruppen zur militärischen Weiterbildung eines Schweizers, falls der Bundesrat die Bewilligung dazu erteilte. Escher kombinierte so geschickt die Haltung des Bundesrates mit der Meinung der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission. Trotzdem wurde der Vorschlag kritisiert; so wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass gemäss diesem Antrag der Eintritt in die französische Fremdenlegion nicht erlaubt sei und er fremde Dienste generell praktisch verunmögliche.⁹⁷ Berechtigterweise wurde die Frage aufgeworfen, weshalb ein französisches Fremdenregiment weniger französisch und regulär sein sollte als ein französisches Linienregiment. Ungeachtet dieser Einwände wurde der Vorschlag Escher zur Verhandlungsgrundlage erhoben und Anträge dazu abgelehnt. Diese Anträge zielten darauf ab, nur den Eintritt in Schweizerkorps zu verbieten und wurden alle abgelehnt. So demonstrierte der Nationalrat deutlich, dass er künftig auch den Eintritt in Fremdenlegionen unter Strafe stellen wollte. Interessanterweise interpretierte der Ständerat die Erlaubnis zu fremdem Dienst in Nationaltruppen als ein Verbot des Eintritts in die französische Fremdenlegion, falls

⁹⁴ Züblin, Falschwerbung, S. 60.

⁹⁵ Ebd., S. 62.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd., S. 63.

dieser ohne Bewilligung des Bundesrates geschah.⁹⁸ Das Reislaufen in Nationaltruppen fremder Staaten, welches ohnehin nur in wenigen Ländern möglich sei, schliesse die Gefahr einer Ansammlung schweizerischer Soldaten und damit die faktische Bildung eines Schweizerkorps wie beispielsweise Regimenter der französischen Fremdenlegion aus.⁹⁹ Im Zuge der nationalrätlichen Verhandlungen wurde der von Escher vorgeschlagene Begriff „reguläre Landestruppen“ dann durch „Nationaltruppen“ ersetzt, welcher auf einen Antrag von Bundespräsident Jakob Stämpfli zurück ging. Da der Ständerat nichts mehr daran änderte, fand sich dieser Ausdruck im verabschiedeten Gesetz wieder. Schon die Auslegung von Eschers Begriff dürfte schwierig gewesen sein; Stämpflis Umschreibung „Nationaltruppen“ war dagegen völlig unpraktisch. Es ist unklar, wie Stämpfli Eschers Antrag damit verbessern wollte, aber wahrscheinlich sollte sein Begriff schlicht umfassender sein.¹⁰⁰ Da sich Stämpfli bei der Begründung seines Antrages gegen die fremden Dienste überhaupt aussprach, ist von einer gewollten Ausweitung des Verbotes auszugehen.¹⁰¹ Die Interpretation seines Begriffes „Nationaltruppen“ sollte die Bundesbehörden und Militärgerichte während der gesamten Gültigkeit des BG 1859 vor enorme Schwierigkeiten stellen.

Wird der Gesetzesentwurf des Bundesrates mit dem Vorschlag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission und dem schliesslich verabschiedeten Gesetzestext verglichen, kann ein praktisch vollständiger Sieg des Bundesrates festgestellt werden. Auch wenn die eidgenössischen Räte die fremden Dienste scheinbar nicht generell verboten, geschah dies faktisch nahezu. Zwar war der Eintritt in Nationaltruppen weiterhin erlaubt; nach dem Willen des Gesetzgebers war aber nicht nur der Dienst in sogenannten Schweizerkorps und in Truppen mit einem grossen Anteil an

⁹⁸ Bericht der Kommission des Ständerathes über den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anwerbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst (vom 28. Juli 1859), BBl 1859 II (46), S. 467-475, hier S. 472. Es handelt sich um den Bericht der Mehrheit der ständerätlichen Kommission. Durch ein Versehen wurde er aber nur mit „Bericht der Kommission...“ betitelt (Züblin, Falschwerbung, S. 62, Anm. 19).

⁹⁹ BBl 1859 II (46), S. 472.

¹⁰⁰ Züblin, Falschwerbung, S. 58.

¹⁰¹ Ebd., S. 63.

Schweizern verboten, sondern auch derjenige in Fremdenlegionen.¹⁰² Somit waren nun diejenigen Truppen, in welchen bis anhin die meisten fremden Dienste geleistet worden waren, für Schweizer tabu.

Aus der Betrachtung der Entstehungsgeschichte des BG 1859 geht deutlich hervor, dass der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Nationaltruppen“ eine bestimmte Vorstellung verknüpft hatte. Die Absicht der eidgenössischen Räte darf bei der Interpretation eines Gesetzes nicht willkürlich abgeändert werden. Es kann gefolgert werden, dass der Ausdruck „Nationaltruppen“ all das umfassen sollte, was nicht Fremdenlegionen, Schweizerkorps, Schweizerregimenter oder Truppen des Auslandes waren, in denen durch die grosse Anzahl dienender Schweizer die faktische Bildung von Schweizertruppen vorlag.¹⁰³ Somit war es wohl falsch, eine Truppe bezüglich ihrer Fahnen, Abzeichen oder Uniformen als eine Nationaltruppe im Sinne des BG 1859 einzustufen oder nicht. Gleich falsch war es, eine Truppe nach dem Modus, wie sie gebildet worden war, zu beurteilen. Ob sie ihre Angehörigen durch Werbung oder auf andere Art rekrutierte, spielte für die Anwendung des Gesetzes ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob eine Truppe aus Landesfremden bestand oder nicht.¹⁰⁴ Es war nur erheblich, ob sie eine grössere Anzahl Schweizer enthielt, mehr nicht. Die Bundesbehörden drückten sich denn auch klar darüber aus, in welchen Truppen fremde Dienste verboten sein sollten: In den Regimentern in Rom und Neapel, in der französischen Fremdenlegion in Algerien und in den niederländischen Kolonialtruppen in Indien.¹⁰⁵

Als praktisch mit Inkrafttreten des BG 1859 die letzte Kapitulation mit Neapel auslief, trat zwar die Mehrheit der Schweizer die Rückreise in die Schweiz an; einige hundert liessen sich aber erneut für fremde Dienste anwerben.¹⁰⁶ So wurden bei-

¹⁰² Ebd., S. 64.

¹⁰³ Ebd., S. 74.

¹⁰⁴ Ebd., S. 75.

¹⁰⁵ Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst (vom 16. August 1859), BBl 1861 II (42), S. 574-577, hier S. 575.

¹⁰⁶ Schräml, Eintritt, S. 35.

spielsweise Angehörige der ehemaligen Schweizerregimenter in Neapel auf der Heimreise in Marseille für die französische Fremdenlegion angeworben.¹⁰⁷ Dies veranlasste die Kantonsregierungen, gerichtliche Verfolgungen aufzunehmen.¹⁰⁸ Der Bundesrat zeigte sich aber bezüglich Begnadigungsgesuchen und Amnestieerlassen grosszügig.¹⁰⁹ Hinzu kam die allgemeine Abnahme der Neigung zu fremden Diensten, woraus eine Vernachlässigung der Kantone in der Verfolgung solcher Fälle resultierte.¹¹⁰ In den Mitteilungen der Bundesbehörden finden sich keine Hinweise auf Verurteilungen von Schweizern, welche aus französischen Diensten zurückgekehrt waren.¹¹¹ Dies, obwohl den Behörden bewusst war, dass Schweizer für französische Fremdenregimenter angeworben wurden.¹¹² Der Bundesrat stellte 1870 fest, dass der Söldnerdienst mit der Auflösung der päpstlichen Fremdentruppen sein Ende erreicht und somit das BG 1859 seinen Zweck erfüllt habe.¹¹³ Die Auflösung der päpstlichen Regimenter war die Folge des Einrückens königlich italienischer Truppen in die römischen Staaten und die anschliessende Übergabe des päpstlichen Gebietes an die italienischen Truppen.¹¹⁴ 600-700 Schweizer hatten in päpstlichen Truppen gedient;¹¹⁵ die meisten von ihnen standen nun vor der Rückkehr in die Schweiz und damit vor der juristischen Verfolgung nach BG 1859.

Der Antrag des Bundesrates auf Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung von zurückgekehrten Söldnern nach Art. 1 BG 1859 wurde am 23. Dezember 1870 durch die Bundesversammlung gutgeheissen und der Bundesrat mit dem Vollzug des Be-

¹⁰⁷ Züblin, Falschwerbung, S. 67.

¹⁰⁸ Schräml, Eintritt, S. 35.

¹⁰⁹ Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1866, BBl 1867 I (16), S. 559-657, hier S. 652.

¹¹⁰ Schräml, Eintritt, S. 36.

¹¹¹ Züblin, Falschwerbung, S. 67. Züblin taxiert die Nichtanwendung der Art. 1 und 2 BG 1859 als Gewohnheitsrecht und damit als nicht gerechtfertigt (ebd., S. 78), Schräml widerspricht dem (Schräml, Eintritt, S. 36, Anm. 19).

¹¹² BBl 1867 I (16), S. 651.

¹¹³ Bericht und Antrag des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Eintritt in verbotene fremde Kriegsdienste gegenüber den aus päpstlichen Diensten zurückgekehrten Söldnern (vom 28. November 1870), BBl 1870 III (52), S. 749-753, hier S. 752.

¹¹⁴ Ebd., S. 749.

¹¹⁵ Ebd.

schlusses beauftragt. Durch diese generelle Amnestie wurden alle Untersuchungen gegen Personen, welche der Übertretung von Art. 1 BG 1859 beschuldigt wurden, eingestellt.¹¹⁶

Ein umfassendes Verbot der fremden Dienste wurde erst mit dem Militärstrafgesetz von 1927 eingeführt.¹¹⁷ Das neue Gesetz war das Ergebnis langwieriger Debatten und löste das in die Jahre gekommene MStG von 1851 ab.

¹¹⁶ Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1870, BBl 1870 III (55), S. 1090.

¹¹⁷ MStG 1927, Art. 94, S. 383.

3 Die Bewilligungsverfahren

3.1 Armeen des Sezessionskrieges

Die beiden Luzerner Offiziere Robert Pfyffer und Johann Bucher reichten im Oktober 1861 dem Bundesrat ein gemeinsames Gesuch um Bewilligung zum Eintritt „in den Dienst der vereinigten Staaten von Nordamerika“ ein. Zweck ihres Vorhabens sei einerseits die Fortsetzung ihrer in England, Neapel und Rom begonnenen militärischen Laufbahnen, in welchen beide militärische Auszeichnungen erreicht hätten. Andererseits diene der Dienst im gegenwärtigen nordamerikanischen Ringen ihrer militärischen Vervollkommnung. Das Gesuch zielte nicht ausdrücklich auf eine bundesrätliche Bewilligung im Sinne von BG 1859 ab; vielmehr wurde der Bundesrat gebeten, den beiden Bittstellern eine Empfehlung zuhanden der amerikanischen Gesandtschaft in Bern auszustellen, um ihnen dort „eine gute Aufnahme vermitteln“ zu können.¹¹⁸

Der Bundesrat behandelte das Gesuch umgehend. Jakob Stämpfli, ausgebildeter Anwalt und damals Vorsteher des zuständigen Militärdepartements,¹¹⁹ legte den Sachverhalt dem Bundesrat dar. Er ging nicht auf den Eintritt in fremde Dienste an sich ein, sondern strich nur den Antrag auf Ausstellung einer Empfehlung an die nordamerikanische Gesandtschaft heraus und beantragte die Ablehnung des Gesuches. Zwar sei der Eintritt in die nordamerikanischen Armeen nicht gesetzeswidrig, doch es sei nicht angemessen, ihn zum Gegenstand diplomatischer Empfehlungen zu machen. Stämpflis Antrag wurde vom Bundesrat gutgeheissen und die Bundeskanzlei mit der Ausstellung des abschlägigen Bescheides an die beiden Petenten beauftragt. Obwohl das BG 1859 erst gut zwei Jahre zuvor verabschiedet worden war, wurde es in diesem Fall namentlich nicht erwähnt. Die Gesuchsteller hatten sich zwar im Rahmen des Eintritts in fremde Dienste an den Bundesrat gewendet, sich von diesem aber diplomatische Unterstützung bei ihrem Bewerbungsverfahren er-

¹¹⁸ Pfyffer, Robert, Bucher, Johann, An den Schweizerischen Bundesrath, Luzern 14.10.1861, BAR E27/5757.

¹¹⁹ Mesmer, Beatrix, Jakob Stämpfli (1820-1879), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 143-148, hier S. 143.

hofft. Der Bundesrat ging ebenfalls nicht näher auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen ein, vielmehr machte er sich nur diplomatische Überlegungen. Ob es sich bei den beiden Parteien des in den Vereinigten Staaten herrschenden Sezessionskrieges überhaupt um Nationaltruppen gemäss Art. 1 BG 1859 handelte, spielte hier für den Bundesrat somit keine Rolle.¹²⁰

Drei Jahre später musste sich der Bundesrat erneut mit einer Bitte um Genehmigung des Eintritts in die nordamerikanischen Armeen befassen. Leutnant Emile Bachelin aus Neuchâtel gab im Juli 1864 an, einen „goût assez prononcé pour le service militaire“ zu haben und dass er hoffe, fremder Militärdienst würde ihm künftig zugute kommen.¹²¹ Bundesrat Constant Fornerod, Rechtsprofessur und 1864 Vorsteher des Militärdepartements,¹²² beantragte die Genehmigung dieses Gesuches. Er erwähnte BG 1859 zwar nicht namentlich, bezeichnete die nordamerikanischen Armeen jedoch als Nationaltruppen und eine bundesrätliche Bewilligung zum Eintritt in diese daher als überflüssig. In seinem Antrag hielt Fornerod lediglich fest, Bachelin habe denjenigen Verpflichtungen als Wehrpflichtiger seines Kantons nachzukommen, welche die kantonale Militärgesetzgebung bei einem Wegzug aus dem Kanton vorsehe.¹²³

Der Bundesrat folgte der Argumentation Fornerods und beauftragte die Bundeskanzlei mit der Überbringung des positiven Bescheides.¹²⁴ Die Bundeskanzlei antwortete Bachelin noch am selben Tag, indem sie ihn auf die Überflüssigkeit seines Gesuches und auf seine kantonalen Pflichten hinwies.¹²⁵ BG 1859 war also fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten durchaus bekannt und wurde durch den Bundesrat auch angewendet. Zwar fragten die Bundesbehörden nicht danach, ob die Armeen des Sezessionskrieges als Nationaltruppen zu betrachten seien oder nicht. Gemäss dem

¹²⁰ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 16.10.1861, BAR E27/5757.

¹²¹ Bachelin, Emile, Au Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, Neuchâtel 02.07.1864, BAR E27/5757.

¹²² Steiner, Michael, Constant Fornerod (1819-1899), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 149-152, hier S. 149.

¹²³ Fornerod, Constant, Antrag an den Bundesrath, Bern [ca. 04.07.1864], BAR E27/5757.

¹²⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 05.07.1864, BAR E27/5757.

¹²⁵ Chancellerie fédérale, À M. Emile Bachelin, Bern 05.07.1864, BAR E27/5757.

Willen des Gesetzgebers legte der Bundesrat den entsprechenden Passus aber wohl richtig aus. Zudem bewies Militärdepartements-Chef Fornerod föderalistisches Gespür, indem er den Gesuchsteller korrekterweise auf die kantonale Gesetzgebung aufmerksam machte.

3.2 Belgische Kolonialarmee

Der Lausanner Artillerie-Leutnant Victor Dutoit¹²⁶ reichte dem Militärdepartement anfangs Dezember 1896 ein Gesuch zur Bewilligung des Eintritts in die belgische Kolonialarmee im Kongo¹²⁷ ein. Gründe für sein Begehren gab er keine an; er habe sich lediglich dahingehend informiert und deshalb Kenntnis von der Möglichkeit einer Anstellung im Kongo.¹²⁸ Gleichzeitig ersuchte Dutoit das Militärdepartement des Kantons Waadt um eine entsprechende Genehmigung und brachte so ein mehrspuriges Bewilligungsverfahren ins Rollen.¹²⁹

Das Militärdepartement bezog den Waffenchef der Artillerie Arnold Schumacher¹³⁰ – auf Seite der Südstaatenarmee im Sezessionskrieg einst selbst in fremden Diensten tätig gewesen¹³¹ –, in das Verfahren ein, indem es diesen zum Bericht einlud.¹³² Schumacher fiel kein gesetzlicher Einwand gegen den Eintritt Dutoits in die belgische Kolonialarmee ein, verwies jedoch auf Art. 79a MO 1874.¹³³ Dieser Absatz sah vor, dass Offiziere, welche in fremde Dienste eintraten, vor Ablauf der gesetzlichen

¹²⁶ In den Akten ist Dutoits Vorname durchwegs mit V. abgekürzt. Gemäss Offiziersetat von 1896 muss es sich aber um Victor Dutoit handeln, da in der Artillerie-Batterie 6 nur dieser Leutnant mit Nachname Dutoit eingeteilt war; siehe Militärdepartement (Hg.), *Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres* auf 1. April 1896, Zürich 1896, S. 175.

¹²⁷ Dutoit und die zuständigen Behörden sprachen zwar immer von der „belgischen Kolonialarmee“, meinten damit aber wohl die „Force Publique“ (Skinner, John, *Belgium*, in: Keegan, John (Hg.), *World Armies*, London 1979, S. 55-64, hier S. 57).

¹²⁸ Dutoit, V., *Au Département Militaire fédéral*, Lausanne 01.12.1896, BAR E27/5742.

¹²⁹ *Le chef du Département militaire du Canton de Vaud, Au Département militaire fédéral*, Lausanne 02.12.1896, BAR E27/5742.

¹³⁰ *Militärdepartement, Offiziersetat 1896*, S. 1.

¹³¹ Müller-Griehaber, Peter, *Schumacher, Arnold*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 15.06.2010, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24293.php>.

¹³² *Le chef du Département militaire du Canton de Vaud, Militärdepartement Waadt an Militärdepartement*.

¹³³ *Schumacher, Arnold, An das Schweizerische Militärdepartement*, Bern 10.12.1896, BAR E27/5742.

Dienstzeit aus der Armee entlassen werden konnten und dadurch in die Klasse der Steuerpflichtigen fielen.¹³⁴

In seinem Bericht an den Bundesrat berief sich das Militärdepartement auf Art. 1 BG 1859. Es interpretierte diese Bestimmung so, dass der Eintritt in eine nationale Armee keine bundesrätliche Bewilligung erfordere. Dem Militärdepartement sei aber nicht bekannt, ob die belgische Kolonialarmee am Kongo zu den belgischen Nationaltruppen gehöre; sei dies der Fall, so bedürfe es keiner Bewilligung zum Eintritt in dieselbe. Falls sie nicht dazu gehöre, so beantragte das Militärdepartement, Dutoit den Eintritt zu gestatten.¹³⁵ Der Bundesrat übernahm diese Formulierung: „Daraus scheint hervorzugehen, dass zum Eintritt in eine nationale Armee eine Bewilligung der Bundesbehörde gesetzlich nicht erforderlich sei.“ Falls es sich bei der belgischen Kolonialarmee am Kongo nicht um eine belgische Nationaltruppe handle, sei Dutoit der Eintritt aber trotzdem zu gestatten. Der Hinweis Schumachers auf Art. 79a MO 1874 wurde nicht in den bundesrätlichen Entscheid miteinbezogen.¹³⁶

Hier zeigten sich die Unsicherheiten, welche die zuständigen Behörden bei der Interpretation von Art. 1 BG 1859 oft hatten und welcher bürokratische Aufwand deshalb manchmal betrieben wurde. Der Fall offenbarte auch, dass der Bundesrat die Bewilligungen lasch handhabte und im Zweifelsfalle zu Gunsten der Antragssteller entschied. Dutoit zeigte sich jedenfalls dankbar über den positiven Bescheid des Bundesrates und bedankte sich schriftlich bei Bundesrat Emil Frey,¹³⁷ dem damaligen Vorsteher des Militärdepartements.¹³⁸ Er versprach, sich seines Grades als Leutnant der Schweizer Armee entsprechend würdig zu verhalten und Frey über alles Wissenswerte über die Militärinstitutionen, auf die er in seinem Einsatz stossen würde,

¹³⁴ Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874, BBl 1874 III (50), S. 421-509, hier S. 444.

¹³⁵ Militärdepartement, An den Bundesrat, Bern 10.12.1896, BAR E27/5742.

¹³⁶ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 12.12.1896, BAR E27/5742.

¹³⁷ Dutoit, V., Monsieur le Conseiller Fédéral E. Frey, Chef du Département militaire fédéral, Lausanne 17.01.1897, BAR E27/5742.

¹³⁸ Grieder, Fritz, Emil Frey (1838-1922), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 248-253, hier S. 248.

auf dem Laufenden zu halten.¹³⁹ Der Bitte Dutoits, vor seiner Abreise persönlich bei Frey vorsprechen zu dürfen, wurde ebenfalls entsprochen.¹⁴⁰

3.3 Britische Armee

Leutnant Gottlieb Angst aus Oerlikon bat Anfang Mai 1879 das Militärdepartement um einen dreijährigen Auslandurlaub und die Erlaubnis zum Eintritt in die britische oder niederländische Armee, damit er sich militärisch weiterbilden könne.¹⁴¹ Departementsvorsteher Hertenstein beantragte darauf beim Bundesrat, Angst den Eintritt in eine der beiden in Frage kommenden Armeen zu erlauben.¹⁴² Der Bundesrat stützte sich bei seiner Entscheidung auf BG 1859 und stellte fest, dass es sich sowohl bei der britischen als auch bei der niederländischen Armee um die Nationaltruppen ihres Landes handle und das BG 1859 somit hier keine Anwendung finde. Auf Antrag des Militärdepartements wurde aber beschlossen, Angst die nachgesuchte Ermächtigung trotzdem zu erteilen.¹⁴³

Leutnant Gustav Michel aus Luzern ersuchte den Bundesrat im Dezember 1879, ihn zum Eintritt in die britische Armee zu ermächtigen. In seinem Bittschreiben legte er dar, er plane einen längeren Auslandsaufenthalt und werde zu diesem Zweck bei der kantonalen Militärbehörde den nötigen Urlaub erwirken. Michel begründete seine Pläne damit, er wolle „seine Abwesenheit zur fernern militärischen Ausbildung als Offizier in den Reihen der englischen Truppen benutzen“. Gleichzeitig hoffe er, in der britischen Armee den gleichen militärischen Grad bekleiden zu können wie in der Schweiz.¹⁴⁴ Der Bundesrat bewilligte Michels Gesuch umgehend. Er hielt fest, dass das BG 1859 auf die britischen Truppen keine Anwendung finde, da es sich hierbei um Nationaltruppen handle. Obwohl dies damit eigentlich überflüssig war,

¹³⁹ Dutoit, an Frey.

¹⁴⁰ Frey, Emil, An V. Dutoit, Bern 18.01.1897, BAR E27/5742.

¹⁴¹ Angst, Gottlieb, An das h. Eidgen. Militärdepartement, Oerlikon 01.05.1879, BAR E27/5748.

¹⁴² Hertenstein, Wilhelm Friedrich, Das schweizerische Militärdepartement an den schweizerischen Bundesrath, Bern 03.05.1879, BAR E27/5748.

¹⁴³ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 06.05.1879, BAR E27/5748.

¹⁴⁴ Michel, Gustav, An den hohen Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft, Luzern 02.12.1879, BAR E27/5746.

beschloss er auf Antrag des Militärdepartements, Michel den Eintritt in britische Dienste zu gestatten.¹⁴⁵

Im zweitletzten Jahr der Gültigkeit von BG 1859 spielte sich ein bemerkenswerter Fall ab. Im April 1926 wollte sich Oberleutnant Gustave Borel aus Neuchâtel seinen Eintritt als Offizier in die britische Armee bewilligen lassen. Borel richtete sein Gesuch nicht an die Bundesbehörden, sondern an den britischen Militärattaché der Gesandtschaft des Vereinigten Königreichs und Irlands, Oberstleutnant Daubeny. Sein Schreiben hatte die Form eines Bewerbungsschreibens: Borel erwähnte seine militärischen Fähigkeiten ebenso wie seine offenbar umfangreichen Fremdsprachenkenntnisse und legte ein persönliches Empfehlungsschreiben des Waffenchefs der Infanterie Gaston de Loriol¹⁴⁶ bei.¹⁴⁷ Der britische Militärattaché informierte den Schweizer Generalstab über das Gesuch, was Borel vom Generalstab unter dem Hinweis, ein definitiver Entscheid des Militärdepartements werde ihm schnellstmöglich eröffnet, mitgeteilt wurde.¹⁴⁸

Das Militärdepartement sah sich zu Nachforschungen veranlasst und fand heraus, dass Borel – ehemals Anwärter auf einen Posten im Instruktionskorps der Schweizer Armee – im vorangegangenen Winter von de Loriol mitgeteilt worden war, er werde nicht zum Instruktionsoffizier ernannt. Auf dessen Rat hin, doch in eine ausländische Armee einzutreten, hatte sich Borel nun direkt mit dem britischen Militärattaché in Verbindung gesetzt in der Absicht, in einem britischen Infanteriebataillon als Schweizer Offizier in schweizerischer Uniform ein Praktikum absolvieren zu können. Borel hatte angegeben, über die nötige Erlaubnis des Militärdepartements zu verfü-

¹⁴⁵ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 04.12.1879, BAR E27/5746.

¹⁴⁶ Eidgenössische Armee (Hg.), Offiziers-Etat auf 1. März 1926, Bern 1926, S. 1.

¹⁴⁷ Borel, Gustave, Monsier l'Attaché Militaire à la Légation du Royaume - Uni de Grande-Gretagne et Irlande, Neuchâtel 09.04.1926, BAR E27/5746.

¹⁴⁸ Service de l'Etat-Major Général, Au 1er Lieutenant Borel, Bern 31.05.1926, BAR E27/5746.

gen; wie sich nun herausstellte, war dies aber lediglich die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde gewesen.¹⁴⁹

Diese Ungereimtheit hatte zur Folge, dass der britische Militärattaché offenbar so lange nichts mehr mit der Sache zu tun haben wollte, bis sie auf schweizerischer Seite geregelt sein würde.¹⁵⁰ Militärdepartements-Vorsteher Karl Scheurer, ein ausgebildeter Anwalt,¹⁵¹ wandte sich daher direkt an Borel und teilte ihm mit, ausländischer Militärdienst in schweizerischer Uniform sei nur mit formeller Bewilligung durch das Militärdepartement gestattet, doch diese Erlaubnis könne ihm nicht erteilt werden.¹⁵² Obwohl Borel nun bestritt, den Antrag auf Eintritt in die britische Armee in schweizerischer Uniform so gestellt zu haben,¹⁵³ wurde der abwegige Entscheid dem britischen Militärattaché Daubeny mitgeteilt.¹⁵⁴ Gleichzeitig richtete Borel eine weitere Bitte um Aufnahme in die britische Armee an Daubeny, diesmal explizit als Repräsentant der Schweizer Armee in britischer Uniform.¹⁵⁵ Der Generalstab, durch Daubeny von diesem erneuten Gesuch in Kenntnis gesetzt, beantragte in der Folge beim Militärdepartement, Borel den Dienst in der britischen Armee in britischer Uniform zu erlauben, damit die Sache endlich abgeschlossen werden könne.¹⁵⁶

Der Fall erfuhr eine Wendung, als Vertreter des Generalstabes sich in Bern mit Militärattaché Daubeny trafen und mit ihm die Sache besprachen. Wie sich herausstellte, hatte es sich um ein Missverständnis gehandelt. Daubeny war davon ausgegangen, dass Borel durch das Militärdepartement in offizieller Mission nach Grossbritannien

¹⁴⁹ Département militaire fédéral, Monsieur le Conseiller d'Etat Clottu, Chef du Département militaire du canton de Neuchâtel, Bern 02.06.1926, BAR E27/5746.

¹⁵⁰ Service de l'Etat-Major Général, Monsieur le Colonel d'E.M.G. Kissling, Secrétaire du D.M.F., Bern 09.06.1926, BAR E27/5746.

¹⁵¹ Böschenstein, Hermann, Karl Scheurer (1872-1929), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 344-348, hier S. 344.

¹⁵² Département militaire fédéral, Au Monsieur le premier-lieutenant Gustave Borel, Comp. fus. I/18, Bern 09.06.1926, BAR E27/5746.

¹⁵³ Borel, Gustave, Au Département Militaire Fédéral, Neuchâtel 10.06.1926, BAR E27/5746.

¹⁵⁴ Service de l'Etat-Major Général, Monsieur le Lieut.Colonel Daubeny, Attaché militaire à l'Ambassade de Grande-Bretagne, Bern 11.06.1926, BAR E27/5746.

¹⁵⁵ Borel, Gustave, Monsieur Lieutenant-Colonel J. C. Daubeny, Attaché militaire à l'Ambassade du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et Irlande, Neuchâtel 11.06.1926, BAR E27/5746.

¹⁵⁶ Service de l'Etat-Major Général, Au Département militaire fédéral, Bern 16.06.1926, BAR E27/5746.

geschickt und durch die Schweiz hätte besoldet werden sollen. Daubeny stellte nun klar, dass Borel unter keinen Umständen würde als englischer Offizier in der englischen Armee angestellt werden können. Der Generalstab legte Borel deshalb nahe, sein Projekt aus Gründen der Unrealisierbarkeit aufzugeben. Er hatte eine Anfrage beim französischen Militärattaché Vallée gemacht und bewirkt, dass Borel in der französischen Fremdenlegion aufgenommen werden könnte. Vallée würde sogar seine persönlichen Beziehungen spielen lassen und für einen Eintritt Borels in die Fremdenlegion als Unteroffizier sorgen; normalerweise begann ein Neueinsteiger den dortigen Dienst als Soldat.¹⁵⁷ Borel liess aber nicht locker und fragte beim Generalstab nach, ob der Dienst in der britischen Armee als einfacher Soldat möglich sei. Von der Idee des Eintritts in die französische Fremdenlegion hielt er nichts, da er befürchtete, sich dort zwischen Individuen mit obskurer Herkunft wiederzufinden.¹⁵⁸ In seiner Antwort stellte der Generalstab klar, dass es laut dem britischen Militärattaché absolut keine Möglichkeit zum Eintritt Borels in die britische Armee gäbe, falls er seine Schweizer Nationalität behalte, selbst nicht als einfacher Soldat. Die Briten hätten keine der französischen Fremdenlegion analoge Formation, welche Ausländer aufnehme. Neben obskuren Elementen würde er in der französischen Fremdenlegion sicher auch solche von grossem Wert antreffen. Der Generalstab pries Borel die Fremdenlegion nicht nur regelrecht an, sondern gab ihm die Adresse von Leutnant Perret, der seit einiger Zeit als Offizier in der Fremdenlegion in Marokko diente und ihm deshalb nützliche Informationen darüber geben könne.¹⁵⁹ Ende September fand der Fall schliesslich seinen Abschluss, als Borel den Generalstab über die endgültige Aufgabe seiner Pläne unterrichtete. Ein Eintritt in die französische Fremdenlegion komme für ihn unter keinen Umständen in Frage, ebenso wie derjenige in die Armee eines anderen Staates für ihn derzeit ausgeschlossen sei. Aus diesem Grund verzichte er nun auf die Weiterverfolgung seiner militärischen Karriere.¹⁶⁰

¹⁵⁷ Service de l'Etat-Major Général, Monsieur le 1er Lieut. Borel, Bern 27.07.1926, BAR E27/5746.

¹⁵⁸ Borel, Gustave, Monsieur le Major E.M.G. Ch. Dubois, Neuchâtel 30.08.1926, BAR E27/5746.

¹⁵⁹ Service de l'Etat-Major Général, Au Pr.Lieutenant Borel, Bern 01.09.1926, BAR E27/5746.

¹⁶⁰ Borel, Gustave, Monsieur le Major E.M.G. Charles Dubois, Neuchâtel 16.09.1926, BAR E27/5746.

BG 1859 war in diesem Fall interessanterweise kein Thema. Aus Sicht der Schweizer Behörden ging es einzig und allein darum, ob Borel das Tragen der schweizerischen Uniform in Grossbritannien erlaubt werden sollte oder nicht; der Eintritt in die dortige Armee wurde nicht hinterfragt, auch wenn er gemäss Art. 1 BG 1859 legal gewesen wäre. Wieso schliesslich das Militärdepartement Borel das Tragen der schweizerischen Uniform untersagte, bleibt unklar. Dass sich der Generalstab für einen Eintritt Borels in die französische Fremdenlegion einsetzte, ist um so erstaunlicher. Sinn des BG 1859 war es ja unter anderem, den Eintritt in die Fremdenlegion zu verbieten; zudem trat 1926 die Debatte um ein neues Militärstrafgesetz für die Schweiz in ihre entscheidende Phase und die Parlamentarier waren sich einig, dass der Dienst in der französischen Fremdenlegion als illegal zu betrachten sei.¹⁶¹

3.4 Bulgarische Armee

Über den Eintritt in die bulgarische Armee im Untersuchungszeitraum ist nur ein einziger Fall aktenkundig. Im Jahr 1886 gelangten die beiden Zürcher Tierärzte Jakob Stump und Alfred Rebmann¹⁶² schriftlich an den Bundesrat. Als erstes erkundigten sie sich, ob ein Schweizer, der bis anhin seinen Pflichten als Bürger „in richtiger Weise“ nachgekommen sei, in „fremden Landen in Militärdienst“ treten könne. Ihre zweite Frage war, ob in diesem Fall die schweizerischen Gesandtschaften in den entsprechenden Ländern auf diplomatischem Weg Empfehlungen an die zuständigen Stellen ausstellen würden. Abschliessend gaben sie ihre Absicht preis, als Veterinäre in die bulgarische Armee eintreten zu wollen und baten den Bundesrat, die entsprechenden Schritte dafür einzuleiten.¹⁶³

¹⁶¹ Sitzung des Ständerates vom 8. Dezember 1921, StenBull SR 1921, S. 452-461, hier S. 456-461; Sitzung des Nationalrates vom 11. Juni 1925, StenBull NR 1925, S. 425-437, hier S. 427; Sitzung des Ständerates vom 5. Oktober 1926, StenBull SR 1926, S. 231-246, hier S. 235f; Sitzung des Nationalrates vom 8. Dezember 1926, StenBull NR 1926, S. 787-797, hier S. 789; Sitzung des Ständerates vom 22. März 1927, StenBull SR 1927, S. 4-12, hier S. 10.

¹⁶² In den Akten zu diesem Fall ist Rebmanns Vorname jeweils abgekürzt. Gemäss Offiziersetat muss es sich aber um Alfred Rebmann handeln; siehe Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 15. März 1886, Bern 1886, S. 94.

¹⁶³ Stump, Jakob, Rebmann, Alfred, Hoher Bundesrath, Zürich [ca. März 1886], BAR E27/5743.

In seiner Präsidialverfügung hielt der Bundesrat auf Antrag des Militärdepartements fest, dass es zum Eintritt in die bulgarische Armee keiner besonderen Bewilligung bedürfe, da diese eine nationale sei. Dabei verstehe es sich aber von selbst, dass die beiden Bittsteller, falls sie dienstpflichtig seien, den für ihr Vorhaben nötigen Urlaub zu beantragen hätten.¹⁶⁴ In ihrer Mitteilung an die beiden Gesuchsteller legte die Bundeskanzlei schliesslich die Verfügung des Bundesrates dar und setzte sie davon in Kenntnis, dass sie die zum Eintritt in die bulgarische Armee notwendigen Schritte selbst unternehmen müssten. Der Bundesrat hielt somit fest, dass er die bulgarische Armee als nationale Armee im Sinne von Art. 1 BG 1859 und somit den Eintritt in selbige als legal betrachtete. Er drückte hier aber aus, dass die eidgenössischen Behörden einem Schweizer bei dessen Rekrutierung in einer ausländischen Armee nicht zur Seite zu stehen gedachten.¹⁶⁵

3.5 Deutsches Heer, Königlich Preussische Armee und Kaiserliche Marine

In der Nacht vom 15. Juli 1870 war der Mobilmachungsbefehl des Norddeutschen Bundes ergangen,¹⁶⁶ was den Herisauer Adolf Alder offenbar dazu veranlasste, beim Bundesrat um Erlaubnis zur Teilnahme an Feldzügen der preussische Armee zu fragen. Alder gab an, derzeit ohnehin nicht Angehöriger der Schweizer Armee zu sein; sollte die Schweiz jedoch in Gefahr geraten, würde er sofort heimkehren und hier Dienst leisten. Seine in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen könnten dem Vaterland dann nützlich sein. Alder hatte demnach wohl Kenntnisse von BG 1859.¹⁶⁷

Anwalt und damaliger Militärdepartements-Vorsteher Emil Welti¹⁶⁸ persönlich behandelte diese Eingabe und beantragte dem Bundesrat, Alder positiven Bescheid zu geben. Für den Eintritt in die preussische Armee bedürfe es keiner besonderen Be-

¹⁶⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 25.03.1886, BAR E27/5743.

¹⁶⁵ Bundeskanzlei, H. H. Veterinäre Jakob Stump & A. Rebmann, Bern 25.03.1886, BAR E27/5743.

¹⁶⁶ Senn, Hans, Deutsch-Französischer Krieg, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 17.03.2010, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8925.php>.

¹⁶⁷ Alder, Adolf, Bundesrath, Herisau 16.07.1870, BAR E27/5744.

¹⁶⁸ Stähelin, Heinrich, Emil Welti (1825-1899), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 178-183, hier S. 178.

willigung; allerdings nur, falls Alder in der Schweizer Armee nicht eingeteilt sei.¹⁶⁹ Der Bundesrat folgte diesem Antrag und übernahm dessen Inhalt. Es sei Alder zu erwidern, falls er nicht eingeteilt sei, benötige er zur Teilnahme an preussischen Feldzügen keine besondere Bewilligung des Bundesrates. Der Bundesrat ging nicht explizit auf das BG 1859 ein, behandelte dieses Gesuch aber in dessen Sinne und betrachtete die preussische Armee stillschweigend als nationale Truppe.¹⁷⁰

Zur gleichen Zeit fragte auch der aus Mollis im Kanton Glarus stammende und an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn immatrikulierte Fridolin Laager beim Bundesrat um Erlaubnis, während des „preussisch-französischen Ringens“ als Freiwilliger in der „preussischen Ambulance“ [sic] dienen zu dürfen. Laager erwartete, dass der bevorstehende Krieg zweifellos einen sehr blutigen Verlauf nehmen würde und hielt es daher für seine „heilige Pflicht“, den Verletzten beizustehen. Wie Alder verwies auch Laager darauf, nicht in der Schweizer Armee eingeteilt zu sein.¹⁷¹ Wahrscheinlich beriefen sich beide auf Art. 98 des MStG 1851, welcher die Anwerbung von „Leuten, die auf den eidgenössischen oder den kantonalen Mannschaftsverzeichnissen“¹⁷² standen, verbot. Bundesrat Welti argumentierte in seinem Antrag an den Gesamtbundesrat gleich wie im Fall Alder. Sofern der Gesuchsteller nicht in der Schweiz militärpflichtig und eingeteilt sei, stehe seinem „Begehren kein Hindernis entgegen“.¹⁷³ Auch dieser Antrag wurde vom Bundesrat ohne Änderung des Wortlauts gutgeheissen.¹⁷⁴

1875 holte der in Wil wohnhafte Buchdruckereibesitzer Andreas Zehnder bei der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin Informationen ein, unter welchen Bedingungen sein fünfzehnjähriger Sohn Otto als Offiziers-Aspirant in die Kaiserliche Marine eintreten könne. Die Gesandtschaft bedeutete ihm aber, er müsse zuerst in der

¹⁶⁹ Welti, Emil, Antrag an den Bundesrath, Bern 17.07.1870, BAR E27/5744.

¹⁷⁰ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 18.07.1870, BAR E27/5744.

¹⁷¹ Laager, Fridolin, An den h. Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bonn 15.07.1870, BAR E27/5744.

¹⁷² MStG 1851, S. 639.

¹⁷³ Welti, Emil, Antrag an den Bundesrath, Bern 16.07.1870, BAR E27/5744.

¹⁷⁴ Bundesrat, Sitzungsprotokoll 18.07.1870.

Schweiz via Regierung des Kantons St. Gallen an die Bundesbehörden gelangen, und diese würden dann mit der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin in Kontakt treten. Die Kantonsregierung in St. Gallen erkundigte sich über die Persönlichkeit Otto Zehnders, indem sie „Sitten- und Schulzeugnisse“ einforderte. Aufgrund dieser anscheinend nicht sehr schmeichelhaften Zeugnisse sah sie sich aber nicht veranlasst, das Gesuch Zehnders zu unterstützen.¹⁷⁵

Auf Anraten des Militärdepartements beantwortete der Bundesrat der Regierung des Kantons St. Gallen, er sehe keine Veranlassung, sich mit dem Eintritt eines Knaben in „deutschen Seedienst“ zu befassen. Es ging hier somit nicht darum, ob ein Eintritt in die deutsche Marine überhaupt rechtens war oder ob es dazu die Bewilligung des Bundesrates brauchte. Vielmehr wurde der Gesuchsteller bei dessen Rekrutierungsaktivitäten auf den Dienstweg verwiesen und aufgrund des tiefen Alters des Dienstwilligen beschlossen die Bundesbehörden ihre Nichtzuständigkeit. Der Entscheid des Bundesrates basierte in keiner Weise auf BG 1859.¹⁷⁶

Im selben Jahr befasste sich die schweizerische Diplomatie mit dem Wunsch des Winterthurers Kavallerieleutnants Max von Sulzer, in ein badisches Dragonerregiment eintreten zu dürfen. Ende September wurde das Politische Departement vom Militärdepartement mit den dazu nötigen Abklärungen beauftragt.¹⁷⁷ Das Politische Departement schaltete daraufhin die schweizerische Gesandtschaft in Berlin ein,¹⁷⁸ diese wiederum wandte sich mit Sulzers Anliegen an den deutschen Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Bernhard Ernst von Bülow¹⁷⁹. Von Sulzer hatte genaue Angaben gemacht, in welche Einheit er einzutreten wünschte, weshalb von Bülow beim zuständigen Truppenkommando entsprechende Erkundigungen einholte. Seine Abklärungen ergaben, dass sich von Sulzer beim Kommando der 14. Armee in Karlsru-

¹⁷⁵ Landamman und Regierungsrath des Kantons St. Gallen, An den schweizerischen Bundesrath, St. Gallen 30.08.1875, BAR E27/5744.

¹⁷⁶ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 03.09.1875, BAR E27/5744.

¹⁷⁷ Scherer, Johann Jakob, Au Département Militaire fédéral, Bern 02.11.1875, BAR E27/5744.

¹⁷⁸ Scherer, Johann Jakob, Monsieur le Chargé d'Affaires, Bern 05.10.1875, BAR E27/5744.

¹⁷⁹ Meisner, Heinrich Otto, Bülow, Bernhard Ernst von, in: Neue Deutsche Biographie, 2, Berlin 1955, S. 728f.

he zu melden habe, wo er sich für eine einjährige Dienstzeit im 3. badischen Dragonerregiment verpflichten könne.¹⁸⁰

Von Sulzer regelte dann sein Dienstbegehren bei diesem Kommando und stellte dem Militärdepartement im Juni 1876 ein Gesuch zum Eintritt in die Königlich Preussische Armee. Er begründete sein Vorhaben damit, so seine militärische Ausbildung weiterverfolgen zu können.¹⁸¹ Bundesrat Scherer, ehemaliger Artillerie-Instruktor und nun Vorsteher des Militärdepartements,¹⁸² konnte keine Einwände gegen dieses Gesuch ausmachen und beantragte beim Bundesrat, von Sulzers Begehren zu entsprechen.¹⁸³ Der Bundesrat entschied kurz darauf gemäss Antrag Scherers zu Gunsten des Gesuchstellers, ohne jedoch auf BG 1859 einzugehen.¹⁸⁴

Im März 1876 fragte der zwanzigjährige Berner Berchtold von Erlach durch Grossrat L. von Wattenwyl bei der Militärdirektion des Kantons Bern um Erlaubnis zum Dienst in der Königlich Preussischen Armee nach. Von Erlach hatte die Absicht, als Offiziersaspirant in das zweite preussische Gardedragoneregiment einzutreten.¹⁸⁵ Der kantonalen Militärdirektion wusste, dass solche Gesuche auf Bundesebene behandelt wurden, und leitete es mit Antrag auf Bewilligung an den Bundesrat weiter. Als Grund für von Erlachs Anliegen gab die Militärdirektion Bern an, er wolle in der preussischen Armee seine militärische Ausbildung erlangen.¹⁸⁶ Der Bundesrat hiess das Gesuch gut, ging jedoch nicht ausdrücklich auf die gesetzliche Grundlage ein. Vielmehr hielt er fest, auf Antrag hin werde „die hierfür erforderliche Erlaubnis bewilligt“.¹⁸⁷

¹⁸⁰ Bülow, Bernhard Ernst von, An die schweizerische Gesandtschaft im Deutschen Reich, Berlin 03.11.1875, BAR E27/5744.

¹⁸¹ Sulzer, Max von, Schweizerisches Militärdepartement, Karlsruhe 11.06.1876, BAR E27/5744.

¹⁸² Stadler, Peter, Johann Jakob Scherer (1825-1878), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 193-197, hier S. 193.

¹⁸³ Scherer, Johann Jakob, Das schweizerische Militärdepartement an den Schweizerischen Bundesrath, 12.06.1876, BAR E27/5744.

¹⁸⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 14.06.1876, BAR E27/5744.

¹⁸⁵ Wattenwyl, L. von, Militär-Direktion des Kantons Bern, Bern 27.03.1876, BAR E27/5744.

¹⁸⁶ Militärdirektion des Kantons Bern, Bundesrath, Bern 28.03.1876, BAR E27/5744.

¹⁸⁷ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 29.03.1876, BAR E27/5744.

Adolf Buchmann aus Basel, in der Schweizer Armee Trompeter, reichte im Mai 1878 dem Militärdepartement die Bitte um Genehmigung seines Eintritts in die Musik des königlich-bayrischen 1. Infanterieregiments „König“ in München ein, obschon der Gesetzgeber mit BG 1859 wohl kaum fremde Dienste von Militärmusikern zu regeln beabsichtigt hatte.¹⁸⁸ Joachim Feiss, zu diesem Zeitpunkt Waffenchef der Infanterie,¹⁸⁹ gab an, nach Gesetz sei der Eintritt in eine nationale Armee nicht verboten und beantragte deshalb, dass von Seite der Militärbehörde gegen Buchmanns Vorhaben „keine Einwendung“ gemacht werde.¹⁹⁰ Militärdepartements-Vorsteher Scherer übernahm diese auf BG 1859 gestützte Argumentation und beantragte beim Bundesrat, dem Gesuch Buchmanns zu entsprechen.¹⁹¹ Auch der Bundesrat schloss sich dieser Gesetzesauslegung an: Da BG 1859 den Eintritt in eine nationale Armee nicht verbot, „so beantragt das Departement und wird beschlossen, es sei dem Gesuche entsprochen“.¹⁹²

Ende April 1879 ging beim Militärdepartement des Kantons Neuchâtel die an Militärdepartements-Vorsteher Wilhelm Friedrich Hertenstein¹⁹³ gerichtete Eingabe des Einheimischen Edgar du Pasquier ein. Du Pasquier legte dar, er habe in der Schweiz die Rekrutenschule besucht und wünsche nun in die Deutsche Armee einzutreten. Gründe für sein Anliegen gab er keine an.¹⁹⁴ Das neuenburgische Militärdepartement konnte keinen Grund ausmachen, der gegen du Pasquiers Vorhaben hätte sprechen können. Daher beantragte es beim Militärdepartement, das Gesuch dementspre-

¹⁸⁸ Buchmann, Adolf, Schweizerisches Militärdep. Bern, Basel 09.05.1878, BAR E27/5744.

¹⁸⁹ Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 25. April 1878, Bern 1878, S. 1.

¹⁹⁰ Feiss, Joachim, An den Bundesrath, Bern 12.05.1878, BAR E27/5744.

¹⁹¹ Scherer, Johann Jakob, Das schweizerische Militärdepartement an den hohen Schweizerischen Bundesrath, Bern 13.05.1878, BAR E27/5744.

¹⁹² Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 14.05.1878, BAR E27/5744.

¹⁹³ Otto, Sigg, Wilhelm Friedrich Hertenstein (1825-1888), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 228-231, hier S. 228.

¹⁹⁴ Pasquier, Edgar du, A Monsieur le Conseiller Fédéral Chef du Département militaire, Colonel Hertenstein, Neuchâtel 30.04.1879, BAR E27/5744.

chend positiv zu beantworten.¹⁹⁵ Das Militärdepartement seinerseits stellte beim Bundesrat ebenfalls Antrag auf Bewilligung des Gesuches, allerdings ohne dies zu begründen.¹⁹⁶

Bei der Behandlung des Gesuches ging der Bundesrat explizit auf die Gesetzeslage ein und bewilligte es. Im vorliegenden Falle handle es sich um den Eintritt in eine nationale Armee, weshalb die Bestimmungen von Art. 1 BG 1859 keine Anwendung fänden.¹⁹⁷ Schon am folgenden Tag verschickte das Militärdepartement eine entsprechende Antwort an du Pasquier.¹⁹⁸ Offenbar verzögerte sich aber die Zustellung des Briefes durch die Post, jedenfalls beschwerte sich du Pasquier bei Hertenstein. Er habe extra persönlich bei ihm im Bundeshaus vorgesprochen, sei beim Militärdepartement gewesen und die Bundeskanzlei habe ihm versichert, die Bewilligung seines Gesuches schnellstmöglich zuzustellen. Nun warte er aber seit drei Tagen vergeblich darauf und müsse seine Abreise nach Deutschland täglich verschieben, da das Militärkabinett in Berlin diese Bescheinigung verlange. Er bat Hertenstein daher dringend, ihm dieses Dokument so rasch als möglich zukommen zu lassen.¹⁹⁹

Anfangs Juli 1882 ersuchte der in Frankfurt am Main lebende Schweizer O. von Frisching den Bundesrat, seinem achtzehnjährigen Sohn Carl Moritz Ludwig eine Erklärung auszustellen, welche die Erlaubnis zu dessen Eintritt in königlich preussischen Militärdienst enthalte. „Besondere Verhältnisse“ hätten sie zum Entschluss gebracht, Carl in preussische Dienste treten zu lassen. Zu diesem Zweck bedürfe es der Genehmigung Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preussen, dem als „Kontingentsherrn“ die Entscheidung über den Eintritt von Ausländern in die Armee zustehe. Um diese Bewilligung erteilen zu können, benötige der Kaiser

¹⁹⁵ Le chef du Département Militaire, Monsieur le Conseiller fédéral chef du département militaire, Neuchâtel 30.04.1879, BAR E27/5744.

¹⁹⁶ Hertenstein, Wilhelm Friedrich, Das schweizerische Militärdepartement an den hohen Schweizerischen Bundesrath, Bern 01.05.1879, BAR E27/5744.

¹⁹⁷ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 02.05.1879, BAR E27/5744.

¹⁹⁸ Militärdepartement, M. Edgar Du Pasquier, Bern 03.05.1879, BAR E27/5744.

¹⁹⁹ Pasquier, Edgar du, A Monsieur le Conseiller Fédéral, Chef du Département militaire Colonel Hertenstein, Neuchâtel 05.05.1879, BAR E27/5744.

ein vom Bundesrat ausgestelltes „Attest“, in welchem Frisching der Eintritt in die preussische Armee gestattet werde.²⁰⁰

Über diese Eingabe wurde nicht im Gesamtbundesrat beraten. Ein Randantrag des Militärdepartements, mit welchem die Zustimmung zu dieser Bitte gefordert wurde,²⁰¹ wurde vom amtierenden Bundespräsidenten Simeon Bavier²⁰² genehmigt und zur Präsidialverfügung erhoben.²⁰³ Die für Frisching ausgestellte Erklärung beinhaltete die gewünschten Informationen: Neben der Erlaubnis zum Eintritt in die Königlich Preussische Armee enthielt sie auch seine Dispensation vom Dienst in der Schweizer Armee bis zu einer allfälligen definitiven Rückkehr in die Schweiz. Frisching wurde also de facto aus der schweizerischen Dienstpflicht entlassen, damit er in preussische Dienste treten konnte. Die Bundesbehörden befassten sich gar nicht mit dem Eintritt in fremde Dienste an sich, sondern entschieden nur, dass sie dem Dienstwilligen beim Rekrutierungsverfahren beiseite stehen wollten. Ob ein solcher Dienst überhaupt mit den schweizerischen Gesetzen vereinbar war, davon sprachen sie hier nicht. Darüber, ob sie Art. 1 BG 1859 bei der Behandlung dieses Falles im Hinterkopf hatten und die Königlich Preussische Armee stillschweigend als Nationaltruppe anerkannten, kann nur spekuliert werden.²⁰⁴

Im März 1886 holte die schweizerische Gesandtschaft in Berlin beim Bundesrat Erkundigungen ein, wie sie mit Schweizern verfahren solle, die in die Königlich Preussische Armee eintreten wollten. Alphons von Steiger aus Bern, Sohn von Rudolf von Steiger, welcher in einem Schweizerregiment in Neapel gedient hatte, befand sich nämlich in Berlin in der Absicht, in ein dortiges Garderegiment einzutreten. Dazu hatte er bereits erste formelle Schritte eingeleitet: Unter anderem hatte er bei der schweizerischen Gesandtschaft nachgefragt, welche Formalitäten gegenüber den

²⁰⁰ Frisching, O. von, An den hohen Schweizerischen Bundesrath, Frankfurt am Main 01.07.1882, BAR E27/5744.

²⁰¹ Militärdepartement, Randantrag, Bern 03.11.1882, BAR E27/5744.

²⁰² Simonett, Jürg, Simeon Bavier (1825-1896), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte, Zürich/München 1992, S. 224-227, hier S. 224.

²⁰³ Bavier, Simeon, Präs. Verfügung, Bern 05.07.1882, BAR E27/5744.

²⁰⁴ Militärdepartement, Erklärung, Bern 25.02.1890, BAR E27/5744.

schweizerischen Behörden zu erledigen seien und ob eine spezielle Einwilligung des Militärdepartements notwendig sei. Da das Personal der Gesandtschaft noch keine derartige Anfrage zu bearbeiten gehabt hatte und sich daher der Aufgabe nicht gewachsen sah, wandte es sich an den Bundesrat.²⁰⁵

Das Militärdepartement fand anhand von Steigers Dienstbüchlein heraus, dass dieser im Vorjahr als Neunzehnjähriger anlässlich seiner militärischen Aushebung um mindestens ein Jahr zurückgestellt worden war. Grund dafür war sein mit 86 Zentimetern bei einer Körpergrösse von 176 Zentimetern zu geringer Brustumfang gewesen. Der Gesandtschaft in Berlin wurde nun vom Militärdepartement mitgeteilt, falls die preussischen Behörden wie üblich bei ausländischen Dienstwilligen die Einwilligung der Bundesbehörden verlangen würden, so sehe das Militärdepartement keinen Grund, von Steiger eine solche Bewilligung zu verweigern. Die Behörden gingen im Hinblick auf eine bevorstehende Rekrutierung von Steigers nicht auf die Gesetzeslage ein, sondern beriefen sich bei ihren Ausführungen lediglich auf die Tatsache, dass der Dienstwillige in der Schweiz aus körperlichen Gründen noch dienstuntauglich und somit nicht dienstpflchtig war. Der Fall wurde nicht durch den Gesamtbundesrat behandelt, da es sich nur um eine Anfrage und nicht um ein eigentliches Gesuch an ihn handelte.²⁰⁶

Der in Thun stationierte Kavallerieleutnant Fernand Perrot wandte sich im Januar 1890 direkt an den damaligen Militärdepartements-Vorsteher Walter Hauser²⁰⁷ mit der Bitte, dessen Departement möge ihm den Eintritt in die deutsche Armee erlauben. Er habe die Absicht, als deutscher Offizier zu dienen, die schweizerische Nationalität jedoch zu behalten.²⁰⁸ Hauser, ehemaliger Gerbereibesitzer,²⁰⁹ beantwortete die Anfrage Perrots umgehend und informierte dessen in Genf lebenden Vater Max,

²⁰⁵ Schweizerische Gesandtschaft, Hochgeehrter Herr Bundesrath, Berlin 02.03.1886, BAR E27/5744.

²⁰⁶ Militärdepartement, Schweiz. Gesandtschaft, Bern 05.03.1886, BAR E27/5744.

²⁰⁷ Ziegler, Peter, Walter Hauser (1837-1902), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 244-247, hier S. 244.

²⁰⁸ Perrot, Fernand, A Monsieur le Chef du Département Militaire Fédéral, le Colonel Hauser, Thun 15.01.1890, BAR E27/5744.

²⁰⁹ Ziegler, Hauser, S. 244.

welcher Informationen über die in einem solchen Fall notwendigen Schritte angefordert hatte. Er gab an, gemäss gängiger Praxis genüge zum Eintritt in die preussische Armee die Ermächtigung des Militärdepartements, und erteilte diese kurzerhand. Der Fall wurde also nicht im Gesamtbundesrat behandelt. Hauser auch auf die Militärsatzsteuer zu sprechen: Gemäss der aktuellen Gesetzeslage und einem Abkommen mit Deutschland sei Fernand Perrot bei einer allfälligen Dienstleistung im Ausland in der Schweiz militärsteuerpflichtig, solange er die schweizerische Nationalität behalte und gleichzeitig seine Dienstpflicht in der Schweiz nicht erfülle. Es existiere zu diesem Thema ein Präzedenzfall aus dem Vorjahr, in welchem der Antrag auf Steuerbefreiung eines in holländischen Diensten tätigen Arztes abgewiesen worden war. Das Militärdepartement zeigte sich aber kooperativ: Die Bundesbehörden würden über eine Steuerrückzahlung nachdenken, falls Perrot nach der Rückkehr seine in Deutschland erworbenen militärischen Kenntnisse im Interesse der Schweizer Armee einbringen werde.²¹⁰

Nach Erhalt des Bewilligungsschreibens setzte Fernand Perrot sämtliche bürokratischen Hebel in Bewegung, die für sein Vorhaben nötig waren. Kurz darauf erhielt er von Kaiser Wilhelm II. die Erlaubnis zum Eintritt in die preussische Armee. Der Chef des preussischen Militärkabinetts Generalleutnant Wilhelm von Hahnke²¹¹ forderte von Perrot die für diesen Schritt benötigte Entlassungsurkunde der Schweizer Armee. Der Waffenchef der Kavallerie Gottlieb Zehnder²¹² riet Perrot daher, mit diesem Anliegen an das Militärdepartement zu gelangen.²¹³

Das Militärdepartement stellte Perrot das entsprechende Papier aus, in welchem es erklärte, dass dem „Eintritt des Herrn Fernand Perrot, Lieutenant der Cavallerie [sic]

²¹⁰ Hauser, Walter, Monsieur Max Perrot, Bern 16.01.1890, BAR E27/5744.

²¹¹ Heinrich, Gerd, Hahnke, Karl Wilhelm Gustav Bernhard Ferdinand von, in: Neue Deutsche Biographie, 7, Berlin 1966, S. 514f., hier S. 514.

²¹² Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 15. April 1889, Bern 1889, S. 2.

²¹³ Perrot, Fernand, A Monsieur le Chef du Département militaire Federal, le colonel Hauser, Aarau 24.02.1890, BAR E27/5744.

in die Königlich preussische Armee ein Hindernis hierseits nicht entgegensteht“.²¹⁴ Diese Erklärung reichte aber offenbar nicht aus, da sie keine Aussage darüber machte, dass Perrot aus der Schweizer Armee entlassen worden sei.²¹⁵ Das Militärdepartement war gegenteiliger Meinung und antwortete Perrot, Erklärungen wie die ihm ausgestellt hätten ihren Zweck bis anhin immer erfüllt und eine Entlassungsurkunde der Schweizer Armee würde ihm nicht weiterhelfen, da er in Preussen trotzdem mit der schweizerischen Nationalität dienen würde. Obschon das Militärdepartement dem Gesuchsteller bei dessen Abklärungen anfänglich beiseite gestanden hatte, verweigerte es ihm also schliesslich die angeforderte Entlassungsurkunde.²¹⁶

Eduard de Meuron bat den Bundesrat 1890, seinem achtzehnjährigen Sohn Alfred den Eintritt in die deutsche Kriegsmarine zu bewilligen. In seinem an Bundesrat Numa Droz - damals Vorsteher des Departements des Äusseren²¹⁷ - gerichteten Gesuch gab er an, sein Sohn hätte auf diese Weise die Möglichkeit, seine Karriere mittels Studien in Militärwissenschaften und insbesondere in der Artillerie weiterzufolgen. Diese Ausbildung würde dann seinem Heimatland von Nutzen sein können, wenn er den deutschen Militärdienst verlassen und in die Schweizer Armee zurückkehren würde. Um bei der deutschen Marine aufgenommen werden zu können, sei aber eine Erklärung der schweizerischen Bundesbehörden nötig, in welcher diese darlegten, dass sie den Eintritt des Bewerbers in die deutschen Truppen erlaubten. De Meuron ging so weit, in seinem Bittschreiben eine wörtliche Vorlage für eine solche Erklärung mitzuliefern. Seine Aussagen lassen vermuten, dass er Kenntnis von BG 1859 hatte.²¹⁸

Bundesrat Droz leitete die Angelegenheit ans Militärdepartement weiter. Dieses verlangte von Vater de Meuron das Dienstbüchlein seines Sohnes, da es so an Informa-

²¹⁴ Militärdepartement, Erklärung, [Bern] 25.02.1890, BAR E27/5744.

²¹⁵ Perrot, Fernand, A Monsieur le Chef du Département Militaire Fédéral le Colonel Hauser, Genève 28.02.1890, BAR E27/5744.

²¹⁶ Militärdepartement, M. le Lt de Cavalerie Fernand Perrot, Bern 01.03.1890, BAR E27/5744.

²¹⁷ Barrelet, Jean-Marc, Numa Droz (1844-1899), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte, Zürich/München 1992, S. 218-223, hier S. 218.

²¹⁸ Meuron, Eduard de, Monsieur Droz Conseiller Fédéral, Neuchâtel 05.03.1890, BAR E27/5744.

tionen über dessen Persönlichkeit zu kommen hoffte.²¹⁹ Nachdem die nötigen Abklärungen durchgeführt worden waren, bewilligte das Militärdepartement das Gesuch und stellte die gewünschte Erklärung aus. Dem „Eintritt des Herrn Alfred de Meuron [...] in die Kaiserlich deutsche Reichsmarine“ stehe ein „Hindernis nicht entgegen“. Auch hier handelte das Militärdepartement selbständig, ohne den Bundesrat in das Verfahren einzubeziehen und ohne die Gesetzesgrundlage zum Eintritt in die Kaiserliche Marine zu erwähnen.²²⁰

Einen unüblichen Verlauf nahm das Bewilligungsverfahren im Fall Jakob Schwarz. Im Mai 1891 meldete sich die kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern bei Bundespräsident Emil Welti und ersuchte von diesem die Bewilligung zum Eintritt Schwarz' in die Königlich Preussische Armee. Schwarz halte sich derzeit in Warnau bei Marienburg auf und habe ein Gesuch an den Kaiser gestellt mit der Bitte um Aufnahme in die preussische Armee. Auf „allerhöchsten Befehle“ in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion des Kantons Bern durchgeführte Ermittlungen zur Person Schwarz' hätten ergeben, dass in seinem Wohnort Lauperswil nichts „Nachtheiliges“ [sic] über diesen bekannt sei und dass er bis anhin seinen Bürgerpflichten immer nachgekommen sei. Zudem sei er zur Zeit seines Wegzuges nach Deutschland noch nicht militärpflichtig gewesen und habe auch noch kein Aufgebot der Schweizer Armee erhalten. In Anbetracht dieses positiven Befundes richtete die deutsche Gesandtschaft nun die Anfrage an den Bundesrat, ob es dem Schwarz erlaubt sei, in die Königlich Preussische Armee einzutreten.²²¹

Bundespräsident Welti delegierte die Behandlung dieser Anfrage umgehend an das Militärdepartement. Militärdepartements-Vorsteher Frey, ein ausgebildeter Agronom,²²² beantragte seinerseits beim Bundesrat, das Gesuch der deutschen Gesandtschaft gutzuheissen; dem Eintritt von Jakob Schwarz in die preussische Armee stehe

²¹⁹ Militärdepartement, M. Ed. de Meuron, Bern 11.03.1890, BAR E27/5744.

²²⁰ Militärdepartement, Erklärung, Bern 14.03.1890, BAR E27/5744.

²²¹ Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft, Seiner Exzellenz den Schweizerischen Bundespräsidenten Herrn Welti, Bern 11.05.1891, BAR E27/5744.

²²² Grieder, Frey, S. 248.

„seitens der eidgen. Militärbehörde ein Hindernis nicht“ entgegen.²²³ Der Antrag wurde nicht im Gesamtbundesrat verhandelt; Bundespräsident Welti genehmigte ihn mittels präsidialer Verfügung und veranlasste eine entsprechende Antwort an die deutsche Gesandtschaft.²²⁴

Das Bemerkenswerte an diesem Fall ist die Tatsache des umgekehrten Bewilligungsweges. Wie gesehen, waren die Gesuchsteller üblicherweise die Dienstwilligen selbst. Wurde wie in den Fällen zuvor von den deutschen Behörden eine offizielle Erlaubnis des Bundesrates zum Eintritt eines Schweizers in die deutsche Armee gefordert, war dieser selbst für deren Beschaffung verantwortlich. Im Fall Schwarz' wurden die deutschen Behörden von sich aus aktiv und gelangten an den Bundesrat. Bei der Bewilligung des Gesuches gingen Antragssteller Frey und Bundespräsident Welti nicht explizit auf die Gesetzeslage ein, betrachteten die Königlich Preussische Armee wohl als Nationaltruppe und sahen daher keinen Grund, Schwarz den Eintritt in selbige zu verbieten.

Im November 1892 bat der Solothurner Albert von Glutz den Militärdepartements-Chef Emil Frey um die Erteilung verschiedener Auskünfte bezüglich des Ziels seines Sohnes Joseph, sich in der deutschen Armee ausbilden zu lassen. Von Glutz hatte ungefähr drei Monate zuvor bei Frey persönlich in dieser Sache vorgesprochen und dargelegt, dass sein ältester Sohn eine „sehr ausgesprochene Neigung für den Militärstand“ und insbesondere für die Kavallerie habe. Joseph glaube, die beste Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf in der deutschen Armee zu erhalten. Dieser Plan war nun ausgereifter; von Glutz Junior beabsichtigte, im kommenden Jahr in ein deutsches „Militär-Institut“ und danach in ein deutsches Kavallerie-Regiment einzutreten. Von Glutz Senior fragte Frey daher an, ob es hierzu die Erlaubnis der Bundesbehörden bedürfe. Grösseres Interesse zeigte er aber an der Frage, welche Folgen ein solcher Schritt für seinen Sohn in Bezug auf dessen schweizerische Nationalität

²²³ Frey, Emil, Das schweizerische Militärdepartement an den Schweizer. Bundesrath, Bern 12.05.1891, BAR E27/5744.

²²⁴ Welti, Emil, Präsidiale Verfügung, Bern 15.05.1891, BAR E27/5744.

und auf die Entrichtung der eidgenössischen Militärsteuer hätte. Weiter erkundigte er sich, ob Joseph seine in der deutschen Armee erworbenen Kenntnisse später „für sein Vaterland“ würde einsetzen können, oder ob es beim Eintritt in die Schweizer Armee mit dem gleichen Grad wie dem im Ausland erworbenen Schwierigkeiten geben könnte. Er war nun achtzehn Jahre alt und würde sich somit im Folgejahr zur Rekrutenaushebung stellen müssen; die Frage war nun, ob er sich für die Aushebung würde dispensieren lassen müssen.²²⁵

Im Gegensatz zu den meisten anderen Fällen liess sich das Militärdepartement mit der Behandlung dieser Anfrage Zeit; erst drei Wochen nach deren Eingang erhielt von Glutz eine Antwort. Vor einem allfälligen Eintritt seines Sohnes in die deutsche Armee müsse der Bundesrat die ausdrückliche Erklärung abgeben, die eidgenössische Militärverwaltung solle von einem Aufgebot zu dessen Dienstleistung in der Schweizer Armee so lange absehen, wie er dem „deutschen Armeeverband“ angehören würde. Joseph von Glutz habe zudem auf das „Schweizerbürgerrecht“ zu verzichten und das deutsche Bürgerrecht zu erwerben. Dies habe aber die positive Konsequenz, dass er für die Zeitdauer als deutscher Staatsbürger von der schweizerischen Militärsteuer befreit sei. Gedenke er aber zu einem späteren Zeitpunkt in die Schweizer Armee einzutreten, so müsste er dann die deutsche Nationalität aufgeben und sich wieder schweizerische erwerben. Die Frage, ob er bei einem allfälligen Übertritt in die Schweizer Armee seinen in Deutschland erworbenen militärischen Grad würde behalten können, konnte das Militärdepartement aber trotz intensiver Abklärungen nicht beantworten. Abschliessend gab es die Empfehlung ab, von Glutz solle doch besser zuerst in der Schweizer Armee dienen, hier den Offiziersgrad erwerben und sich später für die Dauer eines Jahres in die deutsche Armee abkommandieren lassen, um sich so militärisch weiterzubilden.²²⁶

Vater von Glutz meldete sich erst im Juni 1893 wieder beim Bundesrat Frey und bedankte sich bei diesem für dessen geleistete Arbeit zugunsten seines Sohnes. Er habe

²²⁵ Glutz, Albert von, Hochgeachteter Herr Bundesrath, Solothurn 19.11.1892, BAR E27/5744.

²²⁶ Militärdepartement, Albert von Glutz, Bern 05.12.1892, BAR E27/5744.

in der Zwischenzeit auf mehreren Seiten Erkundigungen getätigt, seine Beziehungen in Deutschland spielen lassen und so beim kaiserlichen Militärkabinett die Einwilligung zum Eintritt seines Sohnes in die deutsche Armee und beim entsprechenden Regimentskommandeur seine Aufnahme in dessen Regiment erwirken können. Da sein Sohn nicht bereit sei, seine schweizerische Nationalität aufzugeben, habe er sich dazu entschlossen, dessen dadurch fällige Militärsteuer zu entrichten. Im Wissen darum, dass zu diesem Zeitpunkt mehrere Schweizer als Offiziere in Deutschland dienten, zeigte sich von Glutz bezüglich bundesrätlicher Bewilligung des Eintritts seines Sohnes in die deutsche Armee zuversichtlich. Im Falle eines positiven bundesrätlichen Entscheides werde es wohl nicht nötig sein, dass sich sein Sohn an der demnächst stattfindenden Rekrutenaushebung beteilige, sondern er würde im kommenden Herbst direkt in ein Militärinstitut in Darmstadt eintreten.²²⁷

Erstaunlicherweise leitete Frey dieses Schreiben an das Justiz- und Polizeidepartement weiter mit der Anfrage, ob in diesem Fall die Bewilligung des Bundesrates erforderlich sei. Dieses verwies auf BG 1859 und fügte an, von Glutz müsse sich der Rekrutierung stellen, falls er sich zum Zeitpunkt der Rekrutenaushebung noch in Solothurn befinde.²²⁸ Das Militärdepartement stützte sich in seinem Entscheid denn auch auf diese Auskunft. Gemäss Wortlaut des BG 1859 sei eine Bewilligung des Bundesrates nur dann notwendig, „wenn ein Schweizerbürger in eine angeworbene Armee, z. B. in die holländisch-indische Armee, oder in die franz. Fremdenlegion, einzutreten“ beabsichtige. Von Glutz' Sohn bedürfe daher, um in die deutsche Armee eintreten zu können, keiner besonderen Bewilligung seitens des Bundesrates. Er habe sich aber, falls er zur Zeit der Rekrutierung noch in Solothurn wohne, „vor Untersuchungs- & Rekrutierungskommission“ zu stellen.²²⁹

²²⁷ Glutz, Albert von, Hochgeachteter Herr Bundesrath und Vice-Präsident, Solthurn 10.06.1893, BAR E27/5744.

²²⁸ Frey, Emil, An eidg. Justizdepartement, [Bern] 12.06.1893, BAR E27/5744.

²²⁹ Militärdepartement, Albert v. Glutz, 16.06.1893, BAR E27/5744.

Im November 1894 meldete sich der Waffenchef der Kavallerie und spätere General Ulrich Wille²³⁰, welcher vom Militärdepartement in diesen Fall eingeweiht worden war,²³¹ zu Wort. Wille äusserte sich zum Thema eines möglichen Übertritts von Glutz' von der preussischen in die Schweizer Armee. Grundsätzlich war er der Meinung, dass die Anforderungen zum Erwerb des Offiziersgrades in der preussischen Armee höher seien und ein Offizier eines stehenden Heeres seinen Kameraden einer Milizarmee bezüglich „Dienstroutine und Gewandtheit“ überlegen sei. Deshalb sei es selbstverständlich, dass die Bundesbehörden einen solchen Offizier in die Schweizer Armee eintreten lassen müssten. Das einzige, was in Betracht zu ziehen sei, sei der Grund seines Austrittes aus der preussischen Armee. Falls er dort zu diesem Entscheid gezwungen worden sei, gebiete es einem die Selbstachtung, einen solchen Offizier nicht aufzunehmen. Auch auf die Frage der Nationalität ging Wille ein: Seines Wissens müsse ein Ausländer die Deutsche Nationalität annehmen, um in die preussische Armee aufgenommen werden zu können, und könne diese erst wieder aufgeben, nachdem er altershalber aus der Dienstpflicht entlassen worden sei. Es stelle sich daher die Frage, ob der in Deutschland ausgetretene von Glutz mit seiner dort erworbenen Nationalität wieder in die Schweizer Armee eintreten könne. Es war dies erstaunlicherweise das erste Mal, dass die Frage der Nationalität thematisiert wurde.²³²

Im Frühjahr 1894 leistete der Berner Dragoner-Leutnant Friedrich von Tscharner freiwilligen Dienst beim 1. westfälischen Husarenregiment Nr. 8 in Neuhaus bei Paderborn und hatte die Absicht, als Offizier in die preussische Armee einzutreten. Dazu hatte er eine erste Erlaubnis des Militärdepartements erhalten,²³³ wurde aber nun von den deutschen Behörden zum Einreichen einer offiziellen Entlassungsurkunde

²³⁰ Militärdepartement (Hg.), *Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. Mai 1894*, Zürich 1894, S. 1.

²³¹ Glutz, an Frey.

²³² Wille, Ulrich, An das schweizerische Militärdepartement, Bern 24.11.1894, BAR E27/5744.

²³³ Militärdepartement, An den Lieutenant der Dragoner-Schwadron Nr. 13 Herrn F. von Tscharner (Abschrift), Bern 22.12.1893, BAR E27/5744.

der Schweizer Armee aufgefordert.²³⁴ Von Tscharnern wandte sich daher an Bundesrat Frey mit der Bitte, eine solche Urkunde „bei der zuständigen Behörde [für ihn] erwirken zu wollen“.²³⁵ Das Militärdepartement hatte gegen die Entlassung von Tscharnern aus der Schweizer Armee und gegen seinen Eintritt in die preussische Armee keine Einwände, da es sich hierbei um eine nationale Armee handle. Es beantragte dem Bundesrat deshalb, von Tscharnern erstens den Eintritt in die preussische Armee zu gestatten und ihn zweitens für die Dauer seines Dienstes in Deutschland von der Dienstpflicht in der Schweiz zu befreien.²³⁶

Von Tscharnern hatte es eilig und drängte den Bundesrat unterdessen, ihm seine Entlassungsurkunde schnellstmöglich auszustellen. Es sei für ihn aus terminlichen Gründen von grosser Wichtigkeit, wenn die Sache so bald als möglich nochmals Kaiser Wilhelm II. zur definitiven Entscheidung vorgelegt werden könnte. Angesichts der Bereitwilligkeit Seiner Majestät, von Tscharnern den Eintritt in die preussische Armee zu gestatten und ihn in einem „so schönen Regiment wie die 3. Garde-Husaren“ anzustellen, wäre es doch schade, wenn die Angelegenheit „in Folge von blossen Formalitäten“ nicht geregelt werden könnte.²³⁷ Kurz darauf bewilligte der Bundesrat das Gesuch gemäss Antrag des Militärdepartements; er gestattete von Tscharnern also den Eintritt in die preussische Armee und dispensierte ihn für die Dauer der dortigen Dienstzeit vom Dienst in der Schweizer Armee.²³⁸

Einen bis dahin unbeachteten juristischen Aspekt zeigte das im November 1895 eingereichte Gesuch von Heinrich Rausch aus Schaffhausen auf. Er hatte sich mit seinem Wunsch, in die deutsche Armee einzutreten, an seinen Rechtsanwalt gewendet. Dieser gelangte nun im Namen Rauschs an den Bundesrat in der Absicht, die von

²³⁴ Hahnke, Karl Wilhelm, An das königliche Generalkommando des Gardekorps, Berlin 24.02.1894, BAR E27/5744.

²³⁵ Tscharnern, Friedrich von, Hochgeachteter Herr Oberst, Neuhaus bei Paderborn 03.03.1894, BAR E27/5744.

²³⁶ Militärdepartement, Antrag an den Bundesrat, Bern 05.03.1894, BAR E27/5744.

²³⁷ Tscharnern, Friedrich von, Hochgeachteter Herr Oberst, Neuhaus bei Paderborn 16.03.1894, BAR E27/5744.

²³⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 20.03.1894, BAR E27/5744.

Rausch gewünschte Bewilligung zu erwirken. Rechtsanwalt Ziegler verwies zu diesem Zweck auf Art. 1 BG 1859 und interpretierte diesen so, dass zum Eintritt in die deutsche Armee, welche zweifelsohne eine Nationaltruppe im Sinne dieses Artikels sei, eigentlich keine Bewilligung der Bundesbehörden erforderlich sei. Er berief sich jedoch auch auf Art. 18 der Bundesverfassung von 1874²³⁹, durch welchen alle Schweizer wehrpflichtig war. Ziegler folgerte, dass jeder Schweizerbürger, welcher in der deutschen Armee dienen wolle, unter allen Umständen einer Bewilligung beziehungsweise einer Erklärung des Bundesrates bedürfe, einem Eintritt in die deutsche Armee stehe seitens der Schweiz nichts entgegen. Er forderte den Bundesrat deshalb auf, zuhanden seines Mandanten eine entsprechende Erklärung auszusprechen. Als Grund für Rauschs Vorhaben gab er dessen Wunsch an, Berufsoffizier in einer stehenden Armee werden zu wollen. Da er bei der Rekrutenaushebung wegen Sehschwäche als dienstuntauglich eingestuft worden war, sei ihm eine solche Karriere in der Schweiz verwehrt und er sehe sich deshalb gezwungen, entweder in eine fremde Armee einzutreten oder einen anderen Beruf zu wählen. Rausch werde wahrscheinlich eines Tages wieder in die Schweiz zurückkehren, wo „seine in Deutschland erworbene Berufsbildung [...] seinem Vaterlande zu gut kommen“ könnte.²⁴⁰

Das Militärdepartement ging in seinem Antrag an den Bundesrat nicht auf Art. 18 der Bundesverfassung ein, sondern stützte sich lediglich auf Art. 1 BG 1859. Da es sich bei der deutschen Armee um eine nationale handle, sei eine Bewilligung der Bundesbehörde gesetzlich nicht erforderlich. Es beantragte deshalb, dass der Bundesrat gegen den Eintritt Heinrich Rauschs in die „k. & k. deutsche Armee keine Einrede“ erhebe.²⁴¹ Der Bundesrat übernahm diese Argumentation, hiess den Antrag des

²³⁹ BV 1874, S. 6.

²⁴⁰ Ziegler, E., An den hohen schweiz. Bundesrat, Schaffhausen 18.11.1895, BAR E27/5744.

²⁴¹ Militärdepartement, Eintritt des Herrn H. Rausch in die deutsche Reichsarmee, Bern 20.11.1895, BAR E27/5744.

Militärdepartements mittels Präsidialverfügung gut und teilte Rausch den Entscheid mit.²⁴²

Ende Oktober ersuchte Jean Jéquier aus Neuchâtel das Militärdepartement um Urlaub für seinen Sohn Robert, welcher in die deutsche Armee einzutreten gedachte. Das Gesuch beinhaltete nur den Antrag auf Urlaub und hatte nicht eine Bewilligung zum Eintritt in die deutschen Militärdienst zum Ziel. Trotzdem verwies das Militärdepartement auf die Bestimmungen von Art. 1 BG 1859 und folgerte, dass dazu die Einwilligung des Bundesrates nicht erforderlich sei. Jéquier junior habe sich aber, falls er bereits in der Schweizer Armee eingeteilt sei, zwecks Erlangung des benötigten Urlaubes an die kantonale Militärbehörde zu wenden. Falls er noch nicht rekrutiert worden sei, so brauche er überhaupt keinen Urlaub zu beantragen.²⁴³ Der Bundesrat folgte dem Antrag des Militärdepartements und informierte Jéquier entsprechend. Er bekräftigte damit einmal mehr, dass er die deutsche Armee als Nationaltruppe im Sinne Art. 1 BG 1859 betrachtete.²⁴⁴

3.6 Französische Armee

Jakob Koller aus Hundwil im Kanton Appenzell Ausserrhoden, Medizinstudent in Bern, hegte im Sommer 1864 den Wunsch, die „Militärarzt-Schule“ in Strassbourg zu besuchen und liess sich auch durch deren strenge Aufnahmebedingungen nicht von seinem Vorhaben abbringen. Er hatte sich bei deren Direktion über diese Bedingungen erkundigt und in Erfahrung gebracht, dass er als Ausländer nur mit Einwilligung des kaiserlich französischen Kriegsministeriums aufgenommen werden könnte. Zu diesem Zweck beantragten die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden beim Bundesrat, dieser möge via schweizerischer Gesandtschaft in Paris beim französischen Kriegsministerium eine solche Einwilligung erwirken und

²⁴² Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 21.11.1895, BAR E27/5744. Das Protokoll erwähnt fälschlicherweise Hermann Rausch, gemeint ist jedoch Heinrich Rausch.

²⁴³ Militärdepartement, Gesuch Jéquier, Bern 02.11.1897, BAR E27/5744.

²⁴⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 05.11.1897, BAR E27/5744.

Klarheit darüber erzielen, unter welchen Umständen Koller die Militärarztschule in Strassburg besuchen könnte. Die kantonalen Behörden zeigten sich irritiert darüber, dass Koller direkt mit der Schuldirektion in Kontakt getreten war, leiteten den Fall aber trotzdem an den Bundesrat weiter.²⁴⁵

Der Bundesrat beschloss, der Anfrage aus Appenzell Folge zu leisten und beauftragte die Gesandtschaft in Paris, die benötigte Bewilligung beim französischen Kriegsministerium zu erwirken.²⁴⁶ Gleichzeitig wurde der schweizerische Gesandte in Paris damit beauftragt, beim französischen Kriegsminister um die Bewilligung für Koller nachzufragen.²⁴⁷ Der Gesandte führte den Befehl aus Bern aus, erhielt jedoch Ende August abschlägigen Bescheid vom französischen Kriegsministerium. Dieses führte zwei Gründe an, weshalb die französischen Behörden Koller den Besuch der Militärarztschule in Strassbourg nicht gestatteten. So wähle die Schule ihre Studenten aus sämtlichen Bewerbern aus, welche ihre durch die Université de France verliehenen akademischen Titel auszuweisen hätten. Zweitens würden nur Einheimische angenommen, weshalb die Ausbildung von ausländischen Studenten zu medizinischem Militärpersonal ausgeschlossen sei.²⁴⁸

Kurz vor Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges 1870 erbat Oberst Alexander Funk aus Nidau vom Bundesrat die Bewilligung zum Eintritt in die französische Armee. Funk wollte sich „in dem bevorstehenden Ringen“ auf französischer Seite beteiligen und wünschte vom Bundesrat eine „angemessene Empfehlung“.²⁴⁹ Militärdepartements-Vorsteher Welti berief sich in seinem Antrag an den Bundesrat auf Art. 1 BG 1859 und betonte, zum Eintritt in eine nationale Armee sei eine Bewilligung nicht erforderlich. Die gegenwärtigen Verhältnisse hätten für solche Schweizer keine Änderung zur Folge, welche nicht eingeteilt seien. Auf die Frage einer Empfeh-

²⁴⁵ Landammann und Standeskommission des Kantons der äussern Rhoden, An den hohen schweizerischen Bundesrath in Bern, Trogen 17.06.1864, BAR E27/5745.

²⁴⁶ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 22.06.1864, BAR E27/5745.

²⁴⁷ Bundesrat, Monsieur le Ministre, Bern 22.06.1864, BAR E27/5745.

²⁴⁸ Le Ministre de la Guerre, Monsieur, Paris 31.08.1864, BAR E27/5745.

²⁴⁹ Funk, Alexander, An den h. Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, Nidau 17.07.1870, BAR E27/5745.

lung für Funk ging Welti nicht ein.²⁵⁰ Der Bundesrat entschied umgehend gemäss Antrag.²⁵¹ Durch die Bundeskanzlei liess er Funk den Beschluss mitteilen und fügte an, bisher seien vom Bundesrat keine Empfehlungen für den Eintritt in fremden Dienst bewilligt worden und von dieser Praxis werde nun auch im Einzelfall nicht abgewichen.²⁵²

Am Tag vor Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges fragte der aus der Schweiz stammende und in Lyon wohnhafte Medizinstudent Séraphin Ecoeur²⁵³ bei Bundespräsident Jakob Dubs²⁵⁴ an, ob es ihm erlaubt sei, während des bevorstehenden Krieges als Hilfssanitäter in der „Ambulanz“ der französischen Armee zu dienen.²⁵⁵ Auch die schweizerische Gesandtschaft in Paris wollte vom Bundesrat wissen, ob „der Neutralität der Schweiz unbeschadet“ schweizerische Mediziner dem in Paris gebildeten Hilfskomitee zur Pflege kranker und verwundeter Soldaten beitreten dürften. In Bezug auf den Neutralitätsaspekt wurde dabei insbesondere Art. 1 der ersten Genfer Konvention angesprochen, durch welchen die Neutralität der Feldlazarette anerkannt worden war.²⁵⁶ Auf Antrag des Militärdepartements gab der Bundesrat nun seiner Haltung Ausdruck, es handle sich beim angesprochenen Artikel um die Neutralität der betreffenden Sanitätsverbände, nicht um diejenige eines Staates. Der Bundesrat sehe daher kein Hindernis für den Eintritt „von hierseits nicht eingetheilten [sic] Schweizern“ in internationale Hilfstruppen.²⁵⁷ Ob damit auf eine eventuell notwendige Dispensation vom Dienst in der Schweizer Armee angespielt

²⁵⁰ Welti, Emil, Antrag an den Bundesrath, Bern 18.07.1870, BAR E27/5745.

²⁵¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Bundesrathes, Bern 18.07.1870, BAR E27/5745.

²⁵² Bundeskanzlei, Hrn Alex Funk, Bern 18.07.1870, BAR E27/5745.

²⁵³ In den Akten zu diesem Fall ist Ecoeurs Vorname jeweils abgekürzt. Wahrscheinlich handelt es sich um Séraphin Ecoeur, welcher in den Listen der Schweizer Armee als Sanitäts-Hauptmann mit Beförderungsjahr 1875 geführt wird; siehe Militärdepartement (Hg.), Eidgenössischer Militär-Etat auf 15. Januar 1876, Bern 1876, S. 69.

²⁵⁴ Jorio, Marco, Jakob Dubs (1822-1879), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 162-167, hier S. 162.

²⁵⁵ Ecoeur, Séraphin, Monsieur le Président, Lyon 18.07.1870, BAR E27/5745.

²⁵⁶ Übereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (beschlossen am 22. August 1864), AS VIII, S. 520-546, hier S. 526.

²⁵⁷ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 20.07.1870, BAR E27/5745.

wurde, oder ob der Bundesrat bei dieser Formulierung gar den Falschwerbungsartikel des MStG 1851²⁵⁸ in Hinterkopf hatte, kann nicht abschliessend beantwortet werden.

Im August 1870 stellte der ursprünglich aus dem Kanton Waadt stammende, nun aber seit zwanzig Jahren in Frankreich lebende neununddreissigjährige Ingenieur Arthur Warnery dem Bundespräsidenten Dubs ein Gesuch um Bewilligung des Eintritts in die französische Nationalgarde. Warnery sei seit einigen Jahren Hauptmann einer Feuerwehrgesellschaft der Gemeinde Tenay im französischen Département Ain. Da sich durch den Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges die Umstände in Frankreich verändert hätten, habe die französische Regierung die Feuerwehrgesellschaften nach Paris befohlen, um als Teil der französischen Nationalgarde an der Verteidigung der Stadt teilzunehmen. Warnery wollte deshalb von Dubs wissen, ob er ohne gegen Schweizer Gesetze zu verstossen und ohne seine schweizerische Nationalität zu verlieren an der Spitze seiner Feuerwehrgesellschaft in den neugeschaffenen Militärdienst eintreten könne.²⁵⁹ Militärdepartements-Vorsteher Welti stellte dem Bundesrat umgehend den Antrag, Warnery zu antworten, dass, sofern er nicht militärpflichtig sei, „er sich vollkommen frei bewegen könne“.²⁶⁰ Der Antrag wurde vom Bundesrat mittels Präsidialverfügung bewilligt²⁶¹ und Warnery anschliessend durch die Bundeskanzlei entsprechend informiert.²⁶²

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris wandte sich im September 1885 an Bundespräsident Carl Schenk²⁶³ in der Angelegenheit eines gewissen Herrn Jobin, welcher zwar aus Porrentruy stamme, aber seit einiger Zeit im französischen Belfort lebe. Jobin habe erfolgreich die Aufnahmeprüfung an der *École Spéciale Militaire de*

²⁵⁸ "[...] auf den eidgenössischen oder den kantonalen Mannschaftsverzeichnissen [...]". MStG 1851, Art. 98, S. 639.

²⁵⁹ Warnery, Arthur, Monsieur le Président de la Confédération Suisse, Tenay 17.08.1870, BAR E27/5745.

²⁶⁰ Welti, Emil, Randantrag, Bern 18.07.1870, BAR E27/5745.

²⁶¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 19.08.1870, BAR E27/5745.

²⁶² Bundeskanzlei, A. M. Arthur Warnery, Bern 19.08.1870, BAR E27/5745.

²⁶³ Böschenstein, Hermann, Carl Schenk (1823-1895), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 168-173, hier S. 168.

Saint-Cyr absolviert und wünsche nun die Erlaubnis zum Eintritt in diese Schule als „*élève étranger*“. Der französische Kriegsminister Jean-Baptiste Campenon²⁶⁴ sei bereit, Jobin die Bewilligung zu erteilen, falls dem von Seiten der schweizerischen Behörden nichts entgegenstehe. Der Gesandtschaft in Paris war weder Jobin selbst bekannt, noch kannte sie seine Gründe für das Ablegen der Aufnahmeprüfung in Saint-Cyr oder wusste darüber Bescheid, ob das Militärdepartement von dem Fall Kenntnis hatte. Mit Hinweis auf BG 1859 bat sie Schenk daher um entsprechende Auskunft.²⁶⁵

Auf Antrag des Militärdepartements erwiderte der Bundesrat, dass – vorausgesetzt, Jobin sei tatsächlich Schweizer – Art. 1 BG 1859 hier nicht anwendbar sei, „da die aus der erwähnten Kriegsschule austretenden Offiziere in nationale Truppenkörper eintreten“.²⁶⁶ Die schweizerische Gesandtschaft in Paris wurde anschliessend durch die Bundeskanzlei über diesen Beschluss informiert. Die Bundesbehörden stützten sich in diesem Fall also auf BG 1859, obwohl der Gesuchsteller vorerst gar nicht in einen fremden Truppenkörper einzutreten gedachte, sondern eine Militärschule im Ausland besuchen wollte.²⁶⁷

3.7 Französische Kolonialtruppen und Fremdenlegion

Im Juni 1880 beantragte der Maler Edouard Eberhardt aus St. Imier beim Bundesrat die Bewilligung zum Eintritt in die französische Fremdenlegion. Eberhardt hatte den Plan, später in das eidgenössische Instruktionskorps einzutreten, und wollte sich dazu in der Fremdenlegion während der dafür erforderlichen Dauer entsprechend ausbilden lassen.²⁶⁸ Militärdepartements-Chef Hertenstein, ursprünglich Forstmeister,²⁶⁹

²⁶⁴ Franceschini, E., Campenon (Jean-Baptiste-Marie-Édouard), in: Prevost, M., D'Amat, Roman (Hg.), *Dictionnaire de biographie française*, 7, Paris 1956, S. 991.

²⁶⁵ Légation de Suisse en France, Monsieur le Président, Paris 18.09.1885, BAR E27/5745.

²⁶⁶ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 22.09.1885, BAR E27/5745.

²⁶⁷ Bundeskanzlei, Paris, Bern 22.09.1885, BAR E27/5745.

²⁶⁸ Eberhardt, Edouard, Monsieur le Président et Messieurs les membres du Conseil Fédéral, St. Imier 21.06.1880, BAR E27/5745.

²⁶⁹ Otto, Hertenstein, S. 228.

forderte in einem Randantrag vom Bundesrat, dem Gesuch zu entsprechen.²⁷⁰ Wie üblich folgte der Bundesrat dem Militärdepartement und bewilligte Eberhardts Gesuch umgehend mittels Präsidialverfügung von Bundespräsident Welti. Das BG 1859 wurde zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch wurde im Protokoll der Bundesratsitzung festgehalten, der Gesuchsteller wolle sich in Algerien „für den schweizerischen Instruktionsdienst ausbilden“ lassen.²⁷¹

Bürokratische Aktivitäten von schweizerischen Amtsstellen in halb Europa löste eine Anfrage von Festungsartillerie-Leutnant Oskar Weisshaar zur Jahreswende 1893/94 aus. Weisshaar fragte beim Militärdepartement an, ob es einem Schweizer grundsätzlich möglich sei, als Offizier in eine fremde Armee einzutreten, insbesondere in die „Colonialarmeen“ [sic] Belgiens, Hollands, Englands und Frankreichs. Er bat das Militärdepartement, via die Schweizer Gesandtschaften in den erwähnten Ländern die gewünschten Informationen einzuholen.²⁷² Das Militärdepartement schaltete für die Durchführung dieser Abklärungen das Departement des Äusseren ein.²⁷³ Departementsvorsteher Adrien Lachenal²⁷⁴ erteilte darauf den Schweizer Gesandtschaften in den vier Ländern den entsprechenden Auftrag.²⁷⁵

Als erste Gesandtschaft reagierte diejenige in Paris und gelangte mit dieser Frage an das französische Kriegsministerium. Dieses konnte jedoch aufgrund der vorgebrachten Informationen im Moment keine präzise Auskunft geben. Es wollte wissen, ob Weisshaar eine zeitlich beschränkte Zuteilung zu einem Regiment der Kolonialtruppen oder der Fremdenlegion, ohne die Übernahme eines Kommandos, anstrebte, oder ob es sich um den Eintritt als Offizier handelte, mit den gleichen Rechten und Pflichten wie sie die französischen Offiziere inne hatten. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Offiziere der Kolonialtruppen (Infanterie oder Marineartillerie) franzö-

²⁷⁰ Hertenstein, Wilhelm Friedrich, Randantrag, Bern 22.06.1880, BAR E27/5745.

²⁷¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 23.06.1880, BAR E27/5745.

²⁷² Weisshaar, Oskar, Hochgeehrter Herr Bundesrat, Bern 26.12.1893, BAR E27/5745.

²⁷³ Militärdepartement, An das Departement des Auswärtigen, Bern 26.12.1893, BAR E27/5745.

²⁷⁴ Herrmann, Irène, Adrien Lachenal (1849-1918), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte, Zürich/München 1992, S. 260-264, hier S. 260.

²⁷⁵ Lachenal, Adrien, A la Légation de Suisse à Londres, Bern 28.12.1893, BAR E27/5745

sische Staatsangehörige sein müssten. Im Gegensatz dazu sei es ausländischen Offizieren nicht verwehrt, als solche in die französische Fremdenlegion einzutreten; nur seien diese dann französischen Gerichten unterstellt und würden sich in der Regel nach kurzer Zeit einbürgern lassen. Überdies fänden sie aber kaum Aufnahme, wenn sie nicht gewillt seien, in der französischen Armee Karriere zu machen.²⁷⁶

Auf die Rückfrage der Bundesbehörden²⁷⁷ konkretisierte Weisshaar sein Gesuch. Er sei in der Zwischenzeit zu der Einsicht gekommen, dass ihm in der Schweiz die Ergriffung der militärischen „Carrière“ [sic] nicht die Vorteile bieten würde wie eine solche in „auswärtigem Militärdienst“ und er habe sich daher entschlossen, falls möglich als Offizier in die französische Fremdenlegion einzutreten. Er nahm auch in Kauf, für diesen Schritt die französische Staatsbürgerschaft annehmen und seine militärische Laufbahn in der französischen Armee absolvieren zu müssen. Weisshaar versicherte dem Bundesrat jedoch, auch als Staatsangehöriger Frankreichs seine „schweizerische Abstammung u. militärische Ausbildung nie vergessen u. derselben Ehre“ zu machen.²⁷⁸

Unterdessen trafen auch die Antworten anderer angefragten Gesandtschaften in Bern ein. Diejenige in London liess verlauten, Grossbritannien besitze – abgesehen derjenigen am Kap – gar keine Kolonialtruppen. In die „cape mountain rifles“ könne ein Interessent nur als Soldat eintreten, müsse sämtliche Dienstgrade durchlaufen und „englischer Untertan“ sein. Möchte hingegen ein Ausländer in die regulären britischen Truppen – welche eventuell auch in die Kolonien entsendet würden – eintreten, müsse er die britische Staatsbürgerschaft erwerben und alle nötigen Prüfungen absolvieren, um zum Offizierspatent zu gelangen. Um die Staatsbürgerschaft zu erwerben, müsse der Antragssteller aber in den acht Jahren nach dem Antrag während mindestens fünf Jahren in Grossbritannien gelebt haben. In denjenigen Truppen, welche „im Solde von mit königl. Privilegien versehenen Kolonialgesellschaften

²⁷⁶ Légation de Suisse en France, Monsieur le Conseiller fédéral, Paris 30.12.1893, BAR E27/5745.

²⁷⁷ Militärdepartement, Art. Lieut. Oscar Weisshaar, Bern 05.01.1894, BAR E27/5745.

²⁷⁸ Weisshaar, Oskar, Hochgeehrter Herr Bundespraesident, Bern 08.01.1894, BAR E27/5745.

stehen“, seien die Bedingungen aber nicht so strikt, von den jeweiligen Kriegsumständen abhängig und die Aufnahme von ausländischen Offizieren nicht ausgeschlossen.²⁷⁹

Schliesslich konnte auch die Schweizer Gesandtschaft in Rotterdam die gesuchten Bedingungen ausfindig machen. Danach könnten „fremde Militärs“, ohne Rücksicht auf ihren Grad, einzig als „gemeine Soldaten“ in die holländischen Kolonialtruppen eintreten und würden zum Offiziersexamen erst zugelassen, nachdem sie vier Jahre – wovon zwei als Unteroffizier – in den Kolonialtruppen gedient hätten.²⁸⁰

Eine Entscheidung des Bundesrates bezüglich Bewilligung von Weisshaars Eintritt in die französische Fremdenlegion ist nicht überliefert. Bemerkenswert ist der Fall jedoch, weil seine beim Bundesrat eingereichte Anfrage so weitläufige Abklärungen auslöste. Offensichtlich wurde die Frage, ob fremde Dienste als Offizier generell möglich seien, von niemandem beantwortet. Statt dessen beschäftigten sich zwei eidgenössische Departemente und die Schweizer Gesandtschaften in vier europäischen Ländern damit, die Bedingungen für den Eintritt in die jeweiligen Kolonialtruppen in Erfahrung zu bringen. Darüber, ob der Dienst eines Schweizers in der französischen Fremdenlegion nach schweizerischem Recht legal war, wurde in den involvierten Amtsstellen aber nicht nachgedacht.

Einen im Vergleich zu den bisherigen Bewilligungsverfahren sehr ungewöhnlichen Verlauf nahm dasjenige von Infanterie-Oberleutnant Albert Jacky. Er hatte sich im Jahre 1894 in der Schweiz abgemeldet und war nach Eintreffen seines Passes ins Ausland abgereist. Als Folge eines gemäss seiner Familie „bedauerlichen Entschlusses“ trat er anschliessend in die französische Fremdenlegion ein und wurde im algerischen Sidi bel Abbès stationiert. Dort leistete er Dienst als Soldat und stieg Anfang 1896 zum Korporal auf. Da er gute Qualifikationen erhielt, standen weiteren Beförderungen nur noch formelle Punkte im Weg. Dies ermutigte seine Familie, beim Mili-

²⁷⁹ Le Chargé d'Affaires de Suisse, Monsieur le Conseiller fédéral, London 11.01.1894, BAR E27/5745.

²⁸⁰ Le Consul Général, Au Département fédéral des Affaires Etrangères, Rotterdam 17.01.1894, BAR E27/5745.

tärdepartement die drei dazu benötigten Schriftstücke zu verlangen. Das war erstens eine Erklärung der Bundesbehörden, Jacky sei ermächtigt gewesen zum Eintritt in fremde Dienste; zweitens eine Bescheinigung, dass er der rechtmässige Eigentümer der zwei Offizierspatente (Leutnant und Oberleutnant) sei, welche er bei sich trug, und drittens eine Erklärung, dass er in der Schweiz noch als Offizier geführt wurde.²⁸¹

Departements-Vorsteher Frey lud den Waffenchef der Infanterie August Rudolf²⁸² zum Bericht ein, dieser wiederum leitete den Fall an den Oberinstruktor der Infanterie Peter Isler²⁸³ weiter.²⁸⁴ Da Jacky im Offiziersetat der Schweizer Armee nicht mehr eingetragen war, fragte Isler beim kantonalen Militärdepartement Neuchâtel nach, ob Jacky auf den kantonalen Listen zu finden sei oder ob er allenfalls Urlaub erhalten habe, beziehungsweise dispensiert worden sei.²⁸⁵ Die Behörden in Neuchâtel konnten Auskunft erteilen: Jacky sei im September 1894 für drei Jahre beurlaubt worden, im darauf folgenden Dezember in Algerien in die französische Fremdenlegion eingetreten und deshalb von den kantonalen Listen gestrichen worden.²⁸⁶ Bevor Isler jedoch davon in Kenntnis gesetzt wurde, hatte er Rudolf beantragt, der Bitte der Familie Jacky zu entsprechen.²⁸⁷

Waffenchef Rudolf geriet ob der nun bekannten Fakten in Rage. Er begrüsst die Streichung Jackys aus der kantonalen Offiziersliste, denn gemäss Art. 79a MO 1874 sei ein in fremde Dienste eingetretener Offizier aus der Schweizer Armee zu entlassen und in die Klasse der Steuerpflichtigen zu versetzen. Die eidgenössischen Behörden könnten somit keine Erklärung darüber abgeben, dass Jacky noch in der schweizerischen Kontrolle als Offizier figuriere, und noch weniger darüber, dass er zum Eintritt in die französische Fremdenlegion ermächtigt worden sei. Das Gesuch der

²⁸¹ Familie Jacky-Mangold, Hochgeehrter Herr Bundesrath, Basel 17.07.1896, BAR E27/5745.

²⁸² Militärdepartement, Offiziersetat 1896, S. 1.

²⁸³ Ebd., S. 3.

²⁸⁴ Rudolf, August, An den Oberinstruktor zum Bericht, [Bern] 20.07.1896, BAR E27/5745.

²⁸⁵ Isler, Peter, Au Département militaire du canton de Neuchâtel, [Bern] 21.07.1896, BAR E27/5745.

²⁸⁶ Le Chef du Département militaire, Monsieur le Colonel, Neuchâtel 23.07.1896, BAR E27/5745.

²⁸⁷ Isler, Peter, An den Waffenchef der Infanterie, [Bern] 22.07.1896, BAR E27/5745.

Familie Jacky sei deshalb eine „höchst eigentümliche Zumutung“. Trotzdem dachte der Waffenchef darüber nach, ob der Bundesrat Jacky nachträglich die Bewilligung zum Eintritt in fremde Dienste erteilen könne. Er kenne aber keinen Präzedenzfall und könne daher keinen dahingehenden Antrag stellen.²⁸⁸

Nach Abwägen der Fakten kam das Militärdepartement erstaunlicherweise zum Entschluss, dem Bundesrat die nachträgliche Bewilligung von Jackys Eintritt in die französische Fremdenlegion zu beantragen. Argumente wurden dabei keine vorgebracht, und auch die in diesem Fall relevanten gesetzlichen Grundlagen wurden ausser Acht gelassen.²⁸⁹ Der Bundesrat ging nicht auf die drei Forderungen der Familie Jacky ein, sondern beriet einzig über deren Gesuch um nachträgliche Bewilligung des Eintritts in die französische Fremdenlegion. Entgegen dem Antrag des Militärdepartements beschloss er, Jacky die Genehmigung nicht zu erteilen. Als erste in dieses Verfahren verwickelte Behörde stützte er sich auf Art. 1 und 2 BG 1859, wonach der Eintritt in Truppenkörper des Auslandes „nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens“ gestattet sei und Zuwiderhandlungen bestraft würden. Jackys Familie sollte dahingehend aufgeklärt werden.²⁹⁰

Der Bundesrat beurteilte die französische Fremdenlegion in diesem Fall somit nicht nach dem Gesichtspunkt ob sie eine Nationaltruppe sei, sondern stützte seinen Entscheid auf den nicht gegebenen Ausbildungszweck. Militärdepartements-Vorsteher Emil Frey erlitt hierbei eine Niederlage, welche wohl darauf zurückzuführen ist, dass das Militärdepartement die gesetzliche Situation schlicht übersah. Die Reaktion des Rudolfs unterstreicht aber, wie skurril das nachträgliche Einreichen des Gesuches war.

Mit der Frage, ob die französischen Kolonialtruppen als Nationaltruppe im Sinne von Art. 1 BG 1859 anzusehen seien, hatten sich die Behörden im Jahre 1897 auseinanderzusetzen. Oberleutnant Henri Monod aus Vevey bat das waadtländische Mili-

²⁸⁸ Rudolf, August, An das schweiz. Militärdepartement, [Bern] 24.07.1896, BAR E27/5745.

²⁸⁹ Militärdepartement, An den Bundesrath, Bern 27.07.1896, BAR E27/5745.

²⁹⁰ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 31.07.1896, BAR E27/5745.

tärdepartement in Lausanne, ihm einerseits den Eintritt in die französischen Kolonialtruppen zu erlauben und bei den für diesen Schritt nötigen Formalitäten behilflich zu sein. Er habe seit einigen Jahren den Wunsch gehegt, in den französischen Kolonialtruppen zu dienen und hoffe, seine allfällig im Ausland erworbenen militärischen Kenntnisse würden später seinem Vaterland nützlich sein.²⁹¹ Das Gesuch Monods löste reges bürokratisches Treiben in verschiedenen Amtsstellen in Bern aus. Das kantonale Militärdepartement in Lausanne leitete sein Gesuch an das Militärdepartement weiter, dieses lud den Waffenchef der Infanterie August Rudolf²⁹² zum Bericht ein, und dieser wiederum forderte Informationen zu Monod beim Oberinstruktor der Infanterie Peter Isler²⁹³ an.²⁹⁴

Bei Rudolfs Anfrage ging es darum, ob sich Monod nach dessen Dienstzeit im Ausland eventuell eignen würde als Instruktionsoffizier der Schweizer Armee und ob sich deshalb eine Verwendung der eidgenössischen Behörden für dessen vorübergehenden Eintritt in den „französischen Kolonialdienst“ rechtfertigen liess. Der Stab Islers brachte in Erfahrung, dass Monod bis dahin als Zugführer in Wiederholungskursen von deutschsprachigen Divisionen und in Rekrutenschulen mehrmals freiwilligen Dienst geleistet hatte und seine dort erworbenen Qualifikationen „bald gut, bald mittelmässig“ lauteten. In seinem letzten Wiederholungskurs 1885 hatte er dann nur noch miserable Noten erhalten, weshalb sein Bataillonskommandant den Wunsch einer Versetzung Monods in ein anderes Bataillon geäußert hatte. Dieser Umstand wurde nun so gedeutet, dass es sich hier um einen „schwierigen oder eigenartigen“ Charakter handeln musste. Aus diesem Grund empfahl Isler eine allfällige Aufnahme Monods in das Instruktionskorps der Schweizer Armee „nicht ohne weiteres“. Das Militärdepartement könne sich nur dann zugunsten Monods bei den französischen Behörden einsetzen, wenn es seinen – im Gesuch nicht explizit ausge-

²⁹¹ Monod, Henri, Monsieur le Conseiller d'État Cossy, Lausanne 01.05.1897, BAR E27/5745.

²⁹² Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. April 1897, Zürich 1897, S. 1.

²⁹³ Ebd., S. 3.

²⁹⁴ Le chef du Département militaire du Canton de Vaud, Monsieur le Conseiller fédéral, Lausanne 04.05.1897, BAR E27/5745.

sprochenen – Wunsch, später als Instruktionsoffizier in der Schweizer Armee tätig zu sein, als Grund dafür verwende. Da aber die Infanterie-Instruktion nicht die Absicht habe Monod später aufzunehmen, sei sein Gesuch bezüglich Hilfeleistung seitens der schweizerischen Behörden abzulehnen. Betreffend Eintritt Monods in den französischen Kolonialdienst war Isler jedoch der Meinung, ihm diesen in der Form der Erteilung einesurlaubes gestatten zu können, doch dieser müsse selbst für die dazu nötigen Schritte besorgt sein. Von der Entlassung aus der Armee gemässe Art. 79a der Militärorganisation von 1874²⁹⁵ solle dagegen abgesehen werden, damit ihm nach seiner Rückkehr in die Schweiz der Wiedereintritt in die Schweizer Armee in seinem bisherigen Grad möglich sei.²⁹⁶

Waffenchef Rudolf leitete Monods Gesuch nun zum Mitbericht an das Generalstabsbüro weiter und erhoffte sich insbesondere darüber Informationen, ob unter den „troupes coloniales françaises“ eine „nationale oder Fremdentruppe“ zu verstehen sei.²⁹⁷ Die Nachrichtenabteilung des Generalstabsbüros konnte diese Frage nicht abschliessend klären. Es existiere eigentlich gar keine richtige Kolonialarmee in Frankreich. Es gebe aber Fremdenregimenter, Marineinfanterie und Marineartillerie, und indigene Truppen, welche manchmal als Kolonialtruppen bezeichnet würden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Fremdenregimenter – manchmal auch als „Fremdenlegion“ bezeichnet – sei eine nicht-französische Staatsangehörigkeit. Der Eintritt in die Marineinfanterie oder –artillerie werde nur Franzosen oder eingebürgerten Franzosen erlaubt, derjenige in die indigenen Truppen nur Franzosen, Eingebürgerten oder „Negern“. Da Monod nicht angegeben habe, in welche dieser Truppen er einzutreten gedenke, könne keine präzisere Antwort gegeben werden. Auf jeden Fall dürfe die Fremdenlegion nicht als Nationaltruppe bezeichnet werden. Ob die indigenen Truppen Frankreichs zu den Nationaltruppen gehörten, sei zweifel-

²⁹⁵ BBl 1874 III (50), S. 444.

²⁹⁶ Isler, Peter, An den Herrn Waffenchef der Infanterie, Bern 11.05.1897, BAR E27/5745.

²⁹⁷ Rudolf, August, An das Generalstabsbureau, [Bern] 15.05.1897, BAR E27/5745.

haft. Die Marineinfanterie und –artillerie seien jedoch Nationaltruppen, wie alle restlichen Armeen Frankreichs.²⁹⁸

Die Antwort des Generalstabsbüros an Rudolf fiel sehr ausführlich aus. Zuerst wurden Art. 1 BG 1859 und Art. 79a MO 1874 dargelegt. Anschliessend wurde auf die gängige Praxis bezüglich fremder Dienste hingewiesen, wonach Offizieren, welche als solche in „anerkannt tüchtigen Armeen des Auslandes“ gedient hätten, der Wiedereintritt in die Schweizer Armee mit dem im Ausland erworbenen Grad gestattet wurde. Besondere Unterstützung beim Eintritt in eine fremde Armee leiste der Bundesrat Offizieren nur dann, wenn es sich um den blossen Aufenthalt zwecks Informationsbeschaffung handle, wobei der delegierte Offizier die Uniform der Schweizer Armee trage und während der Dauer seines Einsatzes auch Angehöriger der Schweizer Armee bleibe. Aus den gesetzlichen Bestimmungen und der gängigen Praxis würden daher verschiedene Grundsätze hervorgehen. Erstens müsse der betreffende Offizier sich direkt mit den entsprechenden ausländischen Militärbehörden in Verbindung setzen; die Unterstützung des Bundesrates oder der kantonalen Militärbehörde sei ausgeschlossen. Zweitens verliere er durch den Eintritt in die französischen Kolonialtruppen seine Eigenschaft als Angehöriger der Schweizer Armee und werde somit militärsteuerpflichtig. Drittens könne ihm der Wiedereintritt in die Schweizer Armee durch Bundesratsbeschluss ermöglicht werden, mit welchem der Bundesrat auch Dienstgrad und Dienstalder bestimme. Bis er den kantonalen Behörden zur Wiedereinteilung überwiesen sei, stehe er zur direkten Verfügung des Bundesrates, und die Wiederaufnahme in die kantonalen Truppen sei erst aufgrund eines solchen bundesrätlichen Beschlusses möglich. Im vierten Punkt verwies das Generalstabsbüro auf den Bericht der Nachrichtenabteilung und hielt fest, dass, falls die französischen Kolonialtruppen nicht als Nationaltruppen aufgefasst werden könnten, der Bundesrat eine Bewilligung zum Eintritt in selbige erteilen könne. Dies allerdings nur, wenn er den Eintritt des Offiziers als „im Interesse weiterer Ausbildung für die

²⁹⁸ Eidgenössisches Stabsbureau (Nachrichten Abtheilung), *Troupes coloniales en France*, [Bern ca. 17.05.1897], BAR E27/5745.

Zwecke des schweiz. Wehrwesens“ betrachte. Fünftens hielt das Generalstabsbüro fest, dass für den Bundesrat überhaupt keine Veranlassung bestehe, sich mit dem Fall zu beschäftigen, falls die französischen Kolonialtruppen zu den Nationaltruppen Frankreichs gehörten. Er müsse sich erst mit dem Fall beschäftigen, falls der betreffende Offizier ein Gesuch um Wiederaufnahme in die Schweizer Armee stelle. Im letzten Punkt seines Berichts ging das Generalstabsbüro auf eine eventuelle Erteilung von Urlaub ein. Durch die Bewilligung eines Urlaubsgesuches würde der Bundesrat ausdrücklich die Anwendung von Art. 79a MO 1874 ausser Kraft setzen, welche die Zugehörigkeit zur Schweizer Armee mit dem Eintritt in fremden Kriegsdienst ausnahmslos beendete. Daher sei dieser Schritt abzulehnen, zumal ein späterer Wiedereintritt des Gesuchstellers ohnehin noch möglich sei, obwohl dieser dann vorübergehend aus dem Armeeverband ausgeschieden sei.²⁹⁹

Der Bundesrat und das Militärdepartement gingen nur auf Teile dieses Berichts ein. Auf Antrag des Militärdepartements wurde beschlossen, gestützt auf BG 1859 Monod der Eintritt in die französischen Kolonialtruppen zu erlauben. Es sei nicht bekannt, um welche Art Truppe es sich handle; falls sie nicht zu den Nationaltruppen gehöre, erteile der Bundesrat die Bewilligung zum Eintritt, andernfalls sei eine bundesrätliche Genehmigung ohnehin überflüssig.³⁰⁰

Das Agieren der Bundesbehörden in diesem Fall steht exemplarisch für die Schwierigkeiten, die sie bei der Auslegung und Anwendung des BG 1859 hatten. Eine fremde Truppe als National- oder Nichtnationaltruppe ihres Landes zu betrachten, war in machen Fällen mit grossem nachrichtendienstlichen Aufwand verbunden oder schlicht unmöglich. Der Fall zeigt aber auch, dass der Bundesrat im Zweifelsfalle für den Petenten entschied und vorsorglich eine Bewilligung erteilte, auch wenn diese – beim Eintritt in eine Nationaltruppe – eigentlich überflüssig gewesen wäre.

²⁹⁹ Der Chef des eidg. Generalstabsbureau, An den Waffenchef der Infanterie, Bern 18.05.1897, BAR E27/5745.

³⁰⁰ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 24.05.1897, BAR E27/5745.

Leutnant Edouard Junod aus Genf hegte im Oktober 1897 den Wunsch, in die französische Fremdenlegion einzutreten. Über die dazu nötigen Schritte hierzu hatte er sich bereits beim französischen Kriegsministerium informiert und wusste daher, dass er zwar als Offizier in der Fremdenlegion aufgenommen werden könnte, dazu aber die Autorisation der Bundesbehörden erforderlich war. Deshalb bat er das kantonale Militärdepartement in Genf darum, für ihn beim Bundesrat die gewünschte Bewilligung zu erwirken. Als Grund für sein Anliegen gab er an, sich im „métier des armes“ perfektionieren zu wollen.³⁰¹

Junods Gesuch wurde vom kantonalen Militärdepartement ans Militärdepartement geschickt³⁰² und gelangte dann via Waffenchef der Infanterie Rudolf zum Oberinstruktor der Infanterie Isler.³⁰³ Rudolf wies auf Art. 1 BG 1859 hin,³⁰⁴ Isler zusätzlich auf den Fall Monod. Ende Mai des Jahres hätten die Bundesbehörden in einer vergleichbaren Situation Monod den Eintritt in die französische Fremdenlegion gestützt auf BG 1859 erlaubt.³⁰⁵ Junod war sich seiner Sache offenbar nicht sicher, denn nun wandte er sich direkt an den Bundesrat mit seinem Anliegen.³⁰⁶ Auf Antrag des Militärdepartements³⁰⁷ bewilligte der Bundesrat am 16. Oktober 1897 das Gesuch Junods, indem er auf Art. 1 BG 1859 und seinen Entscheid im Fall Monod hinwies. Die Bundesbehörden stützten sich damit auf einen Präzedenzfall. Nur ein knappes halbes Jahr nach Bewilligung von Monods Gesuch sahen sie wohl keine Gründe, nun anders zu entscheiden. Dass Monod aber den Eintritt in die französischen Kolonialtruppen

³⁰¹ Junod, Edouard, Monsieur Vautier, Conseiller d'Etat chargée du département militaire Genève, Genève 06.10.1897, BAR E27/5745.

³⁰² Le Conseiller d'Etat chargé du Département Militaire, Au Département Militaire fédéral à Berne, Genève 06.10.1897, BAR E27/5745.

³⁰³ Militärdepartement, An den Waffenchef der Infanterie zum Berichte, [Bern] 07.10.1897, BAR E27/5745.

³⁰⁴ Rudolf, August, An den Oberinstruktor zum Berichte, [Bern] 08.10.1897, BAR E27/5745.

³⁰⁵ Isler, Peter, An den Waffenchef der Infanterie, [Bern] 09.10.1897, BAR E27/5745.

³⁰⁶ Junod, Edouard, Monsieur Lachenal, Conseiller fédéral, Genève 11.10.1897, BAR E27/5745.

³⁰⁷ Militärdepartement, Bundesrath, Bern 13.10.1897, BAR E27/5745.

und nicht ausdrücklich denjenigen in die französische Fremdenlegion geplant hatte, liessen sie dabei ausser Acht.³⁰⁸

In ähnlicher Weise wurde das Gesuch Ernest de Wecks aus Fribourg beurteilt. Dieser führte familiäre Probleme an, weshalb er sich einige Jahre zum Dienst in der französischen Fremdenlegion verpflichten wollte. Zudem wolle er im militärischen Rang aufsteigen und hierzu seine militärischen Kenntnisse komplettieren. Eine längere Abwesenheit könne ihm in seiner jetzigen persönlichen Situation nur gut tun. Nach seiner Dienstzeit in der Fremdenlegion würde er dann sicher geeigneter sein für die Ausübung seines Amtes als Offizier in der Schweizer Armee und seinem Land dadurch besser dienen können. De Weck gab schliesslich an, von der bundesrätlichen Bewilligung des Eintritts in die französische Fremdenlegion in anderen Fällen Kenntnis zu haben.³⁰⁹

Wie im Fall Junod wurde das Gesuch durch das Militärdepartement via Waffenchef Rudolf³¹⁰ an Oberinstruktor Isler weitergeleitet.³¹¹ Dieser beantragte, unter Hinweis auf die im gleichen Jahr durch den Bundesrat beschlossenen Genehmigungen der Gesuche Monods und Junods und unter Berücksichtigung von Art. 1 BG 1859, de Weck den Eintritt in die französische Fremdenlegion zu erlauben.³¹² Das Militärdepartement übernahm in seinem Antrag an den Bundesrat diese Argumentation: da der Bundesrat den „analogen Gesuchen“ Monods und Junods entsprochen habe, solle er dies auch im vorliegenden Fall tun.³¹³ Entsprechend wurde vom Bundesrat entschieden. Unter Hinweis auf Art. 1 BG 1859 sowie auf die bundesrätlichen Beschlüsse desselben Jahres, durch welche analogen Gesuchen entsprochen worden war, erteilte er de Weck die gewünschte Bewilligung. Innerhalb eines Jahres wurde also gleich

³⁰⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 16.10.1897, BAR E27/5745.

³⁰⁹ Weck, Ernest de, Au Chef du Département militaire fédéral, Fribourg 08.12.1897, BAR E27/5745.

³¹⁰ Militärdepartement, An den Waffenchef der Infanterie zum Bericht, [Bern] 08.12.1897, BAR E27/5745.

³¹¹ Rudolf, August, An den Oberinstruktor zum gefäll. Bericht, [Bern] 09.12.1897, BAR E27/5745.

³¹² Isler, Peter, An den Waffenchef der Inf., Bern 09.12.1897, BAR E27/5745.

³¹³ Militärdepartement, Eintritt des Inf. Oberl. de Weck in franz. Fremdenlegion, [Bern] 11.12.1897, BAR E27/5745.

drei Offizieren der Schweizer Armee der Eintritt in die französische Fremdenlegion bewilligt. Die Gesuche waren so kurz nacheinander eingegangen, dass der Bundesrat bei der Behandlung des zweiten und dritten Gesuches gemäss dem ersten entscheiden zu müssen glaubte und diesen kurzerhand zum Präzedenzfall erhob.³¹⁴

Im Juni 1900 stellte Hauptmann Charles Heer, in Bellinzona stationierter Instruktionsoffizier, dem Bundesrat sein Gesuch zur Bewilligung des Eintritts in die französische Fremdenlegion. Er habe schon lange den Wunsch gehegt, seine militärische Ausbildung zu vervollkommen und, falls möglich, an einem militärischen Feldzug teilzunehmen. Er habe sich daher einige Monate zuvor an den französischen Militärattaché in Bern gewendet mit der Anfrage, ob er ein oder zwei Jahre als Offizier in der Fremdenlegion Dienst leisten könne. Die französischen Behörden hätten ihm nun grünes Licht dazu gegeben und würden ihm erlauben, zwei Jahre als Oberleutnant „à titre étranger“ im 2. Fremdenregiment im algerischen Saida zu dienen. Heer ersuchte die Bundesbehörden daher um zwei Jahre unbezahlten Urlaub, beginnend am 1. Juli 1900. Da er beabsichtige, nach seinem Einsatz in Algerien wieder im Instruktionsskorps der Schweizer Armee tätig zu sein, bat er zusätzlich um die Zusicherung des Militärdepartements, ihm nach seiner Rückkehr in die Schweiz eine Instruktorstelle analog der jetzigen zur Verfügung zu stellen.³¹⁵

Weil Heer Berufsoffizier war, leitete das Militärdepartement sein Gesuch an den zuständigen Kreisinstruktor Theodor Zwicky³¹⁶ weiter, und dieser empfahl dem Oberinstruktor der Infanterie Peter Isler³¹⁷ dessen Genehmigung.³¹⁸ Isler beantragte ebenfalls die Genehmigung, da Heer ein „gut ausgewiesener“ Instruktionsoffizier sei und durch den Dienst in einer fremden Armee „nur noch gewinnen“ könne. Für den Fall,

³¹⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 13.12.1897, BAR E27/5745.

³¹⁵ Heer, Charles, Au Département militaire fédéral, Bellinzona 01.06.1900, BAR E27/5745.

³¹⁶ Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. April 1901, Zürich 1901, S. 7.

³¹⁷ Ebd., S. 3.

³¹⁸ Zwicky, Theodor, An den Herrn Oberinstruktor der Infanterie, [Bern] 01.06.1900, BAR E27/5745.

dass der Bundesrat Heer den Urlaub gewähre, müsste dieser jedoch durch einen Instruktions-Aspiranten ersetzt werden.³¹⁹

Das Militärdepartement übernahm in seinem Antrag an den Bundesrat das Argument, Heer sei gut qualifiziert und würde durch die Dienstleistung in einer fremden Armee bezüglich militärischer Ausbildung sicher profitieren können. Er sei auch geneigt, ihn nach seiner Rückkehr in die Schweizer wieder in das Instruktionskorps aufzunehmen, könne ihm jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine bindende Zusage erteilen. Unter Hinweis auf den Fall Junod von 1897 und gestützt auf Art. 1 BG 1859, wonach die französische Fremdenlegion nicht als Nationaltruppe anzusehen sei, beantragte das Militärdepartement die bundesrätliche Bewilligung von Heers Gesuch.³²⁰ Der Bundesrat folgte der Argumentation des Militärdepartements und beschloss, Heer den Urlaub zu gewähren und den Eintritt in die französische Fremdenlegion zu gestatten. Er hielt fest, dass diese keine Nationaltruppe sei und der Eintritt in selbige daher seiner Bewilligung bedürfe. Wieder wurde die Bewilligung von Junods Gesuch als Präzedenzfall herangezogen.³²¹

Leutnant Edmond Davall aus Vevey erbat vom Militärdepartement seine Entlassung aus der Schweizer Armee per 1. Mai 1901, da er von einem Fremdenregiment der französischen Armee als „sous-lieutenant au titre étranger“ angenommen worden sei.³²² Das Militärdepartement ging nicht auf diese Bitte ein, sondern machte Davall darauf aufmerksam, dass er ohne Erlaubnis des Bundesrates nicht in die französische Fremdenlegion eintreten dürfe und er zum Erlangen einer solchen Bewilligung ein entsprechendes Gesuch zu stellen habe.³²³ Davall hatte offenbar keine Kenntnis von BG 1859 gehabt. Er hatte geglaubt, ein auf Art. 79a MO 1874 gestütztes Urlaubsgesuch sei ausreichend für den Eintritt in die Fremdenlegion. Die entsprechende Er-

³¹⁹ Isler, Peter, An den Waffenchef zu Hd. des Departementes, [Bern] 03.06.1900, BAR E27/5745.

³²⁰ Militärdepartement, Hauptmann Heer; Eintritt in die franz. Fremdenlegion, Bern 08.06.1900, BAR E27/5745.

³²¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 16.06.1900, BAR E27/5745.

³²² Davall, Edmond, Département militaire fédéral à Berne, Vevey 29.04.1901, BAR E27/5745.

³²³ Militärdepartement, Monsieur le lieutenant Edmond Davall, [Bern] 02.05.1901, BAR E27/5745.

laubnis des Bundesrates versuchte er deshalb in einer zweiten Eingabe zu erhalten, in der er angab, seine Dienstzeit in der Fremdenlegion leisten zu wollen. Gleichzeitig wiederholte er seine Demission aus der Schweizer Armee. Für den Fall, dass der Bundesrat sein Gesuch ablehnen würde, wollte er sich mit Einverständnis der Behörden für zwei Jahre aus der Schweiz entfernen. Einen Grund, weshalb er in die französische Fremdenlegion einzutreten gedachte, gab er jedoch nicht an.³²⁴

Waffenchef der Infanterie Hugo Hungerbühler,³²⁵ welcher vom Militärdepartement zum Bericht eingeladen worden war, holte dies nun nach. Davall sei der Sohn eines ehemaligen Instruktionsoffiziers und gehöre einer angesehenen und wohlhabenden Familie an. „Aus Freude am Militärdienst“ habe er sich schon mehrmals als „Instruktionsaspirant“ betätigt. Um seine militärische Ausbildung zu vervollkommen, plane er nun offenbar, in den Fremdenregimentern der französischen Republik Dienst zu tun. Nach einigen Jahren werde er wohl wieder in die Schweiz zurückkehren, um hier Instruktions- oder Truppendienst zu leisten. Hungerbühler stellte fest, dass die Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 1 BG 1859 gegeben waren und beantragte deshalb dem Bundesrat die Bewilligung von Davalls Gesuch. Dem Gesuch sei „um so eher“ zu entsprechen, als durch kürzlich ergangene Bundesratsbeschlüsse bezüglich den gleich lautenden Gesuchen Monods, Junods, de Wecks und Heers Präzedenzfälle geschaffen worden seien.³²⁶ Auf Antrag des Militärdepartements³²⁷ beschloss der Bundesrat schliesslich, Davall den Eintritt in die „Fremdenlegion der französischen Armee“ zu gestatten. Einerseits bezwecke Davall, seine militärische Ausbildung zu vervollkommen und dürfte später wieder in der Schweizer Armee dienen und das Gelernte „verwerten“. Andererseits seien andere Gesuche analog behandelt worden.³²⁸ Die Bundesbehörden bestätigten somit ihre Praxis um die Jahr-

³²⁴ Davall, Edmond, Monsieur le Conseiller fédéral, Vevey 03.05.1901, BAR E27/5745.

³²⁵ Militärdepartement, Offiziersetat 1901, S. 1.

³²⁶ Hungerbühler, Hugo, An das schweiz. Militärdepartement, [Bern] 10.05.1901, BAR E27/5745.

³²⁷ Militärdepartement, Eintritt des Lt. Davall in franz. Fremdenlegion, [Bern] 11.05.1901, BAR E27/5745.

³²⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 14.05.1901, BAR E27/5745.

hundertwende bezüglich Bewilligung des Dienstes in der französischen Fremdenlegion. Sie betrachteten diese Truppe zu der Zeit als nichtnational und somit den Eintritt in selbige als bewilligungspflichtig, und hatten mit dem Fall Junod 1897 einen Präzedenzfall geschaffen, auf die sie sich in den folgenden Bewilligungsverfahren abstützten.

Diese Praxis wurde fortgesetzt im Fall des in Lausanne wohnhaften vierundzwanzigjährigen Leutnants Roger de Weiss. Dieser reichte durch seinen Vater Ende August 1904 dem Bundesrat eine Bitte zur Genehmigung seines Eintritts in die französische Fremdenlegion ein. Verschiedene Gründe hätten ihn von seinem ursprünglichen Projekt, in der Schweiz als Instruktionsoffizier Karriere zu machen, abgebracht und in ihm den Entschluss wachsen lassen, zur weiteren militärischen Ausbildung einige Jahre Aktivdienst im Ausland – insbesondere in der Fremdenlegion – zu leisten. Vater de Weiss war über die herrschende Gesetzeslage informiert und bezog sich in seinem Gesuch auf Art. 1 BG 1859. Er wollte die Karriere seines Sohnes nicht durch unnötige Publizität gefährden und bat die Behörden deshalb, von der Veröffentlichung eines allfälligen Entscheides, beispielsweise im Bundesblatt, abzusehen.³²⁹

Von Seite des Oberinstruktors der Infanterie Peter Isler³³⁰ wurde de Weiss ein gutes Zeugnis ausgestellt. Er habe schon in jungen Jahren in der deutschen Armee eine Kriegsschule besucht und sei „militärisch gut veranlagt“. Wenn sich sein Charakter noch ein wenig gefestigt habe, verspreche er ein guter Instruktionsoffizier zu werden. Wie schon im Fall Davalls der Waffenchef dies getan hatte, berief sich Isler auf Art. 1 BG 1859 und auf die in den Vorjahren ergangenen Bundesratsbeschlüsse bezüglich gleichlautender Gesuche.³³¹ Das Militärdepartement legte in seinem Antrag an den Bundesrat den Sachverhalt dar, ging aber nicht auf die Persönlichkeit de Weiss' ein. Vielmehr verwies es auf BG 1859 und die erteilten Bewilligungen des

³²⁹ Weiss, E. de, Au haut Conseil fédéral Suisse, par l'intermédiaire du Département militaire fédéral, Lausanne 31.08.1904, BAR E27/5745.

³³⁰ Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. April 1904, Zürich 1904, S. 4.

³³¹ Isler, Peter, An das schweiz. Militärdepartement, [Bern] 05.09.1904, BAR E27/5745.

Bundesrates in Präzedenzfällen. Die Bitte de Weiss' Vaters, den Bundesratsentscheid weder im Bundesblatt noch in der Presse zu veröffentlichen, floss ebenfalls in den Antrag ein.³³² Darauf ging der Bundesrat in seiner Entscheidung jedoch ebensowenig ein wie auf die Präzedenzfälle. Er hielt einfach de Weiss' Wunsch fest, sich militärisch noch besser auszubilden, und bewilligte das Gesuch.³³³

Über zwei Jahre zog sich der Fall Montet hin und beschäftigte diverse Amtsstellen der Schweiz und Frankreichs. René Montet, zweiundzwanzigjähriger Infanterie-Leutnant aus Genf, stellte dem Bundesrat im April 1907 sein Bittschreiben zu. Da er „le très vif désir“ habe, seine militärische Ausbildung weiterzuverfolgen, möge ihm erlaubt werden, auf eigene Rechnung ein einjähriges Praktikum in einem französischen Regiment zu absolvieren.³³⁴ Auf Antrag des Militärdepartements bewilligte der Bundesrat das Gesuch ermächtigte Montet, sich „auf eigene Kosten und Gefahr hin“ bei „einem Heeresteile oder einer militärischen Anstalt der französischen Republik“ rekrutieren zu lassen – ohne zu garantieren, dass er später im schweizerischen Instruktionkorps aufgenommen würde.³³⁵ Montet bewarb sich darauf bei den französischen Behörden um eine Praktikumsstelle und erhielt vom französischen Kriegsministerium im Juli die Zusage, für ein Jahr im 2. französischen Fremdenregiment im algerischen Saida aufgenommen zu werden.³³⁶

Montet trat unverzüglich seinen Dienst in Algerien an. Im April 1908 wandte er sich von El Eubadj aus an den Bundesrat mit einem erneuten Gesuch. Diesmal wollte er beim französischen Kriegsminister um die Beförderung zum „Sous-Lieutenant à titre

³³² Militärdepartement, Eintritt des Lt. Roger de Weiss in die franz. Fremdenlegion, [Bern] 07.09.1904, BAR E27/5745.

³³³ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 20.09.1904, BAR E27/5745.

³³⁴ Montet, René, Monsieur le Conseiller Fédéral chargé du Département militaire fédéral, Genève 23.04.1907, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³³⁵ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 24.05.1907, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³³⁶ Ambassade de la République Française en Suisse, Monsieur le Président, Bern 08.08.1907, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

étranger“ bitten und beantragte beim Bundesrat, ihm die entsprechende Erlaubnis zu erteilen. Er sei Teil einer mobilen Kolonne im Kriegseinsatz und erfülle dort sämtliche Aufgaben eines Offiziers. Er wolle militärisch Karriere machen, indem er sich weiterhin aktiv an den Operationen seines Regiments beteilige.³³⁷

In seinem Antrag an den Bundesrat konnte das Militärdepartement keinen Grund ausmachen, weshalb er Montets erneutes Gesuch ablehnen solle: zwar handle es sich hier nicht um eine Nationaltruppe, der Bundesrat habe jedoch in ähnlichen Fällen Zustimmung beschlossen.³³⁸ Trotzdem folgte der Bundesrat diesem Antrag nicht und lehnte das Gesuch anfangs Juni ohne die Angabe einer Begründung ab.³³⁹ Drei Tage später – wohl noch ohne Kenntnis des bundesrätlichen Beschlusses zu haben – bat Montets Vater Edouard den Militärdepartements-Vorsteher Eduard Müller, einen ausgebildeten Anwalt³⁴⁰, seinem Sohn die Bewerbung als Sous-Lieutenant à titre étranger zu erlauben. Zwar war er Vizedirektor der theologischen Fakultät der Universität Genf und damit finanziell sicherlich gut gestellt, machte aber dennoch wirtschaftliche Gründe für sein Anliegen geltend. Da sein Sohn nur Praktikant in der Fremdenlegion sei, beziehe er keinen Sold und sei somit vollständig finanziell abhängig von ihm. Erst mit Anstellung als Unterleutnant würde die Besoldung René's beginnen und dieser damit nicht mehr an seinem Geldbeutel hängen.³⁴¹

René Montet stellte nun dem französischen Kriegsminister seinen Antrag auf Beförderung zum Sous-Lieutenant à titre étranger; Bundespräsident Ernst Brenner³⁴² wur-

³³⁷ Montet, René, À Monsieur le Président du Département militaire fédéral, El Eubadj 27.04.1908, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³³⁸ Militärdepartement, Lieut. R. Montet, Gesuch um Eintritt in die franz. Fremdenlegion, Bern 25.05.1908, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³³⁹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 01.06.1908, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁴⁰ Martig, Peter, Eduard Müller (1848-1919), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 269-274.

³⁴¹ Montet, Edouard, Monsieur le Conseiller Fédéral Müller, Genève 04.06.1908, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁴² Kreis, Georg, Ernst Brenner (1856-1911), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 275-279, hier S. 275.

de durch die französische Gesandtschaft darüber informiert. Sie bat ihn darum, den französischen Behörden eine entsprechende Erlaubnis der Schweizer Regierung zu übermitteln. Der französische Kriegsminister könne Montet die Beförderung nur gewähren, wenn die Einwilligung des Bundesrates vorliege. Dieser formelle Punkt stehe als einziger einer Beförderung im Wege, habe Montet doch bis anhin regelmässig gute Qualifikationen von seinen Vorgesetzten erhalten und sich im Kampf bewährt.³⁴³ Auf Antrag des Militärdepartements³⁴⁴ beschloss der Bundesrat im August, den französischen Behörden abschlägigen Bescheid zu geben. Der Bundesrat könne dem Gesuch Montets, als „Unterlieutenant à titre étranger“ in die französische Fremdenlegion eintreten zu dürfen, nicht zustimmen.³⁴⁵ Auch nach mündlicher Intervention des französischen Botschafters hielt der Bundesrat an seiner Entscheidung fest, da er „angesichts der prinzipiellen Bedeutung der Frage“ nicht in der Lage sei, von diesem abzukommen.³⁴⁶

Im Januar 1909 wurde in der Schweizer Presse dann über die Ernennung Montets zum Sous-Lieutenant à titre étranger berichtet.³⁴⁷ Auf Anfrage des Militärdepartements³⁴⁸ bestätigten die zuständigen Behörden in Genf die Beförderung Montets, welche ihnen von dessen Vater persönlich mitgeteilt worden war.³⁴⁹ Dies veranlasste das Militärdepartement, von Montet eine Stellungnahme zu verlangen, in der er sein

³⁴³ Ambassade de la République Française en Suisse, Son Excellence Monsieur Brenner, Président de la Confédération Suisse, Bern 13.08.1908, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁴⁴ Militärdepartement, Lieutenant R. Montet; Gesuch um Eintritt in d. Fremdenlegion, Bern 19.08.1908, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁴⁵ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 25.08.1908, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁴⁶ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 13.10.1908, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁴⁷ Drahtberichte der Kleinen Zeitung. Schweizer im Ausland, in: Der Bund vom 16.01.1909; Suisses à la légion étrangère, in: Tribune de Genève vom 21.01.1909.

³⁴⁸ Militärdepartement, Au Département militaire du canton de Genève, [Bern] 25.01.1909, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁴⁹ Département militaire du Canton de Genève, Au Département militaire Suisse, Genève 04.02.1909, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

Zuwiderhandeln gegen ein bundesrätliches Verbot erklären sollte.³⁵⁰ In seiner Rechtfertigung stützte sich Montet auf die ursprüngliche Bewilligung des Bundesrates vom Mai 1907, als ihm erlaubt worden war, „auf eigene Kosten und Gefahr hin als schweizerischer Offizier bei einem Heeresteile oder einer militärischen Anstalt der französischen Republik Aufenthalt zu nehmen“³⁵¹. Nach seinen achtzehn Monaten Dienst in der französischen Armee habe der französische Kriegsminister nun seine guten Leistungen im Marokko-Feldzug der Fremdenlegion belohnen wollen mit der Erwähnung im offiziellen Bulletin des Kriegsministeriums und der Beförderung zum *Sous-Lieutenant à titre étranger*. Er war der Meinung, durch die Annahme dieser Ehre den ursprünglichen Entscheid des Bundesrates nicht verletzt zu haben. Gleichzeitig gab er seine Demission als Leutnant der Schweizer Armee bekannt.³⁵²

Im Juni 1909 kam der Bundesrat schliesslich zu einem Abschluss des Falles. Er war sich bewusst, den Ausdruck „als schweiz. Offizier Aufenthalt zu nehmen“ in seinem Schreiben an Montet nur unvollständig wiedergegeben zu haben, was in der Folge eine besondere Bedeutung erhalten habe.³⁵³ Trotzdem müsse Montet spätestens in dem Moment, als sein zweites Gesuch vom Bundesrat abgelehnt worden sei, klar geworden sein, dass er nur ein Praktikum in der französischen Fremdenlegion machen, jedoch nicht direkt eintreten dürfe. Es bestünden daher keine Zweifel, dass er unerlaubter Weise als Offizier eingetreten sei. Der bundesrätliche Beschluss stützte sich auf ausführliche Gutachten des Militärdepartements und des Justiz- und Polizeidepartements.³⁵⁴

In seinem Bericht an den Bundesrat war das Militärdepartement auf Art. 1 BG 1859 eingegangen und hatte die Ansicht vertreten, dass die französische Fremdenlegion

³⁵⁰ Militärdepartement, Monsieur R. Montet, [Bern] 09.02.1909, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁵¹ Bundesrat, Sitzungsprotokoll 24.05.1907.

³⁵² Montet, René, à Monsieur le Président du Département militaire de la Confédération Suisse, Beni-Ounif 21.03.1909, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909".

³⁵³ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 25.06.1909, BAR E27/5745, Dossier "Eintritt von Lt. R. Montet in die Fremdenlegion (Frankreich) 1907-1909", S. 1.

³⁵⁴ Ebd., S. 4.

nicht als Nationaltruppe Frankreichs anzusehen sei und Montet daher gegen dieses Gesetz verstossen habe. Trotzdem hatte es beantragt, von der Anwendung dieses Artikels abzusehen, da das Gesetz schon lange nicht mehr angewendet worden sei. Einerseits würden bekanntlich viele Schweizer ungestraft in der Fremdenlegion dienen, andererseits könnte eine Verfolgung Montets die Schweizer Behörden in „unliebsame Erörterungen“ mit den französischen Behörden verstricken. Trotzdem war das Militärdepartement der Ansicht gewesen, der Fall dürfe nicht einfach stillschweigend übergangen werden und es sei ausgeschlossen, Montet wieder in der Schweizer Armee aufzunehmen. Ein Ausschluss Montets aufgrund seiner Demission sei aber selbstredend ausgeschlossen.³⁵⁵

Das zum Mitbericht eingeladene Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hatte die Meinung der Bundesanwaltschaft eingeholt. Diese war der Ansicht gewesen, die zuständigen Behörden dürften ein Gesetz nicht einfach ausser Kraft setzen, weil es schon lange nicht mehr angewendet werde.³⁵⁶ Im Gegensatz zum Militärdepartement hatte die Bundesanwaltschaft empfohlen, die französische Fremdenlegion als Nationaltruppe im Sinne Art. 1 BG 1859 zu behandeln; es handle sich dabei um eine Truppe mit französischen Abzeichen und Uniformen und die Nationalitäten seien innerhalb der Regimenter gemischt. Sie sei somit nicht ein Schweizerkorps, wie sie der Gesetzgeber ursprünglich habe verbieten wollen.³⁵⁷

Das Justiz- und Polizeidepartement hatte seinen Bericht nur als Empfehlung betrachtet und die endgültige Entscheidung dem Militärdepartement überlassen. Verschiedene Möglichkeiten der Bestrafung Montets waren erörtert worden, doch alle waren als unverhältnismässig oder nicht praktikabel verworfen worden. Der Bundesrat entschied daher, erstens auf Montets Demissionserklärung nicht einzugehen, und ihn zweitens als Dienstpflichtigen aus den Listen zu streichen und in die Klasse der Steuerpflichtigen zu versetzen. Von der Überweisung Montets an den Strafrichter

³⁵⁵ Ebd.

³⁵⁶ Ebd., S. 7.

³⁵⁷ Ebd., S. 9.

oder von der disziplinarischen Bestrafung durch das Militärdepartement wurde abgesehen.³⁵⁸

Der Fall Montet ist für uns in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Zum ersten Mal nach einer Serie von erteilten Bewilligungen verbot der Bundesrat einem Schweizer den Eintritt in die französische Fremdenlegion. Montet wurde zwar ein Praktikum erlaubt, der eigentliche Eintritt als Offizier der Fremdenlegion wurde von den Bundesbehörden jedoch untersagt. Die genauen Gründe kennen wir nicht; jedenfalls wurde hier nicht wie bei der Behandlung der vorangegangenen Gesuche auf Präzedenzfälle zurückgegriffen. Montet ist zugute zu halten, dass er über die Modalitäten der bundesrätlichen Bewilligung nicht präzise genug informiert worden war. Nachdem der Bundesrat sein zweites Gesuch abgelehnt hatte, hätte ihm aber bewusst sein müssen, dass die Bundesbehörden seinen Eintritt als *Sous-Lieutenant à titre étranger* nicht zu tolerieren bereit waren. Auf der anderen Seite ist verwunderlich, dass die Bundesanwaltschaft und das Justiz- und Polizeidepartement die französische Fremdenlegion als Nationaltruppe taxierten. Das Militärdepartement war bis dahin immer vom Gegenteil überzeugt gewesen und hatte seine Anträge an den Bundesrat entsprechend formuliert. Obwohl nun ein zum Bericht eingeladenes Departement die Entstehungsgeschichte und somit den Sinn des BG 1859 anders interpretierte, blieb das Militärdepartement bei seiner Ansicht. Der Fall Montet zeigte aber sehr gut auf, welche Probleme die Bundesbehörden bei der Interpretation des BG 1859.

3.8 Italienische Armee

Im Juni 1866 hatten die eidgenössischen Behörden das Gesuch von Johann Rüedy, einem Arzt aus dem schwyzerischen Brunnen, zu behandeln. Dieser war an die schweizerische Gesandtschaft in Florenz gelangt mit der Bitte, sie möge ihm bei der Aufnahme ins medizinische Korps der italienischen Armee behilflich sein. Die Gesandtschaft hatte deshalb beim italienischen Kriegsministerium die Bedingungen in Erfahrung gebracht, welche zum Eintritt in die italienischen Sanitätstruppen galten,

³⁵⁸ Ebd., S. 10.

und leitete diese weiter an den Bundesrat. Der Schweizer Botschafter in Florenz war der Ansicht, wahrscheinlich würden demnächst vermehrt Anfragen von Schweizern zum Eintritt in italienische Truppen bei den Bundesbehörden eintreffen, weshalb ihnen diese Bedingungen nützlich sein könnten. Er bat darum, Rüedy entsprechend zu informieren.³⁵⁹

Ein Bewerber musste mehrere Kriterien erfüllen, damit er im italienischen Sanitätskorps Aufnahme fand. So musste beispielsweise ein medizinisches oder chirurgisches Diplom einer italienischen Universität vorgelegt werden. Auch musste ein Interessent physisch in der Lage sein, überhaupt Militärdienst leisten zu können, und als Mindestalter wurden dreissig Jahre gefordert. Der Hauptgrund, welcher den dortigen Dienst den Schweizern verunmöglichte, war aber die Notwendigkeit der italienischen Staatsbürgerschaft.³⁶⁰

Der Bundesrat nahm diese Bedingungen zur Kenntnis und informierte Rüedy umgehend darüber;³⁶¹ eine Reaktion Rüedys ist aber nicht überliefert. Da fremde Dienste in den italienischen Sanitätstruppen für Schweizer von vornherein nicht möglich waren, mussten sich die Bundesbehörden auch gar nicht mit der schweizerischen Gesetzeslage auseinandersetzen. Rüedys Gesuch ist das einzige, welches im Untersuchungszeitraum bezüglich Eintritts in die italienische Armee überliefert ist. Dies ist um so erstaunlicher, als fremde Dienste von Schweizern in Neapel oder beim Papst in den Jahrzehnten zuvor sehr beliebt gewesen waren.

3.9 Königlich Niederländisch Indische Armee

Otto Gelpke aus Basel, Oberleutnant der Sanitätstruppen, stellte dem Militärdepartement im November 1876 ein Gesuch um „Entlassung aus dem eidgenöss. Militärverbände“ für fünf Jahre. Gelpke hatte vor, in Niederländisch-Indien, dem heutigen Indonesien, vergleichende Krankheitsstudien durchzuführen. Dazu hatte er sich bei der niederländischen Regierung über die sich ihm anbietenden Möglichkeiten infor-

³⁵⁹ Legation Suisse Italie, Au Conseil fédéral Suisse, Florenz 22.06.1866, BAR E27/5747.

³⁶⁰ Ministero della Guerra, Condizioni, 31.05.1866, BAR E27/5747.

³⁶¹ Bundesrat, Präsidiale Verfügung, Bern 25.06.1866, BAR E27/5747.

miert. Nun habe er „sehr günstige Offerten“ erhalten, falls er in die „indische Armee“ als Militärarzt eintreten würde.³⁶²

Das Militärdepartement war sich nicht darüber im Klaren, wie es Gelpkes Gesuch interpretieren sollte und forderte ihn daher auf, sich präziser auszudrücken. Die Frage war, ob er um Erlaubnis zum Eintritt in eine fremde Armee und damit um seine Entlassung aus der Schweizer Armee ersuche, oder ob er nur einen mehrjährigen Urlaub erwirken möchte. In letzterem Fall sei die Erteilung eines zweijährigen Urlaubes üblich; längere Urlaube seien nicht gestattet.³⁶³ Gelpkes Antwort lautete ähnlich wie sein ursprüngliches Gesuch. Er wolle in die „königl. niederländ. Armee in Indien“ eintreten und bitte daher um seine Entlassung aus der Schweizer Armee. Er trete dort in dem Rang ein, welchen er derzeit in der Schweizer Armee bekleide. Zweck seines Aufenthalts seien vergleichende Krankheitsstudien der in Niederländisch-Indien vorkommenden „indischen Krankheiten“.³⁶⁴

Auf Antrag des Militärdepartements wurde Gelpkes Gesuch um Entlassung aus der Schweizer Armee vom Bundesrat bewilligt. Zwar hielt der Bundesrat fest, Gelpke habe um Urlaub gebeten zum Eintritt in niederländisch-indischen Dienst, doch eine explizite Erlaubnis dazu erteilte er ihm nicht.³⁶⁵ Erst die Mitteilung der Bundeskanzlei an Gelpke enthielt die Aussage, sein Eintritt in die niederländische Armee sei vom Bundesrat bewilligt worden.³⁶⁶ Das Militärdepartement und der Bundesrat stellten sich dabei nicht die Frage, ob die Königlich Niederländisch Indische Armee KNIL³⁶⁷ als eine Nationaltruppe im Sinne des BG 1859 anzusehen war. Vielmehr drehte sich das Bewilligungsverfahren um die geplante Dauer von Gelpkes Aufenthalt in Niederländisch-Indien.

³⁶² Gelpke, Otto, Eidgenöss. Militärdepartement Bern, Basel 01.11.1876, BAR E27/5748.

³⁶³ Militärdepartement, Oberlieutenant Otto Gelpke in Basel, [Bern] 03.11.1876, BAR E27/5748.

³⁶⁴ Gelpke, Otto, Dem h. Bundesrathe der schweiz. Eidgenossenschaft, Basel 03.11.1876, BAR E27/5748.

³⁶⁵ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 10.11.1876, BAR E27/5748.

³⁶⁶ Bundeskanzlei, Entlassung aus dem schweiz. Militärdienst, Bern 10.11.1876, BAR E27/5748.

³⁶⁷ Drummond, Stuart, Indonesia, in: Keegan, John (Hg.), *World Armies*, London 1979, S. 314-324, hier S. 314. KNIL ist die Abkürzung für die niederländische Bezeichnung „Koninklijk Nederlandsch-Indisch Leger“.

Im Mai 1879 gelangte Pfarrer Lardy aus Beaulieu bei Neuchâtel an Bundespräsident Bernhard Hammer³⁶⁸. Lardy war Direktor einer Gesellschaft zugunsten entlassener Häftlinge und kümmerte sich in dieser Funktion um Frédéric Louis Tissot, welcher nach seiner Haftentlassung in niederländische Dienste einzutreten gedachte. Lardy hatte offensichtlich Kenntnis vom BG 1859 und berief sich in seinem Gesuch an Hammer darauf.³⁶⁹ Da sich das Militärdepartement nicht sicher war, wie dieses Gesuch zu behandeln war, wurde es an den Oberauditor der Armee Johann Büzberger³⁷⁰ zum Bericht weitergeleitet. Büzberger legte dar, dass gemäss Art. 1 BG 1859 der Bundesrat den Eintritt in fremden Kriegsdienst nur bewilligen konnte zur weiteren militärischen Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens. Grundsätzlich habe er keine Einwände gegen den Eintritt Tissots in fremde Dienste nach dessen Haftentlassung. Da der Bundesrat eine Bewilligung jedoch nur zur weiteren militärischen Ausbildung erteilen könne, hege er Zweifel in diesem Fall. Mangels jeglicher Kenntnisse von Tissots persönlichen Verhältnissen und dessen Befähigungen könne er keine entsprechende Empfehlung abgeben. Überdies würde es komisch anmuten, wenn ein entlassener Sträfling die bundesrätliche Bewilligung erhalten würde, für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens in fremde Dienste treten zu dürfen.³⁷¹

Das Militärdepartement übernahm diese Argumentation und sah sich daher ausser Stande, dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag zu machen.³⁷² Dieser erwiderte Lardy, er könne die gewünschte Bewilligung nicht erteilen; diese scheine jedoch ohnehin nicht erforderlich, da die Niederländisch Indische Armee als nationale Truppe

³⁶⁸ Altermatt, Urs, Bernhard Hammer (1822-1907), in: Altermatt, Urs (Hg.), *Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon*, Zürich/München 1992, S. 212-217, hier S. 212.

³⁶⁹ Lardy, Monsieur le Président de la Confédération, Beaulieu près Neuchâtel 08.05.1879, BAR E27/5748.

³⁷⁰ Militärdepartement (Hg.), *Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 15. Mai 1879*, Bern 1879, S. 3.

³⁷¹ Büzberger, Johann, *Der eidgenössische Ober-Auditor an das eidgenössische Militärdepartement*, Langenthal 15.05.1879, BAR E27/5748.

³⁷² Militärdepartement, Bundesrat, [Bern] 16.05.1879, BAR E27/5748.

gelte.³⁷³ Erstmals hatten sich die Bundesbehörden nun also mit der Frage zu beschäftigen, wie sie mit Gesuchen aus der sozialen Unterschicht umgehen wollten. Sie zeigten zwar Wohlwollen und wiesen in diesem Fall auf die Möglichkeit von fremden Diensten ohne Bewilligung hin, konnten es sich aber nicht leisten, ihren offiziellen Segen dazu zu erteilen.

Im selben Jahr musste sich der Bundesrat mit einer offiziellen Anfrage der niederländischen Regierung bezüglich fremde Dienste von Militärärzten in der KNIL befassen. Anfangs 1879 hatte dazu eine Besprechung stattgefunden zwischen dem niederländischen Generalkonsul in der Schweiz, Bundespräsident Hammer und Vize-Militärdepartements-Vorsteher Welti. Der Generalkonsul hatte damals im Namen der niederländischen Regierungen angefragt, ob von Schweizer Seite her der Eintritt von Ärzten in die niederländischen Kolonialtruppen grundsätzlich möglich sei. Nun stellte das niederländische Generalkonsulat Ende Februar eine konkretere schriftliche Anfrage, welche aus zwei Teilfragen bestand. Erstens wollte die niederländische Regierung vom Bundesrat wissen, ob er interessierten Ärzten einen sechsjährigen Urlaub gewähren würde, damit sich diese für einen fünfjährigen Dienst in Niederländisch-Indien verpflichten könnten. Die zweite Frage war, ob – falls die erste bejaht werde – eine entsprechende Bekanntmachung in der Schweizer Presse publiziert werden könne. Dazu legte das Generalkonsulat der Anfrage ein Muster für ein solches Inserat und einige Exemplare der vom niederländischen Kolonialministerium verfassten Anstellungsbedingungen bei.³⁷⁴

Durch dieses Inserat suchte das niederländische Kolonialministerium in der Schweiz bis zum 1. Juli 1879 nach zwanzig ausgebildeten, unverheirateten Ärzten im Alter von höchstens 35 Jahren, welche bereit waren, sich für eine Dienstzeit von fünf Jahren als Militärärzte 2. Klasse in der KNIL zu verpflichten. Interessenten sollten für

³⁷³ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 21.05.1879, BAR E27/5748.

³⁷⁴ Consulat Général des Pays-Bas en Suisse, Seiner Excellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten Herrn Obersten Hammer, Lausanne 24.02.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

körperlich tauglich zum Dienst in Ostindien befunden werden, in Den Haag eine kleine medizinische Prüfung ablegen und ihre Bewerbungsunterlagen rechtzeitig dem zuständigen niederländischen Ministerium zustellen. Den Bewerbungsunterlagen sollten verschiedene amtliche Dokumente beigelegt werden: Medizinische Diplome, die bundesrätliche Urlaubsbewilligung, ein beglaubigtes Führungsattest und der Tauf- oder Geburtsschein.³⁷⁵

Die finanziellen Rahmenbedingungen konnten sich sehen lassen: Vor der Abreise sollte den Ärzten eine grosszügige Gratifikation ausbezahlt werden. Vom Tag der Vereidigung an bis zur Einschiffung nach Niederländisch-Indien sollten sie schon besoldet sein und während der bezahlten Überfahrt in der ersten Klasse eines niederländischen Postschiffes noch mehr verdienen; die ersten zwei Monatslöhne sollten gar schon vor Antritt der Reise ausbezahlt werden. In Niederländisch-Indien sollte neben der Auszahlung eines nochmals höheren Lohnes eine Wohnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden und die Spesen für ein Pferd inbegriffen sein. Die Rückreise in die Niederlande würde ebenfalls bezahlt sein und mit Ende der Dienstzeit wurde nochmals eine Gratifikation in Aussicht gestellt. Für den Fall einer Invalidität aufgrund einer im Dienst erlittenen Verwundung würde die niederländische Regierung dem Betroffenen eine lebenslange Pension ausbezahlen.³⁷⁶

Nach Abklärungen des Militärdepartements,³⁷⁷ unter Berücksichtigung der Meinung³⁷⁸ des Oberfeldarztes Adolf Ziegler³⁷⁹ und gestützt auf einen Bericht des Justiz- und Polizeidepartements, beschloss der Bundesrat, dem niederländischen Generalkonsulat bejahend zu antworten. Gemäss Justiz- und Polizeidepartement handle es

³⁷⁵ Dept. von Kolonien, Königreich der Niederlande, [undatiert], BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁷⁶ Ebd.

³⁷⁷ Militärdepartement, Bundesrath, [Bern] 01.03.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁷⁸ Ziegler, Adolf, An das Schweizerische Militärdepartement, Bern 27.02.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁷⁹ Militärdepartement, Offizieretat 1878, S. 2.

sich bei der KNIL um eine Nationaltruppe, weshalb Art. 1 BG 1859 hier nicht zutraf. Der Bundesrat hatte sich in seinen Beratungen nur die Frage gestellt, ob die Publikation des niederländischen Inserates nicht gegen Art. 3 BG 1859 verstosse, welcher die Werbung für fremde Dienste auf schweizerischem Gebiet verbot. Er konnte sich aber auf die Meinung einigen, eine derartige Publikation sei nicht als Werbung einzustufen.³⁸⁰

Nach der Veröffentlichung des Aufrufes ersuchten vier Ärzte den Bundesrat um die nötige Bewilligung. Konrad Kläsi aus dem glarnerischen Niederurnen machte geltend, er wolle während seiner Dienstzeit in Niederländisch-Indien naturwissenschaftliche Studien durchführen.³⁸¹ Georg Glaser aus Münchenbuchsee bei Bern machte zwar eine entsprechende Eingabe, wollte aber nur dann von einer allfälligen Bewilligung Gebrauch machen, falls er sich durch „bevorstehend ungünstige finanzielle Verhältnisse“ dadurch gezwungen sehe.³⁸² Heinrich Erni aus Wallisellen machte keine näheren Angaben³⁸³ und Arnold Günther aus Zürich führte persönliche Gründe an.³⁸⁴ Alle vier Gesuche wurden vom Bundesrat umgehend bewilligt.³⁸⁵

³⁸⁰ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 26.04.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁸¹ Kläsi, Konrad, An Herrn Bundespräsident Dr. Hammer, Niederurnen 23.05.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁸² Glaser, Georg, An den Herrn Bundespräsidenten zu Händen des hohen Bundesrathes in Bern, Münchenbuchsee 29.05.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁸³ Erni, Heinrich, Eintritt in die Niederländische Colonialarmee, Paris 25.07.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁸⁴ Günther, Arnold, Hoher schweiz. Bundesrath, Zürich 20.02.1880, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁸⁵ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 27.05.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880"; Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 06.06.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880";

Die Anfrage der niederländischen Regierung war Ausdruck für den Personalmangel, mit dem die niederländischen Kolonialtruppen im Zusammenhang mit den islamischen Unabhängigkeitsbestrebungen in der Provinz Aceh ab 1873 zu kämpfen hatten³⁸⁶ und der nach Ausbruch des Aceh-Krieges 1878³⁸⁷ akut wurde. Interessanterweise machten sich die Bundesbehörden bei der Behandlung dieser Anfrage kaum Gedanken darüber, ob die KNIL zu den Nationaltruppen der Niederlande gehörte oder nicht, obwohl sich diese hauptsächlich aus Ausländern zusammensetzte, nicht zu den niederländischen Landstreitkräften gehörte und statt dem Kriegsministerium dem Kolonialministerium unterstellt war.³⁸⁸ So war der Bundesrat denn auch bereit, in der Schweizer Armee eingeteilten Sanitätsoffizieren den Dienst in Niederländisch-Indien zu erlauben.

Infanterie-Leutnant Albert Seelhofer aus Gysenstein³⁸⁹ bat den Bundesrat im Oktober 1880, ihn zum Eintritt in die „niederländische Armee in Indien“ zu ermächtigen. Er sei arbeitslos geworden infolge seines Militärdienstes und wolle nun in fremden Diensten treten, um sich militärisch „grundsätzlich auszubilden“. Er sehe sich zu diesem Schritt gezwungen, denn in dieser „geschäftlosen“ Zeit werde er nur schwer eine andere lukrative Stelle finden.³⁹⁰ Militärdepartements-Vorsteher Hertenstein berief sich bei seinem Antrag an den Bundesrat zwar nicht ausdrücklich auf BG 1859, empfahl jedoch die Bewilligung des Gesuches, da die „niederländische Colonialar-

Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 28.07.1879, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880";

Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 23.02.1880, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁸⁶ Teitler, Gerke, *The mixed company*, in: Hack, Karl, Rettig, Tobias (Hg.), *Colonial Armies in Southeast Asia*, London 2006, S. 154-168, hier S. 158.

³⁸⁷ Lademacher, Horst, *Die Niederlande. Politische Kultur zwischen Individualität und Anpassung*, Berlin 1993, S. 512.

³⁸⁸ Skinner, John, *The Netherlands*, in: Keegan, John (Hg.), *World Armies*, London 1979, S. 492-500, hier S. 495.

³⁸⁹ Heute Teil der Gemeinde Konolfingen.

³⁹⁰ Seelhofer, Albert, Schweiz. Bundesrath, Bern 02.10.1880, BAR E27/5748.

mee [sic] in Indien“ eine nationale Truppe sei.³⁹¹ Der Bundesrat bestätigte diese Ansicht und fügte an, gemäss einer früheren Mitteilung des niederländischen Generalkonsulats handle es sich hier tatsächlich um eine nationale Armee, weshalb schon früher gestellte Gesuche entsprechend behandelt worden seien. Er änderte deshalb den Antrag des Militärdepartements ab und erwiderte Seelhofer, eine Bewilligung sei nicht erforderlich, da das Gesetz den Eintritt in eine nationale Armee nicht untersage. Gleichzeitig forderte er das Militärdepartement auf, analoge Gesuche künftig im gleichen Sinne selber zu beantworten.³⁹²

Ende August 1880 hatte die niederländische Regierung den Bundesrat durch das Generalkonsulat wissen lassen, dass ab sofort keine Ausländer mehr als Sanitätsoffiziere in die Königlich Niederländisch Indischen Armee aufgenommen würden und hatte diese Mitteilung mit der Anfrage verbunden, ob in der Schweizer Presse entsprechend informiert werden könne.³⁹³ Der Bundesrat war jedoch der Ansicht gewesen, eine derartige Bekanntmachung sei überflüssig, zumal die Anzahl Bewerber bis dahin „nicht bedeutend“ gewesen sei.³⁹⁴ Durch dieses Versäumnis hatten sich die Bundesbehörden nun fünf Jahre später wieder mit einem entsprechenden Gesuch zu beschäftigen: Oberleutnant und Assistenzarzt Fridolin Leuzinger wollte sich fünf Jahre beurlauben lassen, um in der KNIL dienen zu können. Der mit der Behandlung dieses Gesuches betraute Oberfeldarzt Adolf Ziegler³⁹⁵ war mit dem Versuch, Leuzinger von seinem Vorhaben abzubringen, gescheitert. Er sah daher keinen Grund, Leuzinger die gewünschte Bewilligung nicht zu erteilen, welche anderen zuvor erteilt wor-

³⁹¹ Hertenstein, Wilhelm Friedrich, Das schweizerische Militärdepartement an den schweizerischen Bundesrath, Bern 18.10.1880, BAR E27/5748.

³⁹² Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 26.10.1880, BAR E27/5748.

³⁹³ Consul général des Pays-Bas en Suisse, A Son Excellence Monsieur le Président de la Confédération suisse à Berne, [Bern] 30.08.1880, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁹⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 03.09.1880, BAR E27/5748, Dossier "Eintritt von schweiz. Aerzten in die niederl. Kolonialarmee (Oblt. Kläsi, Oblt. G. Glaser, Oblt. H. Erni, Oblt. A. Günther) 1879-1880".

³⁹⁵ Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 15. April 1885, Bern 1885, S. 7.

den war. Aus diesem Grund beantragte er beim Militärdepartement, Leuzinger den ersuchten Urlaub zu gewähren.³⁹⁶ Das Militärdepartement folgte dem Antrag Zieglers und erteilte Leuzinger die Bewilligung zum Eintritt in die „niederländische Armee“.³⁹⁷ Es folgte damit zwar der Anweisung des Bundesrates, solche Gesuche nun selbst zu behandeln. Die Tatsache, dass in die KNIL gar keine ausländischen Sanitätsoffiziere mehr aufgenommen wurden, ging dabei aber vergessen.

3.10 K. u. k. österreich-ungarische Armee und Kriegsmarine

Anfangs Dezember 1862 überwies der Staatsrat des Kantons Fribourg dem Bundesrat ein Gesuch des erst achtzehnjährigen Auguste Marie Aimé Gendre aus Fribourg, welcher derzeit in Triest als Lehrer tätig war und nun in die österreichische Armee einzutreten wünschte. Gendre fühle sich zum Militärdienst berufen und habe eine Vorliebe für die Artillerie. Abklärungen beim österreichischen Generalinspekteur der Artillerie hätten ergeben, dass für den Eintritt in die österreichische Armee eine offizielle Erlaubnis der schweizerischen Behörden oder eine Entlassungsurkunde der Schweizer Armee vorgelegt werden müsse.³⁹⁸ Auf Antrag³⁹⁹ des Militärdepartement-Vorstehers Fornerod teilte der Bundesrat der Kantonsregierung in Fribourg mit, er habe gegen diesen Eintritt nichts einzuwenden. Der Staatsrat solle Gendre daher die gewünschte Ermächtigung ausstellen, falls er selbst keine Bedenken in dieser Sache habe. Die Bundesbehörden gingen also nicht auf die Gesetzeslage ein, obwohl BG 1859 erst drei Jahre zuvor in Kraft getreten war.⁴⁰⁰

Das änderte sich sieben Jahre später. Fritz Robert Theurer, ursprünglich aus La Chaux-de-Fonds und nun in Karlsruhe wohnhaft, gelangte anfangs Juni 1869 durch

³⁹⁶ Ziegler, Adolf, An das eidg. Militärdepartement, Bern 28.12.1885, BAR E27/5748.

³⁹⁷ Militärdepartement, Bewilligung erteilen, [Bern] 29.12.1885, BAR E27/5748.

³⁹⁸ Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Au Conseil fédéral Suisse à Berne, Fribourg 05.12.1862, BAR E27/5749.

³⁹⁹ Fornerod, Constant, Antrag, [Bern] 12.12.1862, BAR E27/5749.

⁴⁰⁰ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 12.12.1862, BAR E27/5749.

seinen Anwalt an Bundeskanzler Schiess⁴⁰¹ und bat um „unbedingte Erlaubnis der Schweiz zum Eintritt in den österreichischen Dienst“.⁴⁰² Auf Antrag des Militärdepartements⁴⁰³ erwiderte der Bundesrat, dass das BG 1859 den Eintritt in die Nationaltruppen eines auswärtigen Staates nicht verbiete und somit eine bundesrätliche Bewilligung nicht erforderlich sei. Er stufte die österreichische Armee damit erstmals als Nationaltruppe und den Eintritt in selbige als nicht bewilligungspflichtig ein.⁴⁰⁴

In gleicher Weise antwortete der Bundesrat auf ein analoges Gesuch von Konrad Jakob Thomas Hold im Dezember 1872.⁴⁰⁵ Dagegen wurde Alexander Grand im März 1873 ermächtigt, in das „Landesheer des österreich. Kaiserstaates“ zu treten und dort Militärdienst zu leisten;⁴⁰⁶ sein Gesuch wurde also nicht als überflüssig zurückgewiesen. Nicht ausdrücklich auf BG 1859 ging der Bundesrat jedoch bei der Bewilligung des Gesuches Gottfried von Rodts im Februar 1876 ein.⁴⁰⁷

1876 hegte Karl Oppliger aus Basel den Wunsch, in das „stehende österreichische Heer“ einzutreten und deshalb stellte Vater Oppliger anfangs November dem Bundesrat ein entsprechendes Gesuch. Er gab an, gemäss Gesetz hätten Schweizer, wenn sie in fremde Militärdienste treten wollten, die Erlaubnis der Bundesregierung einzuholen. Sein Sohn befinde sich bereits in Slawonien und habe die Möglichkeit, als Kadett in das 39. ungarische Infanterieregiment einzutreten. Zu diesem Schritt fehle nur noch die Einreichung der nötigen Papiere, darunter eine vorbehaltlose Einwilligung seiner Landesregierung. Im Namen seines Sohnes ersuchte Vater Oppliger den

⁴⁰¹ Fuchs, Thomas, Schiess, Johann Ulrich, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 09.07.2010, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4158.php>.

⁴⁰² Cuhe, J., Monsieur Schiess, Chancelier de la Confédération Suisse, La Chaux-de-Fonds 01.06.1869, BAR E27/5749.

⁴⁰³ Militärdepartement, Antrag an den Bundesrath, [Bern ca. 03.06.1869], BAR E27/5749.

⁴⁰⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 04.06.1869, BAR E27/5749. Seltsamerweise erwähnte der Bundesrat, eine Bewilligung sei hier auch deshalb nicht nötig, weil der Gesuchsteller nicht zum eidgenössischen Stab gehöre.

⁴⁰⁵ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 19.12.1872, BAR E27/5749

⁴⁰⁶ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 28.03.1873, BAR E27/5749.

⁴⁰⁷ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 11.02.1876, BAR E27/5749.

Bundesrat nun um Erteilung einer solchen Bewilligung. Karl wolle „fern von jugendlichem Leichtsin“ eine höhere militärische Ausbildung erreichen, indem er seine Kenntnisse auf militärischem Gebiet vervollkomme und das bereits Erlernete vertiefe. Er habe auch die Absicht, seinem Vaterland dereinst nützlich zu sein.⁴⁰⁸ Vater Oppliger schien BG 1859 also zu kennen, auch wenn er es nicht ganz korrekt auslegte. Der Bundesrat folgte nun einem Antrag des Militärdepartements und erteilte die Bewilligung zum Eintritt Karls in die österreichische Armee, da diese eine nationale sei.⁴⁰⁹

Ein knappes Jahr später, im August 1877, meldete sich Vater Oppliger erneut beim Bundesrat. Karls Aufnahme in das österreichische Heer habe stattgefunden, wo dieser seither im k. k. Infanterieregiment Graf Coronini in Budapest „zu bester Zufriedenheit seiner Oberen“ Rekruten- und Soldatendienste geleistet habe. Er wolle nun die Kadettenschule absolvieren, wofür es erneut einer schriftlichen, „ohne jeden Vorbehalt gegebene“ Bewilligung der heimatlichen Regierung zum Eintritt in das k. k. Heer bedürfe und er den Bundesrat deshalb um die Ausstellung eines solchen Aktenstückes bitte.⁴¹⁰ Der Bundesrat erteilte Oppliger auf Antrag des Militärdepartements auch diese Bewilligung. Falls es an ihm sei, Oppligers Eintritt in die k. k. Kadettenschule zu erlauben, dann tue er dies. In seiner Begründung berief sich der Bundesrat jedoch nur auf die schon erteilte Bewilligung vom Vorjahr und erwähnte BG 1859 nicht mehr.⁴¹¹

Ebenfalls schon im Ausland befand sich Arthur Lutz, als er im April 1877 vom Bundesrat die Autorisierung zum Eintritt ins österreichische Heer verlangte; im Gegensatz zu Oppliger war Lutz' Entschluss aber aus finanzieller Not heraus gereift. Er habe in der Schweiz die schulische Ausbildung erhalten, bevor er als Zwanzigjähri-

⁴⁰⁸ Oppliger, A. R., Hochgeachteter Herr Bundespräsident, Basel 01.11.1876, BAR E27/5749.

⁴⁰⁹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 03.11.1876, BAR E27/5749.

⁴¹⁰ Oppliger, A. R., Hochgeachteter Herr Bundespräsident, Basel 14.08.1877, BAR E27/5749.

⁴¹¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 17.08.1877, BAR E27/5749.

ger nach Ungarisch Altenburg⁴¹² ausgewandert sei. In Ungarn habe er als „Wirtschaftsadjunct“ [sic] gearbeitet, seine Stelle aber kündigen müssen, nachdem er „durch fremdes Verschulden“ angeklagt worden sei. Nach neunmonatiger Untersuchungshaft und anschließender Arbeitslosigkeit sei er nun seit insgesamt zwanzig Monate ohne Einkommen und seine gesamten Ersparnisse aufgebraucht. Einige Freunde hätten ihm daher geraten, in die dortigen militärischen Dienste zu treten, da er dank vorzüglicher Leistungen und vielfältiger Kenntnisse sofort in die Vorbereitungsschule eintreten könne. Nach nur zwei Jahren würde er die Militärschule als Offizier verlassen können, da Prüfungen für ihn „ein Leichtes“ seien. Zudem habe er sehr gute Zeugnisse und zweifle deshalb nicht daran, in seiner militärischen Karriere schnell vorwärts zu kommen. Zum Eintritt in diese Schule brauche es aber nicht nur die Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers, sondern auch diejenige der schweizerischen Behörden.⁴¹³ Auf Antrag des Militärdepartements bewilligte der Bundesrat das Gesuch; da es sich um den Dienst in einem nationalen Heer handle, könne die gewünschte Bewilligung erteilt und dem Gesuchsteller durch die Bundeskanzlei übermittelt werden.⁴¹⁴

Im November desselben Jahres beabsichtigte Ernst Zekeli aus Lütisburg im Toggenburg, als Kadett in die k. k. österreichische Armee einzutreten. Er benötigte dazu die Erlaubnis der heimatlichen Landesregierung, weshalb er sein Begehren an das Militärdepartement des Kantons St. Gallen richtete. Den Kantonsbehörden war bewusst, dass die Bestimmungen des BG 1859 nicht zuträfen; trotzdem leiteten sie das Gesuch an die Bundesbehörden weiter, zumal Zekeli zu diesem Zeitpunkt neunzehn Jahre alt und somit dienstpflchtig war.⁴¹⁵

Das Militärdepartement beantragte dem Bundesrat, Zekelis Gesuch zu bewilligen. In seiner Begründung fügte es an, Zekeli wolle in österreichische Dienste treten, um

⁴¹² Heutiges Mosonmagyaróvár.

⁴¹³ Lutz, Arthur, Verehrtester Herr Praesident, Letenye 06.04.1877, BAR E27/5749.

⁴¹⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 11.04.1877, BAR E27/5749.

⁴¹⁵ Militärdepartement St. Gallen, Das Militär-Departement des Kantons St. Gallen an das schweizerische Militärdepartement, St. Gallen 12.11.1877, BAR E27/5749.

später militärisch Karriere zu machen. Im vorliegenden Fall handle es sich um den Eintritt in eine nationale Armee, weshalb seinem Vorhaben kein gesetzliches Hindernis im Weg stehe.⁴¹⁶ Der Bundesrat folgte diesem Argument und bewilligte Zekeli den Eintritt in die österreichische Armee, ohne weitere Angaben bezüglich Gesetzeslage zu machen.⁴¹⁷ Auch über die Ausstellung einer offiziellen Bescheinigung hielt er nichts fest, sondern informierte lediglich die kantonalen Behörden in St. Gallen über seinen Entscheid.⁴¹⁸

Im folgenden Jahr hatten sich die Bundesbehörden gleich mit vier Gesuchen um Bewilligung des Eintritts ins österreichische Heer zu beschäftigen. Jacob Meuli aus Chur gab keinen besonderen Grund für sein Vorhaben an, bat aber um einen von der österreichischen Militärkanzlei geforderten „Bewilligungsschein“ der eidgenössischen Behörden.⁴¹⁹ Auf Antrag des Militärdepartements, in dem auf BG 1859 eingegangen wurde,⁴²⁰ bewilligte der Bundesrat Meulis Gesuch⁴²¹ und stellte ihm den Entscheid wie von ihm gewünscht schriftlich zu.⁴²²

„Plötzlich eingetretener Familienverhältnisse wegen“ ersuchte Artillerieleutnant Carl Degen aus Basel Ende August Bundesrat Scherer um die Bewilligung zum Eintritt in die österreichische Armee. Er sehe sich gezwungen, sich eine neue Existenzgrundlage zu suchen, was für ihn als Kaufmann in seiner jetzigen Branche und der derzeitigen Wirtschaftslage unmöglich sei. Zudem habe er schon immer den Drang verspürt, sich militärisch weiter ausbilden zu lassen.⁴²³ Der zum Bericht eingeladene Waffenchef der Artillerie Hans Herzog⁴²⁴, welcher im Deutsch-Französischen Krieg 1870-71

⁴¹⁶ Militärdepartement, Das schweizerische Militärdepartement an den hohen Schweizerischen Bundesrath in Bern, Bern 13.11.1877, BAR E27/5949.

⁴¹⁷ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 16.11.1877, BAR E27/5749.

⁴¹⁸ Militärdepartement, St. Gallen, [Bern] 28.11.1877, BAR E27/5749.

⁴¹⁹ Meuli, Jacob, Wohllobliches Eidgenössisches Militärdepartement, Chur 11.08.1878, BAR E27/5749.

⁴²⁰ Militärdepartement, Bundesrath, [Bern] 13.08.1878, BAR E27/5749.

⁴²¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 19.08.1878, BAR E27/5749.

⁴²² Bundesrat, Jacob Meuli in Chur, [Bern] 22.08.1878, BAR E27/5749.

⁴²³ Degen, Carl, Herrn Bundesrath Scherer, Vorsteher des Militär Departementes, Basel 31.08.1878, BAR E27/5749.

⁴²⁴ Militärdepartement, Offizieretat 1878, S. 2.

Oberbefehlshaber der Schweizer Armee gewesen war,⁴²⁵ beantragte die Bewilligung des Gesuches in Anbetracht dessen, dass eine Mobilmachung der Schweizer Armee derzeit unwahrscheinlich erscheine und die militärische Weiterbildung von Schweizer Offizieren nur nützlich sein könne.⁴²⁶ Auf Antrag des Militärdepartements⁴²⁷ bewilligte der Bundesrat schliesslich das Gesuch, ohne jedoch auf die Gesetzeslage einzugehen.⁴²⁸

Explizit auf BG 1859 ging der Bundesrat zwei Monate später bei der Genehmigung der Eingabe von Rechtsstudent Gustav von Zollikofer aus St. Gallen ein.⁴²⁹ Von Zollikofer hatte in seiner Eingabe betont, sich in Zukunft dem Studium der Militärwissenschaften widmen zu wollen. Er hatte deshalb den Bundesrat gebeten, ihm einen mindestens vierjährigen Aufenthalt in der österreichischen Armee zu gestatten.⁴³⁰ Militärdepartements-Vorsteher Scherer hatte darauf in seinem Antrag an den Bundesrat hervorgehoben, dass es sich bei der österreichischen Armee um eine nationale handle und er daher von Zollikofer den Eintritt in selbige ohne weiteres bewilligen könne.⁴³¹

Nicht ganz so reibungslos konnte das Bewilligungsverfahren im Fall John Oettlis im Dezember 1878 durchgeführt werden. Oettli, Trainsoldat aus St. Gallen, war in seinem Schreiben vage geblieben und hatte nur den Wunsch geäussert, sich der militärischen Karriere widmen und deshalb für einige Jahre in fremde Dienste eintreten zu wollen. Später würde er dann als tüchtiger Wehrmann seinem „lieben Vaterlande“ von Nutzen sein.⁴³² Dem Militärdepartement war dies zu wenig präzise und es liess

⁴²⁵ Senn, Hans, Herzog, Hans, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 13.12.2007, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23779.php>.

⁴²⁶ Herzog, Hans, Eidg. Militärdepartement, Aarau 06.09.1878, BAR E27/5749.

⁴²⁷ Militärdepartement, Bundesrath, [Bern] 07.09.1878, BAR E27/5749.

⁴²⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 10.09.1878, BAR E27/5749.

⁴²⁹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 12.11.1878, BAR E27/5749.

⁴³⁰ Zollikofer, Gustav von, Hochgeachteter Herr Oberst, St. Gallen 09.11.1878, BAR E27/5749.

⁴³¹ Scherer, Johann Jakob, Das schweizerische Militärdepartement an den hohen Schweizerischen Bundesrath, Bern 11.11.1878, BAR E27/5749.

⁴³² Oettli, John, Eidgenössisches Kriegsdepartement, St. Gallen 07.12.1878, BAR E27/5749.

deshalb durch die Bundeskanzlei bei Oettli nachfragen, in welche Armee und in welcher Eigenschaft er eintreten wolle.⁴³³ Oettli antwortete gleich mit zwei Briefen: Er möchte nach Österreich gehen, um dort eine Offiziersschule zu absolvieren.⁴³⁴ Eigentlich habe er dieses Jahr die Offiziersschule in der Schweiz besuchen wollen, sei aber durch einen am eidgenössischen Turnfest erlittenen Rippenbruch daran gehindert worden.⁴³⁵ Das Militärdepartement sah sich nun in der Lage, die Bewilligung dieses Gesuches zu beantragen, da es sich bei der österreichischen Armee um eine nationale handle.⁴³⁶ Der Bundesrat hielt danach fest, dass das BG 1859 in diesem Fall keine Anwendung finde und beschloss daher, dem Begehren Oettlis zu entsprechen.⁴³⁷

Ende März 1879 traf in der Bundeskanzlei das Gesuch um die vorbehaltlose Bewilligung des Eintritts in die österreichische Armee vom Berner Grossrat L. von Wattenwyl ein, welches er im Namen seines neunzehnjährigen Neffen Albert Januarius von Wattenwyl verfasst hatte. Alberts Vater habe während zwanzig Jahren als Offizier in der k. k. österreichischen Armee gedient und lebe nun als pensionierter Major mit seiner Familie in Troppau⁴³⁸ in Österreichisch-Schlesien. Der Entschluss Alberts, mit Einwilligung seiner Eltern in die österreichische Armee einzutreten, sei nicht nur durch die berufliche Vergangenheit seines Vaters gereift, sondern auch durch den Umstand, dass er sein gesamtes Leben in Österreich verbracht habe und seine Mutter Österreicherin sei.⁴³⁹ Das Militärdepartement beantragte, von Wattenwyls Gesuch zu entsprechen, da es sich im vorliegenden Fall um eine nationale Armee handle.⁴⁴⁰ Der Bundesrat hielt deshalb fest, dass hier das BG 1859 keine Anwendung finde, deshalb

⁴³³ Bundeskanzlei, John Oettli, [Bern] 09.12.1878, BAR E27/5749.

⁴³⁴ Oettli, John, An das eidgenössische Militär-Departement, St. Gallen 14.12.1878, BAR E27/5749.

⁴³⁵ Oettli, John, Eidgenössisches Militärdepartement, [St. Gallen ca. 19.12.1878], BAR E27/5749.

⁴³⁶ Militärdepartement, B. Rath, [Bern] 20.12.1878, BAR E27/5749.

⁴³⁷ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 23.12.1878, BAR E27/5749.

⁴³⁸ Heutiges Opava in Tschechien.

⁴³⁹ Wattenwyl, L. von, An die Bundeskanzlei der schweiz. Eidgenossenschaft in Bern, Rubigen 29.03.1879, BAR E27/5749.

⁴⁴⁰ Welti, Emil, Das schweizerische Militärdepartement an den schweizerischen Bundesrath, [Bern ca. 31.03.1879], BAR E27/5749.

der Eintritt Albert von Wattenwyls in die österreichische Armee gestattet sei⁴⁴¹ und stellte die gewünschte Bescheinigung aus.⁴⁴²

In den folgenden beiden Jahren hielt der Bundesrat diese Praxis bei und entschied in drei weiteren Fällen analog, da es sich bei der österreichischen Armee seiner Ansicht nach um eine nationale handle. Fernand du Bois aus Neuchâtel wurde der Eintritt ebenso erlaubt⁴⁴³ wie Karl Bürcher aus Brig⁴⁴⁴ und Adolf Albertini aus Chur, dessen Vater Ulysses Oberst der österreichischen Armee gewesen war.⁴⁴⁵

Conrad Adolf Lutz, ein Neffe von Bundesrat Wilhelm Matthias Näff⁴⁴⁶, war zwanzig Jahre zuvor aus dem St. Gallischen Rheineck in die Steiermark ausgewandert, als er im Mai 1887 von den Bundesbehörden die Erlaubnis dafür einholen wollte, seinen knapp vierzehnjährigen Sohn Robert Eduard Lutz in die k. u. k. Marine-Akademie in Fiume schicken zu dürfen und ihn eventuell später in die k. u. k. Kriegsmarine eintreten zu lassen.⁴⁴⁷ Vater Lutz schaltete zu diesem Zweck die schweizerische Gesandtschaft in Wien ein und diese wiederum stellte die nötigen Erkundigungen beim k. u. k. Ministerium des Äussern an. Wie sich nun herausstellte, war eine der Bedingungen zur Aufnahme eines Ausländers in besagte Akademie die Einreichung einer Bescheinigung, welche die Zustimmung der heimatlichen Behörden bezeugte. Die schweizerische Gesandtschaft in Wien bat deshalb den Bundesrat, Lutz ein solches Dokument auszustellen.⁴⁴⁸

⁴⁴¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 04.04.1879, BAR E27/5749.

⁴⁴² Militärdepartement, Herrn L. v. Wattenwyl von Rubigen, [Bern] 07.04.1879, BAR E27/5749.

⁴⁴³ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 17.06.1880, BAR E27/5759.

⁴⁴⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 31.08.1880, BAR E27/5749.

⁴⁴⁵ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 09.05.1881, BAR E27/5749.

⁴⁴⁶ App, Rolf, Wilhelm Matthias Näff (1802-1881), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 138-142.

⁴⁴⁷ Lutz, Conrad Adolf, Hoher Bundesrath, Unterkötting bei Cilli 10.05.1887, BAR E27/5749.

⁴⁴⁸ Die schweizerische Gesandtschaft in Wien, An den Schweizerischen Bundesrath, Wien 12.05.1887, BAR E27/5749.

Ungewöhnlicherweise wurde diese Anfrage an das Justiz- und Polizeidepartement zur Bearbeitung delegiert. Dieses beantragte, Vater Lutz negativen Bescheid zu geben. Der Bundesrat sei nicht im Stande, eine ausdrückliche Bewilligung zum Eintritt seines Sohnes in die k. u. k. Marine zu geben und vom Standpunkt der Schweiz sei eine solche auch gar nicht erforderlich. Im Übrigen müsse der Bundesrat darauf aufmerksam machen, dass es nicht zu den Aufgaben der Gesandtschaft gehören könne, solche Gesuche an die k. u. k. Behörden zu vermitteln.⁴⁴⁹ Bundespräsident Droz genehmigte diesen Antrag mittels Präsidialverfügung,⁴⁵⁰ worauf die Gesandtschaft in Wien entsprechend informiert und gemassregelt wurde.⁴⁵¹

Die Rechtfertigung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien folgte postwendend. In diesem Fall handle es sich um eine Bewilligung des Kaisers, von welcher die Aufnahme eines Ausländers in die Marine-Akademie ausschliesslich abhängen. Diese Bewilligung könne nur durch Vertreter des Staates, welchem der Gesuchsteller angehöre, und durch Vermittlung des Ministeriums des Äusseren eingeholt werden. Wenn nun in solchen Fällen der Gesandtschaft verboten werde, sich für einen Schweizer einzusetzen, so werde dessen Vorhaben von vornherein verunmöglicht. Eingaben, welche von Ausländern unter Umgehung ihrer Gesandtschaft direkt an den Kaiser gestellt würden, fänden nämlich keinerlei Berücksichtigung.⁴⁵² Durch Präsidialverfügung genehmigte Vizepräsident des Bundesrates Hertenstein einen Antrag des Justiz- und Polizeidepartements, durch welchen dieses die Kenntnisnahme und das anschliessende zu den Akten legen des Schreibens vorgeschlagen hatte. Der Bundesrat kam also nicht mehr auf seinen ursprünglich gefällten Entscheid zurück und schloss den Fall so ab.⁴⁵³

Reibungslos lief das Verfahren im Fall des Stickers Adolf Graf aus Herisau im November 1893 ab. In einer Eingabe erklärte er dem Bundesrat, für seinen beabsichtig-

⁴⁴⁹ Justiz- und Polizeidepartement, Antrag, Bern 17.05.1887, BAR E27/5749.

⁴⁵⁰ Droz, Numa, Präsidialverfügung, [Bern] 17.05.1887, BAR E27/5749.

⁴⁵¹ Bundesrat, Wien, Gesandtschaft, [Bern] 18.05.1887, BAR E27/5749.

⁴⁵² Die schweizerische Gesandtschaft in Wien, An den Schweizerischen Bundesrath, Wien 24.05.1887, BAR E27/5749.

⁴⁵³ Justiz- und Polizeidepartement, Antrag, [Bern] 06.08.1887, BAR E27/5749.

ten Eintritt in die österreich-ungarische Kriegsmarine sei laut Art. 149 der Wehrvorschriften die unbedingte Erlaubnis der heimatlichen Behörde notwendig. Er bat deshalb den Bundesrat, ihm die Erlaubnis auszustellen, da er eine solche an die Marine-Sektion in Wien senden müsse. Auf die Gesetzeslage in der Schweiz oder seine Beweggründe für sein Vorhaben ging er nicht ein.⁴⁵⁴ Der Bundesrat berief sich auf Art. 1 BG 1859, betrachtete die österreich-ungarische Kriegsmarine als Nationaltruppe und bewilligte Graf den Eintritt in selbige.⁴⁵⁵

Ebenfalls in die k. u. k. österreich-ungarische Kriegsmarine eintreten wollte der zwanzigjährige Philipp August Weydman, welcher im niederösterreichischen Baden bei Wien wohnte, ursprünglich aber aus St. Gallen stammte. In seinem Gesuch an das Militärdepartement des Kantons St. Gallen hatte er angegeben, er wolle den „Marinedienst“ als Beruf wählen. Das Militärdepartement St. Gallen leitete diese Anfrage nun ans Militärdepartement in Bern zur Behandlung weiter.⁴⁵⁶ Dieses war der Ansicht, die Truppen der österreich-ungarischen Kriegsmarine seien als Nationaltruppe im Sinne des Art. 1 BG 1859 zu betrachten und beantragte dem Bundesrat, Weydman die Erlaubnis zum Eintritt zu erteilen.⁴⁵⁷ Dieser bestätigte darauf diese Haltung und bewilligte das Gesuch.⁴⁵⁸

Ausserdem erbat im Juli 1895 Karl Leutenegger, welcher in Linz in Oberösterreich wohnte, die Erlaubnis zum „Matrosendienst“ in der k. u. k. österreich-ungarischen Marine.⁴⁵⁹ Das Militärdepartement hielt auch hier fest, dass eine behördliche Einwilligung zum Eintritt in die k. u. k. österreichische Marine nicht erforderlich sei,⁴⁶⁰ was

⁴⁵⁴ Graf, Adolf, An den h. Bundesrat, Herisau 05.11.1893, BAR E27/5749.

⁴⁵⁵ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 10.11.1893, BAR E27/5749.

⁴⁵⁶ Militärdepartement des Kantons St. Gallen, Schweiz. Militärdepartement, St. Gallen 01.03.1895, BAR E27/5749.

⁴⁵⁷ Militärdepartement, Philipp Aug. Weydman, Eintritt in die oester.-ungar. Kriegsmarine, [Bern] 02.03.1895, BAR E27/5749.

⁴⁵⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 08.03.1895, BAR E27/5749.

⁴⁵⁹ Leutenegger, Karl, Gesuch, Kleinmünchen 30.07.1895, BAR E27/5749.

⁴⁶⁰ Militärdepartement, Karl Leutenegger, Eintritt in die oesterreichische Marine, [Bern] 01.08.1895, BAR E27/5749.

der Bundesrat bestätigte und keine Einwände gegen Leuteneggers Vorhaben erhob.⁴⁶¹

Ein wenig anders argumentierte das Militärdepartement im Mai desselben Jahres. Eduard von Ernst-Marcuard hatte für seinen Sohn Ferdinand von Ernst die Genehmigung erbeten, in die k. u. k. Artillerie-Kadettenschule eintreten zu dürfen. Ferdinand sei achtzehnjährig, lebe seit drei Jahren in Österreich und habe sich für den Militärberuf entschieden. Dazu würde er nach erfolgreichem Abschluss der Artillerieschule gerne in das k. u. k. Heer eintreten.⁴⁶² In seinem Antrag an den Bundesrat folgte das Militärdepartement nun, dass zum Eintritt in eine nationale Armee gemäss Art. 1 BG 1859 keine bundesrätliche Bewilligung erforderlich zu sein scheine.⁴⁶³ Der Bundesrat übernahm diese Gesetzesauslegung und beschloss, dass die gewünschte Bewilligung von Ernsts Gesuch zwar nicht nötig sei, dass er aber gegen den Eintritt von Ernsts Sohn in die k. u. k. österreich-ungarische Armee keine „Einrede“ erhebe. Die zuständigen Bundesbehörden bestätigten somit die Legalität des Eintritts in die österreich-ungarische Armee gemäss Art. 1 BG 1859, führten aber in ihren Ausführungen neu die Passage ein, dass aus diesem Artikel *hervorzugehen scheine*, dass der Eintritt in eine nationale Armee nicht bewilligungspflichtig sei.⁴⁶⁴

Der siebzehnjährige Gymnasialschüler Gottfried Jenny, der zwar in Innsbruck geboren war, durch Abstammung väterlicherseits aber die schweizerische Staatsbürgerschaft innehatte, wollte 1906 die k. u. k. österreichische Infanterie-Kadettenschule besuchen. Da deren Aufnahmestatuten in Art. 8 die schriftliche, vorbehaltlose Bewilligung der heimatlichen Regierung zum Eintritt in das k. u. k. Heer vorsahen, stellte Jennys Vormund ein diesbezügliches Gesuch an den Regierungsrat des Kantons Graubünden. Bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten wie beispiels-

⁴⁶¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 14.08.1895, BAR E27/5749.

⁴⁶² Ernst-Marcuard, Eduard von, Schweizerisches Militärdepartement, Bern 10.05.1895, BAR E27/5749.

⁴⁶³ Militärdepartement, An den schweiz. Bundesrat, Bern 11.05.1895, BAR E27/5749.

⁴⁶⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 15.05.1895, BAR E27/5749.

weise einer Eingabe an den Kaiser seien Jenny und er dem Irrtum unterlegen, eine Erlaubnis der Behörden in der Heimat sei nicht erforderlich. Da die Bewerbungsfrist der Kadettenschule bald ablaufe, solle ihnen die Regierung Graubündens die geforderte Bescheinigung doch möglichst schnell zusenden.⁴⁶⁵

Das Finanz- und Militärdepartement des Kantons Graubünden sah sich nicht befugt, Jenny die ersuchte Genehmigung zu erteilen, und leitete das Bittschreiben seines Vormundes an das Militärdepartement in Bern weiter.⁴⁶⁶ Dieses berief sich auf Art. 1 BG 1859 und empfahl dem Bundesrat, Jennys Vormund zu antworten, Jennys Eintritt in ein nationales Truppenkorps des k. u. k. Heeres stehe von schweizerischer Seite nichts im Weg.⁴⁶⁷ Wie üblich folge der Bundesrat mit seinem Entscheid dem Antrag des Militärdepartements und informierte Jennys Vormund diesbezüglich.⁴⁶⁸

Die letzten überlieferten Akten bezüglich Eintritts in das k. u. k. österreich-ungarische Heer stammen vom Fall des Dr. F. Zollinger aus Zürich. Laut einer Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums habe Zollinger seine Dienste als Chirurg für die Station Temesvar⁴⁶⁹ angeboten und eben jenes Ministerium wäre nun bereit, diese Dienste in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund liess das österreich-ungarische Ministerium des Äussern durch die Gesandtschaft in der Schweiz den Bundesrat im Februar 1915 ersuchen, Zollinger die Erlaubnis dafür zu erteilen.⁴⁷⁰ Wie sich nun herausstellte, hatte Zollinger mehrere Wochen zuvor bei den zuständigen Behörden Urlaub für seinen Einsatz in Temesvar verlangt, die Verhandlungen mit der dortigen Station jedoch kurz darauf abgebrochen. Nach einem Bericht seines Vaters⁴⁷¹ befinde

⁴⁶⁵ Wittier, Christian, An den Regierungsrat des Cantons Graubünden, Innsbruck 02.08.1906, BAR E27/5749.

⁴⁶⁶ Finanz- und Militär-Departement des Kantons Graubünden, An das schweizerische Militärdepartement, Chur 03.08.1906, BAR E27/5749.

⁴⁶⁷ Militärdepartement, Gesuch G. Jeni um Erlaubnis zum Eintritt in die K. u. K. Armee, Bern 06.08.1906, BAR E27/5749.

⁴⁶⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 08.08.1906, BAR E27/5749.

⁴⁶⁹ Heutiges Timișoara in Rumänien.

⁴⁷⁰ K. u. k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in der Schweiz, An den hohen Schweizerischen Bundesrat, Bern 06.02.1915, BAR E27/5749.

⁴⁷¹ Zollinger, Territorialchefarzt Bern, Zürich 08.02.1915, BAR E27/5749.

er sich nun im Barrackenlazarett Bielitz⁴⁷² in Österreichisch-Schlesien und verrichte „ausschliesslich chirurgische Tätigkeit“, obwohl er sich eigentlich dafür entschieden habe, nach Troppau zu gehen.⁴⁷³ Ohne weitere Abklärungen zu treffen und ohne auf die gesetzlichen Umstände einzugehen erteilte der Bundesrat Zollinger die nachträgliche Genehmigung zu seinem Eintritt in österreich-ungarische Dienste und informierte die österreich-ungarische Gesandtschaft über diesen Entscheid.⁴⁷⁴

3.11 Päpstliche Regimenter

Zum Eintritt in die päpstlichen Truppen in Rom ist nur das Gesuch von Leutnant Franz Peyer aus dem luzernischen Willisau überliefert. Er beabsichtigte, in päpstliche Dienste zu treten, und schickte dem Bundesrat im September 1865 sein Offiziersbrevet mit der Bitte um Urlaub. Er habe „Lust am Militärdienste“ und wünsche deshalb, „in fremdem Kriegsdienste“ als Ausbildner tätig zu sein, um später „dem Vaterland zu guten Diensten“ wieder zur Verfügung zu stehen. Es biete sich ihm momentan die Möglichkeit zum Eintritt in die päpstlichen Truppen in Rom; da Schweizern der Eintritt in fremde Dienste aber verboten sei und er kein schlechter Bürger sein wolle, ersuche er den Bundesrat nun um Bewilligung seines Vorhabens. Er habe seit seiner Jugend eine Neigung zum Militärwesen, welche jetzt noch durch familiäre und wirtschaftliche Umstände genährt werde. Seine Finanzprobleme würden es ihm fast zur „Lebensbedingung“ machen, den Militärberuf zu ergreifen, zumal „anderweitige Unternehmungen“ stets fehlgeschlagen seien. Der Tod seines Vaters und damit dessen finanzielle Unterstützung hätten in ihm den Entschluss reifen lassen, seine künftige Existenz in seinem Lieblingsfach, dem Militärwesen, zu suchen. Schliesslich nannte er noch den Wunsch, sich in päpstlichen Diensten militärisch ausbilden zu lassen, damit er nach seiner Rückkehr in die Schweiz dem Vaterland als Instruktor

⁴⁷² Heutiges Bielsko-Biala in Polen.

⁴⁷³ Bohny, Karl, An das schweizerische Militärdepartement, Bern 08.02.1915, BAR E27/5749.

⁴⁷⁴ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, Bern 19.02.1915, BAR E27/5749.

oder einem anderen militärischen Beruf dienen könne. Diese letzte Aussage legt die Vermutung nahe, dass Peyer Kenntnis von Art. 1 BG 1859 hatte.⁴⁷⁵

Das Militärdepartement des Kantons Luzern holte Erkundigungen über Peyer ein und teilte diese dem Militärdepartement in Bern mit. Über die familiären Verhältnisse und über die Persönlichkeit Peyers war nichts Genaues bekannt. Er sei zwar Unteroffizier geworden und nach bestandener Offizierschule vom Regierungsrat zum Leutnant ernannt worden, doch obwohl er eine gewisse Neigung und einen Willen zum Militärwesen zeige, sei bei ihm keine besondere Befähigung auszumachen. Die kantonale Regierung Luzerns hätte deshalb gegen eine Entlassung Peyers aus dem kantonalen Offizierskorps nichts einzuwenden, falls ihm der Bundesrat den Eintritt in fremde Dienste gestatten würde.⁴⁷⁶

Das Militärdepartement hob hervor, gemäss Art. 1 BG 1859 könne der Eintritt in eine Nichtnationaltruppen nur dann bewilligt werden, falls er der weiteren Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens diene. Der „Garnisonsdienst“ in Rom sei aber keineswegs dazu geeignet, Offiziere für das schweizerische Wehrwesen weiterzubilden. Es beantragte deshalb, das Gesuch Peyers abzulehnen.⁴⁷⁷ Der Bundesrat war mit dem Entwurf einer ablehnenden Antwort des Militärdepartements einverstanden und genehmigte ihn.⁴⁷⁸

3.12 Polnische Armee

Ebenfalls nur ein Gesuch zum Eintritt in fremde Dienste ist für die polnische Armee überliefert. Bemerkenswert ist hier die Tatsache, dass sich die Bundesbehörden noch 1929, also zwei Jahre nach Ausserkrafttretens von BG 1859 und somit unter geänderten gesetzlichen Vorzeichen, mit diesem Fall zu beschäftigen hatten. Dragoner-Oberleutnant Arnold Landis hatte im September 1920 dem Militärdepartement ein Ge-

⁴⁷⁵ Peyer, Franz Sales, An den hohen schweizerischen Bundes-Rath in Bern, Willisau 05.09.1865, BAR E27/5741.

⁴⁷⁶ Luzern, Das Militär-Departement des Kantons, an das Militär-Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft, Luzern 09.09.1865, BAR E27/5741.

⁴⁷⁷ Militärdepartement, Antrag an den Bundesrath, [Bern] 10.09.1865, BAR E27/5741.

⁴⁷⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 15.09.1865, BAR E27/5741.

such um Bewilligung seiner Dienstleistung in der polnischen Armee gestellt. Dieses hatte ihm dann mitgeteilt, dass seinem Eintritt in einen nationalen Truppenkörper des polnischen Heeres nichts entgegenstehe und eine besondere Bewilligung seitens der eidgenössischen Behörden nicht notwendig sei. Landis war darauf in die polnische Armee eingetreten und hatte seither dort Dienst geleistet.⁴⁷⁹ Im Juli 1929 legte Landis nun eine Bescheinigung seines polnischen militärischen Vorgesetzten vor,⁴⁸⁰ wonach er von seinem Einheitskommandanten zur Beförderung zum Hauptmann vorgeschlagen sei. Das polnische Kriegsministerium verlange aber eine Erklärung der eidgenössischen Regierung, dass diese gegen die in Aussicht gestellte Beförderung Landis' keine Einwände habe. Landis ersuchte die Bundesbehörden nun um die Ausstellung einer solchen Erklärung.⁴⁸¹

Auf Antrag des Militärdepartements⁴⁸² beschloss der Bundesrat schliesslich, Landis die Dienstleistung in der polnischen Armee rückwirkend zu gestatten und ihm mitzuteilen, gegen seine Beförderung zum Hauptmann der polnischen Armee würden keine Einwände erhoben. Der Bundesrat hielt fest, dass sich seit dem Eintritt Landis' in die polnische Armee die Rechtslage insofern geändert habe, als Art. 94 MStG 1927⁴⁸³ den Eintritt eines Schweizerbürgers in fremden Militärdienst ohne Erlaubnis des Bundesrates unter Strafe stelle. Im vorliegenden Fall schein es aber angebracht, diese Bewilligung nachträglich zu erteilen.⁴⁸⁴

3.13 Russische Armee

Stabshauptmann Leopold Wild aus Richterswil, Instruktor der Artillerie, hatte von Berufes wegen sehr genaue Kenntnis der gesetzlichen Grundlage bezüglich fremder Dienste, was sich in seinem Schreiben an Bundespräsident Emil Welti Ende 1869

⁴⁷⁹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweiz. Bundesrates, Bern 10.07.1929, BAR E27/5750.

⁴⁸⁰ Korpus Kadetow NSW Rawiczu, Au Département Militaire Suisse, Rawicz 19.06.1929, BAR E27/5750.

⁴⁸¹ Landis, Arnold, Au Chef d'Arme de la Cavalerie, 03.07.1929, BAR E27/5750.

⁴⁸² Militärdepartement, An den Bundesrat, Bern 06.07.1929, BAR E27/5750.

⁴⁸³ MStG 1927, S. 383.

⁴⁸⁴ Bundesrat, Sitzungsprotokoll 10.07.1929.

ausdrückte. Darin legte er dar, dass ja eigentlich zum Eintritt in die russische Armee als Nationaltruppe kein eidgenössisches Gesetz verletzt werde. Trotzdem bat er um die ausdrückliche Genehmigung des Bundesrates für diesen Schritt und um eine offizielle Bescheinigung von der obersten Bundesbehörde. Die russische Gesandtschaft in der Schweiz habe ihm gegenüber die Bemerkung gemacht, seine Aufnahme in die kaiserliche Armee sei von der Einreichung eines solchen Dokumentes abhängig.⁴⁸⁵

Militärdepartements-Chef Victor Ruffy, ursprünglich Anwalt,⁴⁸⁶ beantragte darauf beim Bundesrat, Wild die ersuchte Bescheinigung auszustellen, da gegen einen Eintritt in die russische Nationalarmee kein gesetzliches Hindernis bestehe. Er solle Wild jedoch darauf hinweisen, er müsse sich im Falle eines Eintritts in russische Dienste vorgängig seine Stelle als Stabshauptmann und Instruktor kündigen.⁴⁸⁷ Der Bundesrat genehmigte Ruffys Antrag und stellte Wild das gewünschte Dokument aus. Es gab für die Bundesbehörden keine Zweifel, dass der Eintritt in die russische Armee gemäss BG 1859 erlaubt war und daher keine bundesrätliche Bewilligung erforderlich war.⁴⁸⁸

Waffenchef der Artillerie Hans Herzog leitete im November 1879 die Bitte Samuel Deggelers um Bewilligung des Eintritts in die russische Armee an das Militärdepartement weiter.⁴⁸⁹ Nach Deggelers Aussage lebe seine Familie schon seit vielen Jahren im russischen Lesnoi Karamisch und er wolle nun in der russischen Armee eine militärische Laufbahn „zu seinem Lebensberufe“ antreten.⁴⁹⁰ Herzog wusste, dass eine solche Bewilligung nur vom Bundesrat erteilt werden konnte und stellte dem Militärdepartement den Antrag, Deggelers Gesuch genehmigen zu lassen.⁴⁹¹ Das Militär-

⁴⁸⁵ Wild, Leopold, An den hohen Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, [Richterswil] 06.12.1869, BAR E27/5751.

⁴⁸⁶ Chuard, Jean-Pierre, Victor Ruffy (1823-1869), in: Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992, S. 184-187.

⁴⁸⁷ Ruffy, Victor, Antrag an den Bundesrath, Bern 07.12.1869, BAR E27/5751.

⁴⁸⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 09.12.1869, BAR E27/5751.

⁴⁸⁹ Herzog, Hans, Eidg. Militairdepartement, Aarau 17.11.1879, BAR E27/5751.

⁴⁹⁰ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 25.11.1879, BAR E27/5751.

⁴⁹¹ Herzog, Militairdepartement.

departement unterstützte den Antrag mit der Begründung, es handle sich im vorliegenden Fall um eine nationale Armee.⁴⁹² Der Bundesrat stellte fest, dass BG 1859 auf die russische Armee als eine nationale keine Anwendung finde. Trotzdem beschloss er, Deggelers Begehren – soweit dessen Bewilligung vom Bundesrat abhängt – zu entsprechen.⁴⁹³ Herzog wurde schliesslich damit beauftragt, Deggeler über diesen Entscheid zu informieren.⁴⁹⁴

Zehn Jahre später, im März 1889, erkundigte sich der einundzwanzigjährige Heinrich Friedrich Dönier beim Schweizer Generalkonsulat in St. Petersburg, ob ihm die Schweizer Behörden den Besuch einer russischen Militärschule gestatten würden. Seine Eltern stammten ursprünglich aus Davos, lebten aber schon seit Jahren in St. Petersburg; Heinrich sei dort geboren worden. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung der Militärschule müsse er den russischen Behörden den Nachweis vorlegen, wonach die zuständigen Behörden des Vaterlandes nichts gegen seinen Eintritt in den russischen Militärdienst einzuwenden hätten. Er beauftragte nun mit dem Einverständnis seines Vaters das Generalkonsulat mit der Beschaffung eines solchen Schriftstückes, worauf dieses den Bundesrat um entsprechende Instruktionen ersuchte. Das Konsulat habe von einem anderen Schweizer, welcher ebenfalls in eine russische Militärschule habe eintreten wollen, die Information erhalten, eine Zulassung von Ausländern könne durch ein einfaches Begehren der Gesandtschaft erwirkt werden. Das Generalkonsulat forderte den Bundesrat nun auf, ihm entsprechende allgemeine Verhaltensregeln zu geben, da es die Wiederholung ähnlicher Fälle erwartete.⁴⁹⁵

Auf Antrag des Militärdepartements⁴⁹⁶ beschloss der Bundesrat solche Verhaltensregeln. Ohne die Angabe einer Begründung gestattete er Dönier den Eintritt in die russische Armee und ermächtigte den Schweizer Generalkonsul in St. Petersburg, künf-

⁴⁹² Militärdepartement, Bundesrath, [Bern] 25.11.1879, BAR E27/5751.

⁴⁹³ Bundesrat, Sitzungsprotokoll 25.11.1879.

⁴⁹⁴ Militärdepartement, General Herzog, [Bern] 26.11.1879, BAR E27/5751.

⁴⁹⁵ Consulat-Général de Suisse à Saint-Pétersbourg, Au Haut Conseil fédéral à Berne, St. Petersburg 31.03.1889, BAR E27/5751.

⁴⁹⁶ Militärdepartement, Randantrag, [Bern] 17.04.1889, BAR E27/5751.

tig Gesuche um Zulassung von Schweizern zu Kursen von russischen Militäranstalten selbständig zu behandeln, beziehungsweise die benötigten Begehren zuhanden der Militärschulen auszustellen.⁴⁹⁷ Ähnlich wie bei der Behandlung von Gesuchen zum Eintritt von Schweizer Ärzten in die KNIL, als der Bundesrat die Entscheidungskompetenz an das Militärdepartement delegiert hatte, ermächtigte er nun also wieder eine ihm unterstellte Amtsstelle mit der Behandlung von Gesuchen zur Bewilligung von fremden Diensten.

3.14 Serbische Armee

Im Oktober 1876 gelangte Major Karl Suter, Instruktionsoffizier der Infanterie, schriftlich an den Waffenchef der Infanterie Joachim Feiss⁴⁹⁸. Suter drückte seinen Wunsch aus, militärisch weitere Erfahrungen machen und zu diesem Zweck den Schauplatz des im Sommer ausgebrochenen serbisch-türkischen Krieges⁴⁹⁹ besuchen zu wollen. Er bat Feiss deshalb, für ihn beim Militärdepartement ein Empfehlungsschreiben des Bundesrates, einen offiziellen Pass und einen befristeten Urlaub zu erwirken.⁵⁰⁰ Feiss beantragte beim Militärdepartement mehrere Punkte zugunsten Suters: Die Gewährung einesurlaubes bis zum 1. April 1877, eine allgemein gehaltene Empfehlung, die Ausstellung eines offiziellen Passes und die Bewilligung zum Eintritt in eine Armee der kriegführenden Staaten. In diesem Fall müsse Suter aber von Gesetzes wegen aus dem schweizerischen Offiziers- und Instruktionkorps austreten. Zudem solle Suters Gehalt für die Dauer seinesurlaubes ausbezahlt werden, es sei denn, er würde aus dem Instruktionkorps austreten.⁵⁰¹

Das Militärdepartement bewilligte Suters Urlaub sofort und auch der Bundesrat handelte umgehend. Er gestattete Suter den Eintritt in die serbische Armee unter der

⁴⁹⁷ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 18.04.1889, BAR E27/5751.

⁴⁹⁸ Militärdepartement, Offiziersetat 1876, S. 1.

⁴⁹⁹ Hösch, Edgar, Geschichte der Balkanländer. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart, München 2002, S. 130f.

⁵⁰⁰ Suter, Carl, An den Waffenchef der Schweizerischen Infanterie Herrn Oberst Feiss zu Handen des Schweiz. Militairdepartementes, 17.10.1876, BAR E27/5752.

⁵⁰¹ Feiss, Joachim, Antrag an das Militärdepartement, Bern 17.10.1876, BAR E27/5752.

Bedingung, dass er aus der Schweizer Armee und dem Instruktionskorps austrete. Ausserdem ermächtigte er das Militärdepartement, Suter bis zum Ende seines Urlaubes am 1. April 1877 zu besolden.⁵⁰² Das Militärdepartement informierte Feiss über diesen Beschluss. Offensichtlich war es aber nicht darüber im Bild, ob Suter nun tatsächlich nach Serbien reiste. Im November ahnten die Bundesbehörden dann aufgrund von Indizien, dass er in die serbische Armee eingetreten sein könnte. In einem weiteren ähnlichen Gesuch war darauf hingewiesen worden, dass Suter nun dort Dienst leiste. Feiss wurde deshalb damit beauftragt, den Wahrheitsgehalt dieser Aussage zu überprüfen.⁵⁰³

Dieses neue Gesuch stammte von Conrad Gruebler, einem Bautechniker aus Veltheim. Er sei ein guter Bekannter von Suter, welcher ihm vor seiner Abreise versprochen habe, eventuell in Serbien für ihn Verwendung zu haben. Dieser kenne Gruebblers Leistungen als Soldat der Schweizer Armee und seine Kenntnisse in der Aufnahme und Ausfertigung von Plänen. Nun habe er ihn aus Belgrad kontaktiert und aufgefordert, ihm nach Serbien zu folgen. Er wolle ihn in der serbischen Armee als Offizier einsetzen zur Skizzierung von Profilen von Schanzen, Sperrungen und anderem. Gruebler erhoffe sich so Erfahrungen sammeln zu können, welche nach seiner Rückkehr in die Schweiz nützlich sein könnten. Aus diesem Grund ersuchte er Militärdepartements-Vorsteher Scherer um die Erteilung eines Urlaubes und um die Genehmigung zum eventuellen Eintritt in die serbische Armee.⁵⁰⁴

Das Militärdepartement antwortete Gruebler, für die Erteilung eines solchen Urlaubes sei seine kantonale Militärbehörde zuständig; er solle sich doch an diese wenden. Für den Fall eines Eintritts in die serbische Armee brauche er jedoch die Erlaubnis des Bundesrates, weshalb er ein entsprechendes Gesuch stellen müsse. Das legt die Vermutung nahe, die Bundesbehörden betrachteten die serbische Armee nicht als

⁵⁰² Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 23.10.1876, BAR E27/5752.

⁵⁰³ Militärdepartement, Waffenchef der Infanterie, [Bern] 08.11.1876, BAR E27/5752.

⁵⁰⁴ Gruebler, Conrad, Eidg. Militair Depart., Veltheim 01.12.1876, BAR E27/5752.

Nationaltruppe.⁵⁰⁵ Gruebler handelte darauf wie ihm befohlen und schickte dem Militärdepartement zuhanden des Bundesrates seine Eingabe. Er versprach, „dem Namen der Schweizer Ehre“ zu machen und seine in Serbien gesammelten Erfahrungen „einst hier im Vaterlande zu verwerthen [sic]“.⁵⁰⁶ Der Bundesrat hatte keine Einwände gegen das Gesuch und bewilligte es antragsgemäss, jedoch ohne dabei auf die Gesetzeslage einzugehen.⁵⁰⁷

Kurze Zeit später, im Januar 1877, erbat Feldweibel Anton Eugster aus Oberegg bei Appenzell ebenfalls die Genehmigung des Eintritts in die serbische Armee. Schon lange sei es sein Wunsch gewesen, in eine fremde Armee einzutreten, um sich in militärischer Beziehung besser ausbilden zu lassen. Er hoffe daher um Aufnahme in der serbischen Armee, am besten im Bataillon von Major Suter.⁵⁰⁸ Da das Militärdepartement Suters Aufenthaltsort noch immer nicht kannte, erkundigte es sich bei Eugster darüber.⁵⁰⁹ Dieser antwortete, er sei nicht von Suter zu seinem Gesuch veranlasst worden und er kenne auch weder dessen Aufenthaltsort, noch dessen Stellung in der serbischen Armee. Gleichzeitig präziserte er den Grund für sein Vorhaben: Er habe in der Schweizer Armee schon manche Dienste geleistet, sei als Instruktionsgehilfe tätig gewesen und überhaupt ein Freund des Militärs. Nun hoffe er, durch weitere Ausbildung später als „tüchtiger Militär“ in der Schweizer Armee wirken zu können.⁵¹⁰ Auf Antrag des Militärdepartements entschied der Bundesrat schliesslich, Eugster die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen.⁵¹¹ Zusätzlich wurden die Behörden des Kantons Appenzell Innerrhoden damit beauftragt, ihm die militärische Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung abzunehmen.⁵¹²

⁵⁰⁵ Militärdepartement, Hr. Gruebler, Bautechniker, [Bern] 02.12.1876, BAR E27/5752.

⁵⁰⁶ Gruebler, Conrad, Eidg. Militairdept., Veltheim 05.12.1876, BAR E27/5752.

⁵⁰⁷ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 07.12.1876, BAR E27/5752.

⁵⁰⁸ Eugster, Anton, Bundesraths-Präsident, Oberegg bei Appenzell 15.01.1877, BAR E27/5752.

⁵⁰⁹ Militärdepartement, Feldweibel Eugster A., [Bern] 17.01.1877, BAR E27/5752.

⁵¹⁰ Eugster, Anton, Eidg. Militärdepartement, Oberegg bei Appenzell 22.01.1877, BAR E27/5752.

⁵¹¹ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 26.01.1877, BAR E27/5752.

⁵¹² Militärdepartement, Appenzell i/R, [Bern] 31.01.1877, BAR E27/5752.

3.15 Spanische Armee

Der Nationalrat und spätere Bundesrat Emil Frey⁵¹³ war im Januar von der Familie Arthur von Blasers gebeten worden, beim Bundesrat um Bewilligung des Eintritts von Blasers in die königlich spanische Armee einzutreten. Infanterie-Leutnant von Blaser, der ursprünglich aus Aesch im Kanton Basel-Landschaft stammte, befand sich bereits in Madrid und wartete nun die Entscheidung aus Bern ab.⁵¹⁴ Das Militärdepartement konnte keinen Grund ausmachen, weshalb es von Blaser den Eintritt in die königlich spanische Armee verbieten sollte. Im Gegensatz zum Schreiben Freys ergänzte das Militärdepartement von Blasers Gesuch mit der Klausel, dieser wolle „zur weiteren Ausbildung“ in spanische Dienste treten;⁵¹⁵ es zielte also auf die Bestimmungen von Art. 1 BG 1859. Der Bundesrat entschied zugunsten dieses Antrages und bewilligte das Gesuch,⁵¹⁶ ohne jedoch darauf einzugehen, ob die spanische Armee als Nationaltruppe im Sinne BG 1859 anzusehen sei. Da die Eingabe durch Vermittlung Freys an den Bundesrat gelangt war, wurde dieser damit beauftragt, von Blaser den bundesrätlichen Entscheid zu überbringen.⁵¹⁷

3.16 Türkische Armee

„Ein Dr. Fuster“⁵¹⁸ aus Appenzell beantragte im September 1876 bei Bundespräsident Welti die Genehmigung seines Eintritt in die türkische Armee. Er habe von der türkischen Gesandtschaft in Wien im Auftrag ihrer Regierung „einen Ruf“ erhalten, während der Dauer des serbisch-türkischen Krieges als Arzt Dienst zu leisten. Ausserdem habe er Jahrgang 1816 und sei somit in der Schweiz nicht mehr dienstpflich-

⁵¹³ Unterschrieb zwar mit „E. Frei“, doch es muss sich um Emil Frey handeln, da das Militärdepartement ihn mit „Oberstlt Frey, Nationalrat“ anscrieb und es 1876 im Nationalrat niemanden namens Frei gab. Zudem ähnelt diese Unterschrift jener von Emil Frey 1891 im Fall Schwarz.

⁵¹⁴ Frey, Emil, Eidg. Militärdepartement, Basel 07.01.1876, BAR E27/5753.

⁵¹⁵ Militärdepartement, An den hohen Schweizerischen Bundesrath, Bern 10.01.1876, BAR E27/5753.

⁵¹⁶ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 14.01.1876, BAR E27/5753.

⁵¹⁷ Militärdepartement, Herr Oberstlt Frey, Nationalrat, [Bern] 18.01.1876, BAR E27/5753.

⁵¹⁸ Bundesrat, Auszug aus dem Protokoll der Sizung des schweizerischen Bundesrathes, Bern 22.09.1876, BAR E27/5756.

tig.⁵¹⁹ Der Bundesrat überwies Fusters Gesuch an Oberfeldarzt Adolf Ziegler⁵²⁰ und lud diesen zum Bericht ein.⁵²¹ Ziegler hatte gegen den Eintritt Fusters in die türkische Armee nichts einzuwenden und machte den Vorschlag, ihn in der schweizerischen Uniform zum Einsatzort reisen zu lassen.⁵²² Auf Antrag des Militärdepartements⁵²³ beschloss der Bundesrat schliesslich, Fusters Gesuch zu bewilligen, zumal die türkische Armee eine nationale und er nicht mehr dienstpflchtig sei. Er berief sich also indirekt auf BG 1859 und taxierte den Eintritt in die türkische Armee als gesetzeskonform.⁵²⁴

⁵¹⁹ Fuster, Hochgeachteter Herr Praesident, Appenzell 18.09.1876, BAR E27/5756.

⁵²⁰ Militärdepartement (Hg.), Eidgenössischer Militär-Etat auf 15. Juni 1877, Bern 1877, S. 2.

⁵²¹ Bundesrat, Ueberweisung des Bundesrathes, Bern 20.09.1876, BAR E27/5756.

⁵²² Ziegler, Adolf, Bericht, Bern 21.09.1876, BAR E27/5756.

⁵²³ Militärdepartement, Bundesrath, [Bern] 21.09.1876, BAR E27/5756.

⁵²⁴ Bundesrat, Sitzungsprotokoll 22.09.1876.

4 Fazit

Rückblickend kann konstatiert werden, dass ein Grossteil der überlieferten Gesuche für die verschiedenen Truppengattungen Deutschlands, Österreich-Ungarns und Frankreichs eingereicht wurden. Für Staaten wie beispielsweise Polen oder Spanien müssen die jeweils nur zu einem Verfahren existierenden Akten lediglich als Hinweis dienen für den generellen Umgang der Bundesbehörden mit allfällig weiteren Eintrittsgesuchen. Zeitlich konzentrieren sich die Eingaben vorwiegend auf die 1870er und 1880er Jahre, gefolgt von den 1860er und 1890er Jahre. Für das zwanzigste Jahrhundert, auf welches gut ein Drittel des Untersuchungszeitraumes zu liegen kommt, sind acht Bewilligungsverfahren aktenkundig, was nur einem Zehntel der gesamthaft untersuchten Verfahren entspricht.

Es kann festgehalten werden, dass die meisten eingereichten Gesuche zum Eintritt in fremde Dienste im Untersuchungszeitraum von Schweizer Offizieren stammten. Mit Blick auf BG 1859 macht dies auch Sinn: Die militärische Weiterbildung stand im Zentrum und es war für Absolventen der Offiziersschule sinnvoll, sich militärisch weiter ausbilden zu lassen, um so die Karriereleiter hinauf zu klettern. Gesuche von Soldaten sind denn auch kaum überliefert, jedoch solche von Jugendlichen, die ausländische Militärakademien besuchen wollten. Der Eintritt in eine militärische Ausbildungsstätte kam aus Sicht der Bundesbehörden dem Eintritt in das Heer des jeweiligen Staates gleich und wurde deshalb entsprechend behandelt. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Eingabe vom Dienstwilligen selbst verfasst worden war oder durch seinen Vater, einen Anwalt, seinen Vormund oder dergleichen. Die meisten Petenten wandten sich direkt an den Bundesrat, weitere meinten den Dienstweg einhalten zu müssen und gelangten an ihre kantonalen Militärbehörden, und wieder andere erkundigten sich direkt bei den ausländischen Kriegsministerien, Gesandtschaften oder Militärschulen nach sich bietenden Möglichkeiten zu fremden Diensten. Eine Mehrheit der Gesuchsteller scheint die Bestimmungen von BG 1859 gekannt zu haben, jedenfalls gaben viele als Ziel ihres Einsatzes in einer ausländischen Armee ihre militärische Weiterbildung an und ihren Willen, die gemachten Erfah-

rungen später der Schweizer Armee nützlich zu machen. Explizit erwähnte aber kaum ein Bittsteller die Gesetzeslage.

In den knapp siebzig Jahren Gültigkeit des BG 1859 veränderten sich naturgemäss die Zusammensetzungen der zuständigen Behörden und Ämter und mit ihnen auch die Interpretation der gültigen Gesetze. In dieser Zeit amtierten fünfzehn verschiedene Bundesräte als Militärdepartements-Vorsteher. Bei der Beantwortung der Fragestellung zu vorliegender Arbeit muss deshalb auch deren zivile Ausbildung in Betracht gezogen werden, interpretierte ein ausgebildeter Anwalt gültiges Recht sicher nicht immer gleich wie ein Forstwart, ein Industrieller oder ein Theologe. Fast immer lagen die zu behandelnden Dossiers vor dem abschliessenden bundesrätlichen Entscheid beim Militärdepartement, wo dessen Vorsteher persönlich einen Antrag an den Bundesrat stellte oder einen solchen in seinem Namen verfassen liess. In den Bundesratssitzungen stellten dann die Militärdepartements-Chefs die Gesuche um Bewilligung fremder Diensten und ihre Anträge dazu vor und anschliessend stimmte der Gesamtbundesrat darüber ab. In der Regel gaben diese Anträge kaum Anlass zu Diskussionen, wurden genehmigt und im selben Wortlaut verabschiedet. Die Verfahren dauerten meistens nur wenige Tage und die Gesuchsteller erhielten oft innert Wochenfrist Bescheid durch die Bundeskanzlei.

Häufig ging der Bundesrat in seinen Entscheiden explizit auf Art. 1 BG 1859 ein, stufte eine Armee als zu den Nationaltruppen zugehörig ein und bewilligte den Eintritt in dieselbe. Es kam auch vor, dass in diesem Fall Gesuche zurückgewiesen wurden, da eine bundesrätliche Bewilligung als überflüssig angesehen wurde; eine durchgängige Praxis kann hier jedoch nicht festgestellt werden. Falls ein Bittsteller dem zuständigen ausländischen Kriegsministerium wie beispielsweise demjenigen Österreich-Ungarns eine Bescheinigung der heimatlichen Behörde einreichen musste, in welcher der Bundesrat seine uneingeschränkte Zustimmung zum Eintritt des Schweizers in die dortige Armee versicherte, wurde diese in der Regel ausgestellt. Generell kann konstatiert werden, dass die Bundesbehörden zuvorkommend agierten und Gesuchsteller bei ihren Vorhaben bereitwillig unterstützten. Ausnahmen

bestätigen diese Regel: Den beiden Tierärzten Rebmann und Stump wurden bei ihrem Wunsch, in die bulgarische Armee einzutreten, vom Bundesrat zwar nicht behindert, es wurde ihnen aber klar gemacht, dass sie die nötigen Schritte wie die Beurteilung durch die kantonalen Behörden selbst in die Wege zu leiten hätten. Wenn das Militärdepartement bei der Bearbeitung eines Gesuches Unklarheiten begegnete, bezog es mehrfach weitere Amtsstellen mit ein wie den zuständigen Waffenchef oder Oberinstruktor der betreffenden Truppengattung und in mehreren die französische Fremdenlegion betreffenden Fällen gar das Justiz- und Polizeidepartement. Falls eine Eingabe nicht eindeutig war die diejenige Oettlis, stellte das Militärdepartement Rückfragen, in denen es beispielsweise nach der Truppe fragte, in die der Gesuchsteller einzutreten gedachte. Im Fall Gendre ermächtigte der Bundesrat die kantonalen Behörden in Fribourg damit, nach deren Beurteilung eine Bewilligung auszustellen. Ebenfalls delegiert wurde die Behandlung von Anfragen bezüglich Eintritts in russische Militärschulen an die schweizerische Gesandtschaft in St. Petersburg. Auf eine Anfrage der schweizerischen Gesandtschaft in Wien hinsichtlich Eintritts von Schweizern ins k. u. k. Heer wurde diese von den Bundesbehörden sogar gemassregelt; es könne nicht zu den Aufgaben einer Gesandtschaft gehören, fremde Dienste an die dortigen Behörden zu vermitteln. Eine Tendenz in den bundesrätlichen Entscheiden, bestimmte Armeen in den Entscheiden zu bevorzugen, kann ebenso wenig ausgemacht werden wie Veränderungen dieser Beschlüsse über die Zeit. Jedoch kann festgehalten werden, dass – wenn die Bundesbehörden über den Status einer Armee im Sinne Art. 1 BG 1859 wie bei der belgischen Kolonialarmee im Fall Dutoit im Unklaren waren – im Zweifelsfall für die Gesuchsteller entschieden und Eintritte in fremde Dienste vom Bundesrat genehmigt wurden.

Aus juristischer Sicht kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich die Interpretationsschwierigkeiten von Art. 1 BG 1859 mehrfach zeigten; so beispielsweise im Fall von Ernst, als der Bundesrat die Formulierung benutzte, aus dieser Bestimmung *scheine hervorzugehen*, der Eintritt in eine nationale Armee sei nicht bewilligungspflichtig. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Amnestie von 1870, durch

mittels welcher sämtliche Strafverfahren wegen Verstössen gegen Art. 1 BG 1859 ausgesetzt wurden und die diesen für alle Angeworbenen quasi ausser Kraft setzte, in keinem einzigen Bewilligungsverfahren Beachtung geschenkt wurde. Weiter ist der offensichtliche Konflikt zwischen der allgemeinen Wehrpflicht durch Art. 18 BV 1874 und der Möglichkeit der fremden Dienste durch Art. 1 BG 1859 hervorzuheben, welcher im Fall Rausch durch einen Rechtsanwalt angesprochen wurde, sonst jedoch nie ein Thema war. Im Fall von Glutz betrieb das Justiz- und Polizeidepartement Abklärungen darüber, in welche Armee der Eintritt für Schweizer legal war. Es stellte dabei fest, dass beispielsweise der Eintritt in die französische Fremdenlegion ohne Bewilligung des Bundesrates verboten sei, derjenige in die anderen Armeen jedoch nicht bewilligungspflichtig. Im Rahmen dieser Abklärungen wurde auch die Frage der Militäersatzsteuer gemäss Art. 79a MO 1874 erörtert, durch welchen Schweizer Offiziere nach dem Eintritt in fremde Dienste aus der Schweizer Armee entlassen und in die Klasse der Steuerpflichtigen versetzt wurden. In diesem Zusammenhang erörterte der Waffenchef der Kavallerie Ulrich Wille die Frage der Nationalität, denn seiner Ansicht nach musste ein Schweizer für den Eintritt in die preussische Armee die deutsche Staatsbürgerschaft annehmen. Mehrmals, beispielsweise im Fall Ecoeur, wurden fremde Dienste nur dann durch den Bundesrat bewilligt, falls der Gesuchsteller nicht in der Schweizer Armee eingeteilt war. Offensichtlich war dies eine Anspielung auf Art. 98 MStG 1851, welcher die Anwerbung von „Leuten, die auf den eidgenössischen oder den kantonalen Mannschaftsverzeichnissen“ standen, verboten hatte. Juristisch ebenfalls bemerkenswert ist der Fall Landis, als der Bundesrat 1929 – gut ein Jahr nach Auslaufen von BG 1859 und unter neuen gesetzlichen Umständen – rückwirkend den Dienst in der polnischen Armee gestattete.

Auch wenn die grosse Mehrheit derjenigen Armeen, welche Ziel der hier behandelten Eingaben waren, von den Bundesbehörden als Nationaltruppen angesehen wurden und der bewilligungslose Eintritt in dieselben somit legal war, so liefen die Bewilligungsverfahren nicht alle gleich ab und gab es einige Besonderheiten. Erwähnt sei hier der Fall Zehnder, in dem der Dienstwillige mittels Einholen von Persönlich-

keitszeugnissen vom Bundesrat als zu jung eingestuft wurde und er – ohne sich auf die gesetzlichen Grundlagen zu beziehen – deshalb auf Nichtzuständigkeit entschied. Den umgekehrten Verlauf als gewöhnlich nahm der Fall Schwarz: Die deutsche Gesandtschaft erbat von der Schweizer Regierung die Genehmigung für Schwarz' Eintritt in die Königlich Preussische Armee. Auch wenn sich die Ansichten der Bundesbehörden bezüglich Status einer Armee gemäss Art. 1 BG 1859 in der Regel über die Zeit nicht änderten, gab es Ausreisser: Im Fall Grübler betrachtete das Militärdepartement die serbische Armee zum einzigen Mal als Nichtnationaltruppe. Ungewöhnlich war auch der Fall Borel, der sich vorwiegend um die Frage des Tragens der Schweizer Uniform in der britischen Armee drehte. Eine Verkettung von Missverständnissen endete in der Ablehnung des Gesuchstellers von Seite Grossbritanniens, worauf sich der schweizerische Generalstab für ihn einsetzte und ihm einen Platz in der französischen Fremdenlegion verschaffte – dies, obwohl BG 1859 den Eintritt in diese Truppe untersagte.

Überhaupt fällt die Bereitschaft der eidgenössischen Behörden auf, Schweizern bei ihrem Vorhaben, in fremde Dienste zu treten, zu unterstützen. Im Fall von Sulzer betrieben sie diplomatische Aktivitäten, indem sie sich via Schweizer Gesandtschaft in Berlin an das deutsche Aussenministerium wandten und dem Gesuchsteller so die gewünschte Anstellung im deutschen Heer verschafften. Im Fall von Steiger war der Bittsteller aus körperlichen Gründen nicht zur Rekrutenschule in der Schweiz zugelassen worden; die Erlaubnis zu fremdem Militärdienst erteilte ihm der Bundesrat jedoch. Er bot im Fall Perrot sogar an, nach dessen Rückkehr aus dem deutschen Heer ihm die geleistete Militärersatzsteuer zurückzubezahlen. Im Fall Frisching wurde dem Gesuchsteller nicht nur die von der deutschen Regierung geforderte Erklärung des Bundesrates zuhanden des Kaisers ausgestellt, er wurde für seinen Dienst im Ausland auch von der Schweizer Armee beurlaubt.

Die Bundesbehörden hatten sich klar ausgedrückt, in welchen Truppen der Dienst von Schweizern durch BG 1859 untersagt sein sollte: In den Regimentern in Rom und Neapel, in der französischen Fremdenlegion und in der Königlich Niederländisch

Indischen Armee. Im Fall Peyer bestätigten sie ihre Haltung, indem sie den „Garnisonsdienst“ in Rom als nicht geeignet für die militärische Weiterbildung betrachteten. Im Fall Weisshaar schienen sie sich nicht mehr an ihre Aussage bezüglich französischer Fremdenlegion zu erinnern, denn sie starteten umfangreiche Abklärungen in zwei Departementen und bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris darüber, ob die Fremdenlegion zu den französischen Nationaltruppen gehöre oder nicht. Im Fall Jacky beantragte das Militärdepartement sogar, dem Bittsteller den nachträglichen Eintritt in die Fremdenlegion zu gestatten. Der Bundesrat folgte unüblicherweise diesem Antrag nicht und lehnte das Gesuch ab. Nochmals sehr weitläufige Abklärungen zur gleichen Truppe stellte das Militärdepartement im Fall Monod an mit dem Ergebnis, dass die eidgenössischen Behörden im Unklaren blieben und deshalb zugunsten des Gesuchstellers entschieden. Das hatte Konsequenzen: Dieser Beschluss wurde zum Präzedenzfall erhoben und in kurzer Folge wurden weitere analoge Eingaben gleich behandelt. In zweierlei Hinsicht bemerkenswert für uns ist der Fall Montet. Nach der Serie von erteilten Bewilligungen verbot der Bundesrat nun den Eintritt in die französische Fremdenlegion. Zuerst war Montet zwar ein Praktikum erlaubt worden, die Beförderung zum Offizier der Fremdenlegion wurde von den Bundesbehörden jedoch untersagt. Interessant ist dabei auch, dass – im Gegensatz zum Militärdepartement – das Justiz- und Polizeidepartement der Meinung war, die Fremdenlegion sei als Nationaltruppe Frankreichs zu betrachten.

Entgegen der ursprünglichen Haltung des Gesetzgebers fasste der Bundesrat die Königlich Niederländisch Indische Armee im Fall Tissot als Nationaltruppe der Niederlande auf. Entscheidend für den abschlägigen Bescheid war jedoch die Tatsache, dass es sich bei Tissot um einen Sträfling handelte und der Bundesrat es als eigentümlich betrachtete, falls er einem Verurteilten eine Bewilligung zu fremdem Dienst erteilen würde. Beim Bewilligungsverfahren im Fall Gelpke war nur die Dauer des gewünschten Urlaubes massgeblich; das BG 1859 spielte dabei keine Rolle. Dies war auch bei einer Anfrage der niederländischen Regierung, welche in der Schweiz Ärzte für die KNIL rekrutieren wollte, der Fall. Zwar beurteilte der Bundesrat die KNIL

hier als Nationaltruppe, machte sich aber vorwiegend über andere Dinge Gedanken. So stand auch hier die Frage nach der Dauer des zu gewährenden Urlaubes im Zentrum, denn die von der niederländischen Regierung geforderten sechs überstiegen die üblicherweise genehmigten zwei Jahre bei weitem. Auch Art. 3 BG 1859 war Teil der bundesbehördlichen Überlegungen, da das niederländische Generalkonsulat in der schweizerischen Presse Anzeigen schalten wollte zur Rekrutierung der zwanzig geforderten Ärzte. Seltsamerweise beurteilte der Bundesrat dies jedoch nicht als Werbung und bewilligte einerseits die Schaltung der Inserate, andererseits vier interessierten Ärzten den sechsjährigen Urlaub und den Eintritt in die KNIL. Nachdem die niederländischen Behörden den Aufnahmestopp von ausländischen Ärzten verfügt hatten, wies das Militärdepartement im Fall Leuzinger den Eintritt in die Truppen in Niederländisch-Indien als nicht bewilligungspflichtig zurück. Es hatte dies eigenmächtig entschieden, da einerseits das niederländische Generalkonsulat die Zugehörigkeit der KNIL zu den niederländischen Nationaltruppen bestätigt hatte, das Militärdepartement andererseits vom Bundesrat mit der selbständigen Bearbeitung solcher Gesuche beauftragt worden war.

Das vom Gesetzgeber durch Art. 1 BG 1859 beabsichtigte Verbot des Eintritts in päpstliche Regimenter wurde vom Bundesrat also umgesetzt. Die französische Fremdenlegion wurde von ihm zwar als Nichtnationaltruppe angesehen, trotzdem bewilligte er die Mehrheit der dazu eingegangenen Gesuche. Den Status der KNIL beurteilte er jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers und verstand den Eintritt in dieselbe als gesetzeskonform. Für sämtliche anderen Armeen, für die Schweizer im Untersuchungszeitraum Gesuche zum Eintritt stellten, entschied er nach dem Sinn des Gesetzes.

Bibliografie

a) Ungedruckte Quellen

Direktion Militärverwaltung, Der Dienst der päpstlichen Schweizergarde und Artikel 94 des Militärstrafgesetzes vom 13.6.27/21.12.50, Bern 1959, BiG DMV REG 752.1/57.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Armee der Vereinigten Staaten, BAR E27/5757.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Belgische Kolonialarmee, BAR E27/5742.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Britische Armee, BAR E27/5746.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Bulgarische Armee, BAR E27/5743.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Deutsche Armee, BAR E27/5744.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Französische Armeen [National- und Kolonialarmee, Fremdenlegion], BAR E27/5745.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Italienische Armee, BAR E27/5747.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Niederländische Armee, BAR E27/5748.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Oesterreichische Armee, BAR E27/5749.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Polnische Armee, BAR E27/5750.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Russische Armee, BAR E27/5751.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Serbische Armee, BAR E27/5752.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Spanische Armee, BAR E27/5753.

Eintritt von Schweizern in ausländische Armeen: Türkische Armee, BAR E27/5756.

Freiwilliger Dienst von Schweizerin in ausländischen Armeen: Dienst von Schweizern in der päpstlichen Schweizer Garde in Rom, v. a. Frage der Einrückungspflicht der Angehörigen der Schweizer Garde bei einer Kriegsmobilmachung der Schweizer Armee, BAR E27/5741.

Herrenschwand, U. P., Swiss soldiers in British service. The commandants paper, Camberley 1982, BiG B brosch 508.

b) Gedruckte Quellen

Drahtberichte der Kleinen Zeitung. Schweizer im Ausland, in: Der Bund vom 16.01.1909.

Eidgenössische Armee (Hg.), Offiziers-Etat auf 1. März 1926, Bern 1926.

Militärdepartement (Hg.), Eidgenössischer Militär-Etat auf 15. Januar 1876, Bern 1876.

Militärdepartement (Hg.), Eidgenössischer Militär-Etat auf 15. Juni 1877, Bern 1877.

Militärdepartement (Hg.), Eintheilung der schweizerischen Armee, Bern 1883.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 25. April 1878, Bern 1878.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 15. Mai 1879, Bern 1879.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 15. April 1885, Bern 1885.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 15. März 1886, Bern 1886.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper auf 15. April 1889, Bern 1889.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. Mai 1894, Zürich 1894.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. April 1896, Zürich 1896.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. April 1897, Zürich 1897.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. April 1901, Zürich 1901.

Militärdepartement (Hg.), Etat der Offiziere des schweizer. Bundesheeres auf 1. April 1904, Zürich 1904.

Suisses à la légion étrangère, in: Tribune de Genève vom 21.01.1909.

c) Botschaften, Berichte, Kreisschreiben

Bericht der Kommission des Ständerathes über den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anwerbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst (vom 28. Juli 1859), BBl 1859 II (46), S. 467-475.

Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalrathes über das Gesetz betreffend die Werbungen für fremden Kriegsdienst (vom 26. Juli 1859), BBl 1859 II (46), S. 449-458.

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1877, BBl 1878 II (17), S. 109-246.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1866, BBl 1867 I (16), S. 559-657.

Bericht und Antrag der Minderheit der vom Nationalrathe niedergesetzten Kommission betreffend die Militärkapitulationen, BBl 1851 I (10), S. 195-221.

Bericht und Antrag des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Eintritt in verbotene fremde Kriegsdienste gegenüber den aus päpstlichen Diensten zurückgekehrten Söldnern (vom 28. November 1870), BBl 1870 III (52), S. 749-753.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die Militärkapitulationen (vom 13. November 1850), BBl 1850 III (54), S. 499-520.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die Handhabung des eidgenössischen Werbverbotes für ausländischen Militärdienst (vom 13. Juli 1855), BBl 1855 II (36), S. 317-359.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst (vom 13. Juli 1859), BBl 1859 II (35), S. 217-221.

Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen (vom 2. Juni 1851), BBl 1851 I (31), S. 633-663.

Das politische Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft an den schweizerischen Bundesrath, BBl 1849 I (Beilage zu Nr. 2).

Gesetzesvorschlag über unbefugte Werbungen, BBl 1849 I (26), S. 563.

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst (vom 16. August 1859), BBl 1861 II (42), S. 574-577.

d) Ratsprotokolle

Sitzung des Nationalrates vom 11. Juni 1925, StenBull NR 1925, S. 425-437.

Sitzung des Nationalrates vom 8. Dezember 1926, StenBull NR 1926, S. 787-797.

Sitzung des Ständerates vom 8. Dezember 1921, StenBull SR 1921, S. 452-461.

Sitzung des Ständerates vom 5. Oktober 1926, StenBull SR 1926, S. 231-246.

Sitzung des Ständerates vom 22. März 1927, StenBull SR 1927, S. 4-12.

e) Verfassungen, Gesetze, Beschlüsse

Bundesbeschluss betreffend die Handhabung des Werbverbotes für ausländischen Militärdienst (vom 24. Heumonats 1855), AS V, S. 168-169.

Bundesbeschluss vom 20. Juni 1849, AS I, S. 432.

Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1870, BBl 1870 III (55), S. 1090.

Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst (vom 30. Heumonats 1859), AS VI, S. 312-314.

Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 4. Hornung 1853), AS III, S. 404-429.

Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (vom 27. August 1851), AS II, S. 606-741.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848, AS I, S. 3-35.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 29. Mai 1874), ASNF 1, S. 1-37.

Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874, BBl 1874 III (50), S. 421-509.

Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907, BBl 1907 II (17), S. 1013-1074.

Militärstrafgesetz. Bundesgesetz vom 13. Juni 1927, ASNF 43, S. 359-419.

Übereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (beschlossen am 22. August 1864), AS VIII, S. 520-546.

f) Darstellungen

Aellig, Johann Jakob, Die Aufhebung der schweizerischen Söldnerdienste im Meinungskampf des neunzehnten Jahrhunderts, Basel 1954.

Bislin, Georg, Der unerlaubte Eintritt in fremden Militärdienst als Schwächung der Wehrkraft, Affoltern am Albis 1938.

Drummond, Stuart, Indonesia, in: Keegan, John, World Armies, London 1979, S. 314-324.

Fenner, Beat, Der Tatbestand des Eintritts in fremden Militärdienst, Zürich 1973.

Fuhrer, Hans Rudolf, Eyer, Robert-Peter, Das Ende der "Fremden Dienste", in: Fuhrer, Hans Rudolf, Eyer, Robert-Peter (Hg.), Schweizer in "Fremden Diensten", Zürich 2006, S. 247-258.

Hösch, Edgar, Geschichte der Balkanländer. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart, München 2002.

Jaun, Rudolf, Schweizer Solddienst. Neue Arbeiten, neue Aspekte, in: Jaun, Rudolf, Streit, Pierre (Hg.), Schweizer Solddienst. Neue Arbeiten, neue Aspekte, Birmenstorf 2010, S. 23-30.

Lademacher, Horst, Die Niederlande. Politische Kultur zwischen Individualität und Anpassung, Berlin 1993.

Schrämli, Eduard, Unerlaubter Eintritt in fremden Militärdienst und Werbung für fremden Militärdienst nach schweizer. Recht, Zürich 1941.

Seiffert, Herbert, Einführung in die Hermeneutik. Die Lehre von der Interpretation in den Fachwissenschaften, Tübingen 1992.

Skinner, John, Belgium, in: Keegan, John (Hg.), World Armies, London 1979, S. 55-64.

Skinner, John, The Netherlands, in: Keegan, John (Hg.), World Armies, London 1979, S. 492-500.

Teitler, Gerke, The mixed company, in: Hack, Karl, Rettig, Tobias (Hg.), Colonial Armies in Southeast Asia, London 2006, S. 154-168.

Vallièrè, Paul de, Treue und Ehre. Geschichte der Schweizer in fremden Diensten, Lausanne 1940.

Züblin, Georg, Die Falschwerbung und das Delikt der Annahme unerlaubten fremden Kriegsdienstes nach schweizerischem Recht, Aarau 1928.

g) Lexika

Altermatt, Urs (Hg.), Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1992.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), URL: <http://hls-dhs-dss.ch>.

Neue Deutsche Biographie, 2, Berlin 1955

Neue Deutsche Biographie, 7, Berlin 1966.

Prevost, M., D'Amat, Roman (Hg.), Dictionnaire de biographie française, 7, Paris 1956.

Anhang

Verzeichnis der Gesuchsteller

Albertini, Adolf	93
Alder, Adolf	35
Angst, Gottlieb	30
Bachelin, Emile	27
Blaser, Arthur von	106
Bois, Fernand du	93
Borel, Gustave	31
Bucher, Johann	26
Buchmann, Adolf	39
Bürcher, Karl	93
Davall, Edmond	69
Degen, Carl	90
Deggeler, Samuel	101
Dönier, Heinrich Friedrich	102
Dutoit, Victor	28
Eberhardt, Edouard	56
Ecoeur, Séraphin	54
Erlach, Berchtold von	38
Erni, Heinrich	83
Ernst, Ferdinand von	96
Eugster, Anton	105
Frisching, Carl Moritz Ludwig von	40
Funk, Alexander	53
Fuster	106
Gelpke, Otto	78
Gendre, Auguste Marie Aimé	86
Glaser, Georg	83
Glutz, Joseph von	46
Graf, Adolf	94
Grand, Alexander	87
Grüebler, Conrad	104
Günther, Arnold	83
Heer, Charles	68
Hold, Konrad Jakob Thomas	87
Jacky, Albert	59
Jenny, Gottfried	96
Jéquier, Robert	52
Jobin	55
Junod, Edouard	66
Kläsi, Konrad	83
Koller, Jakob	52

Laager, Fridolin.....	36
Landis, Arnold	99
Leutenegger, Karl	95
Leuzinger, Fridolin.....	85
Lutz, Arthur.....	88
Lutz, Robert Eduard.....	93
Meuli, Jacob	90
Meuron, Alfred de.....	44
Michel, Gustav	30
Monod, Henri.....	61
Montet, René	72
Oettli, John.....	91
Oppliger, Karl	87
Pasquier, Edgar du	39
Perrot, Fernand	42
Peyer, Franz.....	98
Pfyffer, Robert.....	26
Rausch, Heinrich.....	50
Rebmann, Alfred.....	34
Rodt, Gottfried von	87
Rüedy, Johann.....	77
Schwarz, Jakob	45
Seelhofer, Albert	84
Steiger, Alfons von	41
Stump, Jakob	34
Sulzer, Max von	37
Suter, Karl	103
Theurer, Fritz Robert.....	86
Tissot, Frédéric Louis	80
Tscharner, Friedrich von	49
Warnery, Arthur	55
Wattenwyl, Albert Januarius von	92
Weck, Ernest de.....	67
Weiss, Roger de.....	71
Weisshaar, Oskar	57
Weydmann, Philipp August.....	95
Wild, Leopold.....	100
Zehnder, Otto	36
Zekeli, Ernst.....	89
Zollikofer, Gustav von.....	91
Zollinger, F.	97

Das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859

Bundesgesetz, betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst (vom 30. Heumonath 1859)

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesrathes jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von 1 bis auf 3 Monate und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechtes bis auf 5 Jahre bestraft. (Art. 4 und 7 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853.)

Dieser Artikel ist unvorgreiflich den besonderen Strafbestimmungen, welche eidgenössische und kantonale Geseze gegen denjenigen Militärpflichtigen aussprechen, die ohne Anzeige oder Erlaubniß das Vaterland verlassen, oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienste sich nicht stellen.

Art. 3. Wer im Gebiete der Eidgenossenschaft für fremden Militärdienst anwirbt, oder sich bei der Betreibung von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen, irgendwie betheilt, oder wer zu solchen Werbungen in anderer Weise z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldebüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen wissentlich mitwirkt, wird, je nach dem Grade seiner Mitwirkung, mit Gefängniß von 1 Monat bis auf 3 Jahre, so wie mit einer Geldbuße bis auf Fr. 1000 und, sofern der Betreffende Schweizerbürger ist, mit dem Verlust des Aktivbürgerrechtes bis auf 10 Jahre bestraft.

Hat der Betreffende sich durch Vertrag zur Errichtung eines ganz oder theilweise schweizerischen Truppenkorps für einen fremden Staat verpflichtet, so kann die Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre, die Geldbuße bis auf Fr. 10,000 und der Verlust des Aktivbürgerrechtes bis auf 10 Jahre gesteigert werden.

Art. 4. Der Bundesrath wird, falls die Behörden einzelner Kantone den auf den fremden Kriegsdienst bezüglichen Bundesgesetzen nicht die gehörige Nachachtung verschaffen sollten, die Bundesgerichtsbarkeit so weit in Wirksamkeit treten lassen, als es erforderlich ist, um jene Bundesgesetze in allen Theilen der Schweiz zu gleicher Geltung zu bringen.

Art. 5. Die Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 (III, 424) und die Litt. d des Art. 98 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen vom 27. Augstmonat 1851 (II, 640) sind aufgehoben. An deren Stelle tritt das gegenwärtige Gesetz.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

